



Mittheilungen

aus der

livländischen Geschichte.

Dritten Bandes erstes Heft.

I n h a l t.

I. Abhandlungen:

- 1) Peter Suchenwirt's Sagen über Livland, mit Anmerkungen von K. H. v. Busse . S. 5—21.
- 2) Baron M. v. Wrangel's Biographie des Ministers Andreas Eberhard v. Budberg S. 22—35.
- 3) Ueber das Interesse, welches das Studium der estländ. Rechtsgeschichte für das Herzogthum Livland mit sich führt, von Roman v. Helmersen S. 36—43.
- 4) Etwas über die Wallfahrten nach Ellern in Kurland S. 44—57.

II. Ur-



Mittheilungen

aus dem

Gebiete der Geschichte

Liv-, Ehst- und Kurland's,

h e r a u s g e g e b e n

von der

***Gesellschaft für Geschichte und Alter-
thumskunde der russischen Ostsee-
Provinzen.***

Dritten Bandes erstes Heft.

(Mit zwei lithographirten Abbildungen.)

Riga 1843.

Nicolai Kymmels Buchhandlung.

Der Druck wird gestattet,
mit der Anweisung, nach Beendigung desselben die gesetz-
liche Anzahl von Exemplaren hierher einzuliefern.

Riga, am 23. August 1843.

Dr. C. E. Napiersky,

/ Censor.

I.

A b h a n d l u n g e n .

1.
Peter Suchenwirt's
Sagen über Livland,
mit Anmerkungen
von
K. H. von Busse.

Vorgelesen in der Sitzung der Gesellschaft am
11. November 1842.

Um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts und am Anfange des vierzehnten entstanden in deutschen Ländern, durch die Richtung, welche der Geschmack durch ausgezeichnete epische Gedichte erhalten hatte, eine große Anzahl von Reimchroniken, davon eine auch Livland angehört, die 1296 in der Comturei zu Reval von *Ditleb von Alnpeke*¹⁾ abgefasset wurde und

¹⁾ Ueber *Alnpeke* s. *Napiersky's Abhandl. von livl. Geschichtschreibern* S. 6 ff. *G. G. Gervinus* in der *Geschichte der poetischen National-Literatur der Deutschen* Th. 2. S. 19. sagt über ihn: „So sehr das Werk unter die strengern historischen Chroniken gehört, so trägt es doch weiter nicht den prosaischen Anstrich des *Ottokarischen* Gedichtes (eine Reimchronik von Oesterreich), es hält vielmehr einen gleichmäßigen, blühendern Vortrag mit so viel Geschick fest, als nur bei einem solchen Gegenstande zu erwarten ist.“

mit zu den Quellen livländischer Geschichtschreibung gezählt wird. Ein ähnliches Wohlgefallen an Abfassung historischer Ueberlieferungen in gemessener Rede, mit dem Schmuck des Reims, brachte in einer etwas späteren Zeit eine Art Gedichte hervor, die man gereimte Lebensbeschreibungen nennen möchte. Es bildete sich zugleich eine Gattung von Dichtern, Angehörige und Diener des reichern, angesehenen Adels, dessen Herolde und Boten, deren Geschäft es war, die Wappenschilder der adlichen Geschlechter, ihre Blasonirung und Bedeutung auszulegen, die damit verknüpften Sprüche aufzubewahren und gereimte Wappenbeschreibungen zu verfassen. Zu ihnen gehört *Peter Suchenwirt*, ein Oesterreicher, der ungefähr von Jahr 1358 bis über das Jahr 1395 hinaus, meistens in Wien, gelebt hat und dessen zahlreiche Gedichte von Herrn *Aloys Primisser* vor nicht langer Zeit aus alten Handschriften gesammelt und 1827 zuerst in den Druck gegeben worden sind¹⁾. Die von dem verdienstvollen, in der gelehrten Welt rühmlichst bekannten Herausgeber vorangestellte Einleitung enthält die wenigen Nachrichten über *Suchenwirt's* Leben, die man hat, und die größtentheils nur aus seinen Gedichten entlehnt sind. Sein Geburts-

1) *Peter Suchenwirt's Werke aus dem vierzehnten Jahrhunderte. Ein Beitrag zur Zeit- und Sittengeschichte. Zum erstenmale in der Ursprache aus Handschriften herausgegeben und mit einer Einleitung, historischen Bemerkungen und einem Wörterbuche begleitet von Aloys Primisser, Custos des k. k. Münz- und Antiken-Cabinettes und der k. k. Ambraser Sammlung. Wien, 1827. LIV und 392 S. gr. 8.*

und Sterbejahr sind unbekannt, doch war er 1386 Hausbesitzer in Wien und starb wahrscheinlich im hohen Alter. Der Beschäftigung nach an den Hof der Fürsten und an die Burgen der Edlen gewiesen, hielt er sich als fahrender Sänger nicht immer in Wien auf, sondern zog in den Landen umher. „Ich ritt, sagt er, in die Fremde, daß ich den edlen Fürsten bekannt würde und meine nothdürftige Nahrung verdiente.“ An einem Ort in seinen Gedichten heißt es: „Dem Sängerstande, der um Gott und Ehre Lohn annimmt, um des Lebensunterhalts willen die Kunst pfleget und die Biedern und Guten auszeichnet, die Bösen aber ganz unterwegs läßt, diesem Stande geziemt es, großen Herrn aufzuwarten und das Lob der Edlen zu sagen.“ In solcher Richtung verfaßte er eine Anzahl Ehrenreden, die den merkwürdigsten Theil seiner Werke ausmachen, darin er die Thaten verschiedener österreichischer und anderer Edlen in einheimischen und auswärtigen Kriegen erzählt und den Leser in alle bekannten Länder der Erde führt, vieler geschichtlichen Ereignisse des 14. Jahrhunderts gedenkend. Er giebt dabei manche der Berücksichtigung werthe historische Nachricht und seine Erzählung darf, mit Vorsicht, für die wirkliche Geschichte gebraucht werden, wie denn dieselbe selbst von *Johannes Voigt* in seiner *Geschichte Preussen's* vielfältig benutzt worden ist¹⁾.

Auch für Livland rinnt diese Quelle, wiewohl

¹⁾ Man sehe unter anderm: *Heidenfahrt des Herzogs Albrecht von Oesterreich 1377*, S. 276—285, im Band 3. der *Geschichte Preussens von Joh. Voigt*.

spärlich. Unter den Edlen und Rittern Oesterreichs, deren Thaten *Suchenwirt* nach ihrem Tode, wahrscheinlich im Auftrage der Angehörigen und Erben, preist, finden sich nämlich zwei, die auf ihren vielfachen Zügen und Fahrten auch nach Livland gekommen sind und hier in den Heeren des Ordens gefochten haben. Der eine ist Friedrich von Chreutzpeck und der andere Hans von Traun.

Die Ehrenrede auf den erstern (in *Primisser's Ausgabe XIV. S. 45.*) beginnt mit folgenden Versen:

Ich chlag den hoch gemuten
 Den piderben und den guten
 Den uns der tod hat laider hin;
 Des trübt mir hertz und auch der sin!
 Pluemt ¹⁾ ich nu end und anevank ²⁾
 So würd die red ein tail tze lanck.
 O Oestereich, du hast verloren,
 Der dir zu sâlden ³⁾ was geporen
 An ritterleicher wirdichait,
 Sein Lob ist lanck, sein nennen prait,
 Daz hat sein ritterleiche hant
 Erworben in vil manigem lant:
 Wie unde wo, daz tue ich chunt
 Mit Worten hie tzu diser stunt.
 Sein erstes harnasch, daz er fûrt,
 Darin er wol die veinde rûrt,

¹⁾ Nach *Primisser's* Worterklärung: „mit Blumen schmücken.“ Nur die schwer verständlichen Worte sind hier nach seinem Wörterbuch erklärt.

²⁾ Anfang. ³⁾ Glück.

Bei tzwain guten schumpffentewern ¹⁾
 Er chund die vreunde wol gestewern ²⁾
 Und macht der veinde freude dünn,
 Daz war vor Goztel und vor Prünn,
 Do Pehem land und Oesterreich
 Chriegten also hestichleich ³⁾
 Vor Pudyschwiz, do man gewan
 Die vest mit sturm den veinden an u. s. w.

Ohne den rüstigen Herrn auf allen seinen Kriegs-
 fahrten zu begleiten, führen wir sofort die Verse an
 (von 220 — 234), darin seines Zuges nach Livland
 Erwähnung geschieht:

Von dan rait er gen Preuzzen
 Durch dy Masaw und durch Polan:
 Er tet die haiden lebens an
 Mit seiner ellenthafsten hant.
 Von Preuzzen hin gen Kyflant
 Mit stolzen helden heuzzen ⁴⁾,
 Darnach gen Weizzen Reuzzen
 Sur Kysenburk fur der gehewer ⁵⁾,
 Da ein grozze schumphfentewer
 Geschach, da wol ist von ze reden.
 Von Kysenburk für er (gen) Sweden
 Ueber die see mit snellem rat,
 Gen Stocholb in die guten stat,
 Do er den chunig von Sweden vant.

1) Schlacht, Treffen, Niederlage.

2) steuern, in der Bedeutung von schützen. 3) hastig.

4) heißen; heuzze helden, so viel wie feurige Helden.

5) gehewer, so viel wie schön, daherein Ungeheuer, d.
 h. ein mißgestaltetes Wesen.

In der Ehrenrede auf Hans von Traun (in *Primisser's Ausgabe XVIII. S. 56.*) heisst es von diesem Ritter Vers 180 ff.:

Da rait er an derselben stet
 Gen Eyflant hin von Preuzzen,
 Da man gen Weizzen Keuzzen
 Raist mit stolzen helden frut¹⁾.
 Die Weizzen Keuzzen heten mut
 Tze raisen auf die christen,
 Die wolt got vor in fristen!
 Der edel helt ward haubetman
 Sand Görden, und fürt seinen van²⁾
 Mit den gesten an der weil.
 Vor dem her ein halbe meil
 Cham er an der veinde macht;
 So ritterlich er mit in vacht,
 Daß ich wil von ihm sagen,
 Ein herzog ward er slagen
 In Keuzzen von sein selbes hant,
 Die andern liezzen swären phant
 An leib und auch an leben.
 Er chund nach ern streben,
 Als der des lebens sich verwig!³⁾
 Der christen hauffen da gesigt:
 Des half in gotes muter chlar.
 Man nam tze hant des edlen war
 Mit ern auf der selben vart,
 Da ritterlich gestürmet wart
 Eysenwurch die guten stat
 In Weizzen Keuzzen, do er trat

1) froh. 2) Fahne. 3) Als einer der sein Lehen wagt.

Gen schützen und gen würrffen,
 Daz in wol chlagen dürffen
 Die mynnichleichen tzarten weib:
 So mandleich sturmpyt sein stolger leib!
 Der christen ward vil manger wunt;
 Die veint pehüben¹⁾ an der stunt
 Die statt mit wernden handten. —

Unter Eysenburk, wie auch Eysenwurch ist das Schloß Isborsk im Pleskauer Gebiet zu verstehen. Das Bestürmen desselben von Livland aus durch ein deutsches Ordensheer, in dem sich der Ritter Hans von Traun befunden haben soll, setzt *Primisser* nach dem Zusammenhang und der Folgenreihe mit andern in *Suchenwirt's* Gedicht erzählten geschichtlichen Ereignissen in das Jahr 1356; das Gefecht vor Isborsk hingegen an dem Friedr. von Chreutzpeck Theil hatte, aus denselben Gründen vor das Jahr 1348. Demnach wäre dieses etwa zur Regierungszeit des Livländischen Ordensmeisters Burchard's von Dreilewen vorgefallen, der Sturm aber zur Zeit Goswin's von Herike. Die Livländischen Zeitbücher erwähnen indess keiner solchen Kreuzzüge in den bezeichneten Jahren. Viel früher, 1273, soll unter dem Meister Otto von Rodenstein Pleskau von den Ordensrittern bestürmt, Isborsk verbrannt worden sein²⁾; später 1307 unter Gerdt von Jocke erobert³⁾; unserer Zeit näher, wird 1334, zur Zeit Eberhard's von Monheim, eines glücklichen Kriegszugs gegen die Pleskauer gedacht⁴⁾. Alle diese

¹⁾ behielten. ²⁾ *Arndt's Liefl. Chronik Th. 2. S. 63.*

³⁾ *Arndt a. a. O. S. 77.* ⁴⁾ *Arndt a. a. O. S. 93.*

Ereignisse fielen in einer ältern Zeit vor. Indefs ist die Regierungszeit Burchard's von Dreilewen, so weit sie uns aus den Zeitbüchern bekannt ist, nicht ganz frei von kriegerischen Zwistigkeiten mit den Pleskauern. Im Jahr 1345, seinem letzten Regierungsjahre, fielen diese in's Stift Dorpat ein und durchstreiften es in der Richtung nach Odenpäh, wo sie von einem Ordensheer zurückgewiesen wurden¹⁾.

¹⁾ *Hiärn, Ausg. von Napiersky S. 153., Arndt a. a. O. S. 98.* Die Nowgoroder Chronik des Popen Iwan gedenkt beim Jahr 6831 (1345) auch des Kriegszuges der Pleskauer gegen Odenpäh. Da die hierauf bezügliche Stelle in den gedruckten Ausgaben der gedachten Chronik fehlt (vergl. *Drewnaja Rusk. Wiwlioth.* in der *Fortsetzung oder den Anhängen. Th. 2. S. 614.*) und nur in einer alten Handschrift vorhanden ist, davon die gräfl. Rumanzowsche Bibliothek eine Abschrift besitzt, so glauben wir Geschichtsfreunden einen Dienst zu leisten, wenn wir sie hier in einer Uebersetzung mittheilen. Zwar ist die Stelle auch schon nach dem Original-Text gedruckt, aber vereinzelt, in einem Buche, wo man auf sie nur zufällig treffen würde, nämlich in des Herrn Akademikers *A. Wostokow's Opisanije*, d. i. *Beschreibung der Russischen und Slawischen Manuscripte des Rumanzowschen Musäums, St. Petersburg 1842. 4.* Der verdienstvolle Verfasser dieses mühsamen und nützlichen Werks hat die Stellen der handschriftlichen Nowgoroder Chronik, welche in den gedruckten Ausgaben fehlen, in seiner Beschreibung abdrucken lassen. Die Stelle, die wir hier nachstehend geben, findet sich dort *S. 346.* und lautet übersetzt, wie folgt: „Im Jahr „6831 (1345) machten fünftausend Pleskauer mit dem „Fürsten Eustachius einen Kriegszug in das Land „der Deutschen zur Stadt, die Bärenkopf (Odenpäh)

Vielleicht hatte der Einfall zur Folge, daß die Ritter ihrerseits einen Streifzug in das jenseitige Ge-

„heißt, und als sie standen am See Ostretschno kamen
 „um Pfingsten die Deutschen herbeigerannt und stellten
 „den Pleskauern ein Kriegsheer entgegen, aber die
 „Pleskauer blieben stehen und es entstand eine große
 „Schlacht. Gott half dem Fürsten Eustachius und
 „den Pleskauischen Männern, sie tödteten bei ihnen
 „(den Deutschen) einen Fürsten und erschlugen viele
 „Männer aus Fellin und auch Deutsche. Es schnitt
 „sich aber der Posadnik von Pleskau Daniel die Rü-
 „stungsstücke vom Leibe und nahm die Flucht.“ —
Hiärn und *Arndt*, die nach *Russow* erzählen, be-
 richten, daß Meister Burchard von Dreilewen
 den 1345 eingefallenen Pleskauern, nach einem ziem-
 lichen Verluste, den Weg bei Odenpäh verlegte, dabei
 aber nebst einigen Rittern den tapfern Joh. von Lö-
 wenwold e einbüßte. Dieser Ritter ist wohl der Fürst,
 d. i. ein vornehmer Mann, dessen die Nowgoroder Chro-
 nik unter den Gebliebenen gedenkt. Welcher See, in
 der Gegend von Odenpäh, wird der See Ostretschno
 (Ostriechno) genannt? Es könnte der Wirzsee (Wirz-
 järw) sein, doch da dieser, von der Pleskauer Grenze
 gerechnet, in beträchtlicher Entfernung jenseits Oden-
 päh ist, so wird vielleicht der Ort des Treffens am
 heiligen See (Pühha-Järw) oder an den beiden nouni-
 schen Seen zu suchen sein, die in der nächsten Umge-
 gend von Odenpäh sind. Zugleich mögten wir statt „na
 ozerie na ostriechno“, wie es in der Handschrift heißt,
 diese emendierend lesen: „na ozerie na wstriechnom“, d.
 h. an einem See, der am Wege lag, diesen gleichsam
 sperrend; denn sollten die Pleskauer für die kleinen
 Seen innerhalb Livlands eigene Namen gehabt haben,
 da doch selbst die größern nur mit den ehstnischen Be-
 nennungen bezeichnet wurden?

biet unternahmen, wobei Friedrich von Chreutzpeck mit vor Isborsk, das damals in Livland Isenburg genannt ward, gekommen sein mag. Da gewifs oft nur unbedeutende Kriegszüge und feindliche Einritte in fremdes Gebiet stattgefunden haben, so sind sie wohl auch nicht alle durch irgend eine Aufzeichnung für das Gedächtnifs der Menschen erhalten worden. *Arndt* sagt in dieser Hinsicht: „So trocken „die alte Historie an ausführlichen Begebenheiten „ist, so fruchtbar wird sie nach der Zeit des Ordens „an Feldzügen, Belagerungen, Streifereien, Scharmützeln, berühmten Personen und merkwürdigen „Veränderungen; nicht als ob es vorher an dergleichen Vorfällen gefehlet, sondern weil die Mönche „zu gemächlich und neidisch gewesen, die häufigen „Siegé der Ordensherren und der Ritterschaft unständiglich und rühmlich zu melden¹⁾.“ Nimmt man diese Bemerkung eines fleissigen Bearbeiters livländischer Geschichte in Erwägung, so darf man die Berichte *Suchenwirt's* deshalb nicht als eitles Dichterwerk von sich weisen, weil die geschichtlichen Chroniken dazu keine Belege liefern. Die von ihm gemeldeten Ereignisse können dennoch stattgefunden haben, obschon vorhandene Geschichtsbücher über sie schweigen, denn aus einem allgemeinen historischen Standpunct ausgehend, darf man den von unserm Dichter erzählten Thatsachen ihre Begründung

¹⁾ *Arndt a. a. O. Vorrede, Blatt 4.* Bekanntlich sind auch die in den Zeitbüchern angegebenen Regierungsjahre vieler livländischen Ordensmeister nicht mit Sicherheit als richtig anzunehmen.

in der Art und Weise des Zeitalters nicht ablängen, und anziehend ist es, die geschichtliche Oede jener Jahrhunderte durch solche einzelne Bilder belebt zu sehn, wenn alte, gleichzeitige, nicht ganz unverbürgte Kunde sie uns darstellt.

Es mag die forschende Aufmerksamkeit hiebei auch darauf gerichtet werden, dafs beide Ritter, sowohl Chreutzpeck als Traun, nicht bloß Gestalten sind, die in *Suchenwirt's* Gedichten erscheinen und kein anderes Gedächtniß ihres Lebens hinterlassen haben, sondern dafs sie urkundlich und monumentarisch nachgewiesen werden können. Friedrich von Chreutzpeck wird in mehreren österreichischen Urkunden genannt. Im Jahr 1337 tauschte er Güter in Oesterreich; 1358 verlieh ihm und seinen Erben Herzog Rudolph IV. das Landjägermeisteramt in Oesterreich und er übte es, als Rudolph zu Wien auf dem Herzogsstuhle von den Ständen sich huldigen liefs. Er starb 1360 und die Inschrift seines Grabsteins in der Augustinerkirche zu Baden hat sich erhalten. Desgleichen ist auch Hans von Traun nicht unbekannt. Er war viele Jahre Pfleger in der Freystadt im Mühlviertel, 1362 und 1363 österreichischer Landeshauptmann im Lande ob der Ens und ward im Kloster Willering begraben. Ausführlichere Angaben über beide finden sich in *Primmer's* Anmerkungen zu *Suchenwirt*.

Wenn jedoch, trotz dieser historischen Begründung des Daseins beider Ritter, ihre Erlebnisse in Livland, so wie sie *Suchenwirt* berichtet, immer als erdachte Abenteuer und dichterische Ausschmückung erscheinen mögten, so bleibt gleichwohl eine

nicht zu bestreitende und für die Geschichtschreibung nicht unwichtige Thatsache fest stehen. Die Gedichte *Suchenwirt's* sind wirklich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts abgefaßt und niedergeschrieben worden. Was er demnach von livländischen Vorfällen berichtet, mag es wahr oder von ihm erdacht sein, ist doch immer der wirkliche, unläugbare Wiederhall der Kunde und Ansicht jener Zeit von Livland und insofern ein aufzuhebendes historisches Zeugniß. Enthält es nicht Geschichte, so enthält es eine alte Sage. Vorsichtig ist daher dieser Aufsatz mit dem letzteren Wort überschrieben worden. Als ganz gewiß erhellt aus solcher Sage, daß in jener Zeit der kriegslustige deutsche Adel oft in der erzählten Weise nach Livland gezogen und in den Ordensheeren gefochten haben muß, denn sonst würde der reimende Leichenredner nicht auf den Gedanken gekommen sein, es auch von seinen Helden zu behaupten. Indessen da von drei und zwanzig Fürsten, Herren und Rittern, deren Leben und Thaten *Suchenwirt* in besonderen Gedichten erzählt, er nur zwei, die obgenannten, nach Livland geführt hat, so möchte man noch immer fragen: warum sollen es nicht wirkliche Thatsachen sein, was der Dichter uns von den Rittern Chreutzpeck und Traun und ihren Heerfahrten nach Livland aufbehalten?

Es sei uns erlaubt, hier am Schlufs noch eines merkwürdigen erzählenden Gedichts zu erwähnen, darin *Suchenwirt* zwar nicht von Livland spricht, aber nah gelegener Länder und Gebiete, die damals in vielfacher Berührung zu Livland standen, gedenkt und seine eigene Fahrt dahin beschreibt. Dieses Ge-

dicht handelt: „Von Herzogs Albrecht Ritterschaft“
 und ist von *Joh. Voigt* als geschichtliche Quelle mit
 Nennung derselben benutzt worden. Im Jahr 1377
 unternahm der junge Herzog Albrecht III., Al-
 brecht's II. von Oesterreich Sohn, im Geleite vie-
 ler Edlen eine Ritterfahrt nach Preussen, auf wel-
 cher *Suchenwirt* ihn als Hofdiener begleitete und
 die durchzogenen Länder, so wie die Ereignisse auf
 der Reise als Augenzeuge beschrieb. Von Insterburg
 aus rückte des Herzogs Albrecht's Kriegsmann-
 schaft zugleich mit dem Ordensheer in Samaiten
 (Samogitien) ein und durchzog es nordöstlich in ei-
 nem Halbkreise zurück nach Preussen sich wendend.
 Es heisst Vers 360 ff.:

Des dritten Tages chom daz her
 Vroleich in ein ander lant
 Daz waz Ruffenia genannt,
 Da sach man wuchsten¹⁾, prennen,
 Slaben, schiezzen und rennen
 Said ein, pusch ein unverzagt u. s. w.

Darauf wird Vers 427 ff. weiter berichtet:

Daz her wuchst drew²⁾ ganze lant
 Die ich mit namen tue bechannt:
 Sameyt, Ruffein, Aragel.
 Wint, regen und der hagel
 Begraif uns da mit grozzen vrost,
 Da fault uns harnasch und die chost³⁾ u. s. w.

Die Kreuzfahrer ziehen sich hierauf zurück,
 Vers 441:

1) verwüsten. 2) drei. 3) Kost, Lebensmittel.

Und eylten tzu der Nymmel.

Sie stehen groses Ungemach durch schlechte Witterung in dem unwegsamem Lande aus und durchziehen, Vers 473 ff.:

Ein wildnuß haist der Grauden;
 Gen westen noch gen sauden
 So poz gevert ich nye gerayt¹⁾,
 Daz sprich ich wol auf mein ayt!

Sie erholen sich jedoch, wie es weiter Vers 483 heilst:

Tzu Chunigezperch²⁾ so waz uns gach
 Do het wir rue und gut gemach.

Die Namen der Landschaften die von *Suchenwirt* bei dem Zuge von Insterburg aus genannt werden, erklärt *Primisser* in folgender Weise: Russein ist bei ihm Weisrufsland, Aragel die Landschaft Carelien oder Cargapolien, die Wildnifs Grauden die Gegend bei Graudenz an der Weichsel³⁾. Eine solche Deutung macht, bei der weiten Entfernung der zuletzt genannten Landschaften von Insterburg, dem Ort, von wo das Ordensheer aufbrach, um Sameyt, Russein, Aragel durchziehend, durch die Wüste Grau-

1) So schlechte Wege bin ich nie geritten, weder im Westen noch im Süden, das will ich beschwören.

2) Königsberg.

3) Vergl. die Anmerkungen bei *Primisser S. 195* und *202*. Der Herausgeber sagt jedoch, sich vorsichtig verwahrend: „Die größte Schwierigkeit bietet der Name Aragel dar, welches kaum für Carelien oder Cargapolien gesetzt sein kann, da diese Landschaften zu weit vom Wege abliegen.“

den nach Königsberg zurückzukehren, den beschriebenen Zug zu einem unwahrscheinlichen und abenteuerlichen. Von Preußen nach Weisrufsland und von da nach Carelien oder gar Cargapolien, sodann zurück zur Weichsel, um endlich nach Königsberg zu gelangen, welche ungeheure Strecken! Der sorgfältige, genaue, obwohl reimende Erzähler, der bei dem Zuge gegenwärtig gewesen ist, erscheint uns als ein leichtfertiger Dichter, der seiner Einbildungskraft den Zügel ohne Maafs schiefsen läßt. Wenn man hingegen die von ihm angeführten Namen von Landschaften und Orten richtig deutet, so wird durch die nachbarliche Lage derselben, die Wahrheit seines Berichts bestätigt¹⁾. Russein ist nämlich die Gegend bei Rossiene (sprich viersylbig), einer alten Stadt in Samogitien, sieben Meilen von der jetzigen Preussischen Grenze, darin sonst die samogitischen Landtage gehalten wurden. Vier Meilen davon in östlicher Richtung liegt der Flecken Eragola, sonst der Hauptort einer gleichnamigen Landschaft, deren in früherer Zeit in der Landesgeschichte oft erwähnt wird²⁾. Die Wildnifs Grauden wird der Landstrich

¹⁾ Auch *Joh. Voigt* nimmt die Zuverlässigkeit desselben an und die geographischen Irrthümer *Primisser's* werden von ihm (*Gesch. Preussens, Band 5. S. 282. Anm. 1. u. S. 285. Anm. 1.*) berichtigt, jedoch nur zum Theil, in so weit es die Erzählung bedurfte, und überhaupt, so zu sagen, nur im Vorübergehen.

²⁾ Um von vielen Stellen eine anzuführen, stehe hier die folgende, darin der Landschaft um's Jahr 1363 gedacht wird, also 14 Jahr vor dem Zuge des Herzogs *Albrecht*. „Im Jänner 1363 durchzog der Meister (in

am linken Ufer des Niemen sein, der sich zwischen diesem Flufs, der in Preußen Memel heifst, und der Preussischen Grenze bis nach Grodno zieht, und noch jetzt viele waldige und wenig bewohnte Strecken hat. Ein flüchtiger Blick auf die Karte lehrt, dafs es nichts unmögliches ist, einen Kriegszug zwischen diesen Orten innerhalb der von *Suchenwirt* angegebenen Zeit, trotz der schwierigen Wege, über die er oft klagt, zu vollbringen. Von Insterburg brach das Ordensheer auf, ging oberhalb des Schlosses Ragnit über die Memel und drang darauf in Samogitien vor. Drei

Preußen) wieder mit Hülfsstruppen des bairischen Herzogs Wolfgang und der livländischen Ritter verheerend ganz Littauen und machte die Bezirke Eyragol, Panrcim und Lambim in Schamaiten zu Wüstenen.“ *A. L. Schlözer, Gesch. von Littauen* (nach *Kojalowicz*) §. 63. S. 76. — Ueber die Landschaft Russein kann nachstehende urkundliche Erwähnung angezogen werden: „Der lithauische König Mendog erkaufte im Jahr 1257 die Kriegshülfe der deutschen Ritter in Livland durch eine Schenkung an ihren Orden, welche aus den Ländern Kulene, Niderowe, Krase, Weicze und Wanghe, und der Hälfte von Rasseyne und Lonkowe bestand.“ Die Urkunde des Königs hierüber in *Dreger's Cod. dipl. oder Uhrkunden, so die Pomerischen, Rügianischen und Caminischen Lande angehen*, S. 410.; vergl. *Gebhardi, Gesch. von Liefland etc.* S. 387. *Arndt Th. II. S. 36. Anm. e.*, wo auch die Landschaft Rasseyen genannt ist. Im *Index Corp. hist. dipl. Liv. Esthon. Curon.* (Th. I. S. 37. nr. 146.) wird die obengedachte Schenkungsurkunde gleichfalls angeführt, doch sind die Namen der Landschaften in den Auszug nicht aufgenommen.

Tage nach diesem Einfall gelangte es in der Gegend von Rossiene (Russein), was füglich geschehen konnte, da nur wenige Meilen zu durchziehen waren, und wandte sich darauf nach Eragola (Aragel), wo nach damaliger Sitte die zu erreichenden Wohnorte der heidnischen Litthauer verwüstet wurden. Acht Tage hielt man sich dabei auf (Vers 419) und zog dann wiederum drei Tage bis zur Memel (Niemen), die von Eragola nicht ganz drei Meilen entfernt ist. Jenseits gelangte man in die Gegend, welche die Wüste von Grauden (nämlich Grodno) genannt wird und die das Heer in westlicher Richtung, wahrscheinlich gegen Schirwind (die Entfernung beträgt nur fünf Meilen) durchzog, worauf die durch ungünstiges Wetter und schlimme Wege ermüdeten Kreuzfahrer, mit ihnen *Suchenwirt*, nach Königsberg ritten. Dies alles war füglich zu vollenden und die richtige Angabe der Orte, deren Kenntnifs in jener Zeit wohl nicht anders als durch eigene Wahrnehmung oder genaue Berichte von Reisenden zu erlangen war, bezeugt, dafs *Suchenwirt* seine Erzählung nicht aus der Luft gegriffen hat.

Baron M. v. Wrangel's
Biographie des Ministers
Andreas Eberhard v. Budberg.

Vorgelesen in der allgemeinen Jahres-Versammlung
 der Gesellschaft am 25. Juni 1835.

Andreas Eberhard von Budberg, geb. 1750
 den zu , der
 älteste Sohn des Obristen Jacob Friedrich von
 Budberg, verlor als Knabe von 9 Jahren seinen Va-
 ter und erhielt in dem Hause seiner Mutter, welche
 in sehr bedrängter Lage auf dem Kronsgute Magnus-
 hoff, in der Nähe von Riga, wohnte, nur eine sehr
 beschränkte Erziehung; dennoch wird die Regenten-
 Geschichte Rußlands seiner rühmlich erwähnen, in-
 dem sowohl Catharina die Große als auch
 Alexander der Gesegete ihn ihres vorzüglichen
 Vertrauens würdigten, wovon eine Anzahl merkwür-
 diger Briefe zeugen, welche sie ihm eigenhändig ge-
 schrieben haben. Durch die Fürsprache des Grafen
 Sachar Tschernitscheff, so wie anderer Personen
 in St. Petersburg, die noch das Andenken seines

tapfern Vaters in Ehren hielten, wurde er in früher Jugend, im 13. Jahre, als Offizier bei dem 3. Grenadierregimente angestellt und machte mit diesem die Feldzüge gegen die Türken mit. Sein Eifer erwarb ihm bald den Rang eines Capitains, doch geschah das, bei seiner zarten Jugend und einer schwächlichen Constitution, leider auf Rechnung seiner Gesundheit, die bald so sehr gelitten hatte, daß er sich genöthigt sah, um seinen Abschied als Major und um eine Anstellung in der Rigaschen Garnison anzuhalten. Beides wurde ihm gewährt. Er benutzte diese Lage, seine Kenntnisse zu bereichern, hauptsächlich aber seine zerrüttete Gesundheit wiederherzustellen. Kaum war ihm das letztere einigermaßen gelungen, so trat er wiederum in Felddienste, mußte sich aber zu den Capitains rechnen, weil er beim Abschied den Majors-Charakter erhalten hatte. Auf die Bitte des damaligen Majors vom Cadetten-Corps, Herrn Ribas, dessen Bekanntschaft er zufällig auf seiner ersten Reise nach St. Petersburg gemacht hatte, wurde er als Capitain bei dem Landcadetten-Corps angestellt. Als solchen finden wir ihn am 1. July 1777 genannt (*Livl. Ritter-Archiv No. 98., Vol. XVIII. No. 55¹*).

Wie lange er in dieser Function thätig gewirkt hat, weiß ich nicht zu sagen, indessen konnte es nicht

¹) Damals hielt er in Gemeinschaft mit seinen Brüdern um das Indigenat in Livland an, welches jedoch erst 30 Jahre später seinem nunmehr von der Welt anerkannten Verdienste unanimiter zugestanden wurde. *Livl. Ritter-Arch. Nro. 108., Vol. III. Classe IV. b. d. J. 1807.*

fehlen, des Capitains Budberg Rechtlichkeit und Diensteifer mußten einem Manne wie Ribas¹⁾, der seinen vermögenden Einfluß auf unerlaubte Weise nutzte, öfters in den Weg treten. Damit wurde aber wenig oder nichts für die Sache gewonnen. Budberg gab es daher auf, gegen die Intriguen dieses verschlagenen Italieners immer nur vergeblich zu kämpfen, und ward auf sein Gesuch als Premier-Major zum Sibirischen Musquetier-Regiment versetzt.

Bei diesem Regimente avancirte er zum Obrist-Lieutenant. Ob dies vor oder nach seiner im Jahr 1783 mit dem Fräulein Juliana Magdalena Wilhelmina von Meck, aus dem Hause Caster und Stolben, vollzogenen Vermählung geschehen war, kann ich nicht bestimmen. Budberg hatte als Obrist-Lieutenant dieses Regiments sein Quartier in Riga und war auf einer Reise nach Narwa begriffen, woselbst seine Gemahlin bei ihrer Mutter-Schwester, der Frau Generalin von Baranoff, gebornen Baronesse von Campenhausen (*Livl. Ritter-Archiv No. 85., Vol. XVII. p. 26.*), sich aufhielt, als es sein guter Genius so fügte, dafs er dem aus St. Petersburg zurückkehrenden General-Gouverneur Grafen Browne auf einer Station begegnen mußte, dieser sich bei seinem Anblick eines ihm von der Kaiserin ertheilten Auftrags erinnerte und unsern Budberg dazu erwählte. Die Kaiserin wollte nämlich, der General-Gouverneur Browne sollte ihr einen Edelmann aus

¹⁾ Ribas hatte eine natürliche Tochter des Geh.-Raths Betzky zur Gemahlin — und Betzky war Director des Land-Cadetten-Corps.

Livland, und wo möglich, einen Stabs-Offizier aussuchen, dem sie das Geschäft anvertrauen könnte, den damals in Kursächsischen Diensten stehenden General-Lieutenant Grafen Anhalt für den Russischen Dienst zu gewinnen. Dieser Graf war ihr vom Kaiser Joseph II. als ein Mann genannt worden, der wohl die Stelle des eben verstorbenen Generals Bauer zu ersetzen im Stande sei. Der Wille der Kaiserin sollte aber auf eine solche Weise ausgeführt werden, daß der Kurfürst, dem der Graf Anhalt sehr werth war, ohne Aergerniß darin willige, und daß es, wo möglich, das Ansehen hätte, als ob der Graf Anhalt selbst um diese Dienstanstellung bitte.

Zur Vollziehung dieses Geschäfts hatte der General-Gouverneur Graf Browne anfänglich den damals verabschiedeten Major, nachherigen Etats-Rath Löwis von Dahlholm, der Monarchin vorschlagen wollen, diesen Vorsatz aber bei dem Anblick des Obrist-Lieutenants Budberg aufgegeben. Sogleich sandte er diesen mit einem Briefe an Besborodko nach St. Petersburg ab. Dieser Staatsminister stellte ihn in Zarskoe-Selo der Kaiserin vor, die ihm mündlich seine Instructionen ertheilte und ihn bald darauf unter Begleitung des Lieutenants Below, der zu Courier-Sendungen bestimmt war, durch Besborodko nach Dresden abfertigen ließ. Nachdem er den Auftrag seiner Monarchin zu ihrer Zufriedenheit ausgeführt hatte, kehrte er mit dem Grafen Anhalt im Winter 1784 nach St. Petersburg zurück. Die Kaiserin wünschte ihn dafür zum Obristen zu avanciren, doch Fürst Potemkin zeigte sich dem entgegen (wahrscheinlich aus keiner andern Ursache, als weil

Budberg nicht von ihm der Kaiserin empfohlen war), indem er vorgab, man würde den älteren Obrist-Lieutenants dadurch Unrecht thun, worauf Katharina den Obrist-Lieutenant Budberg entliefs und sehr gnädig hinzufügte: sie würde schon eine andere Gelegenheit finden, ihren Willen in Ausführung zu bringen. Wirklich gehörte von nun an auch unser Budberg zu denjenigen, welche sich der Aufmerksamkeit dieser erhabenen Monarchin zu erfreuen hatten. Ein Jahr später (1785), da die jungen Grofsfürsten (Alexander und Constantin) unter männliche Aufsicht gegeben wurden, berief sie ihn an ihren Hof, ernannte ihn zum Obristen und stellte ihn als Cavalier bei dem Grofsfürsten Alexander Pawlowsch an. In dieser Stellung, in diesen Umgebungen erwarb er sich bald die gehörigen Welt- und wissenschaftlichen Kenntnisse; er erlernte die Französische Sprache und bildete sich ganz zu dem thätigen und geschickten Geschäftsmann aus, den später Jeder in ihm erkannt hat. Seine Redlichkeit, Aufrichtigkeit und Gewissenhaftigkeit sind gewifs nicht ohne Einfluß auf das Gemüth seines erlauchten Eleven geblieben und, neben la Harpe, wird jeder Sachkundige ihn als denjenigen nennen, der vor allen, die diesen jungen und liebenswürdigen Prinzen umgaben, sich am meisten um ihn verdient gemacht hat. In dieser Function avancirte er nun, nachdem er kurz vorher (1787) für 25jährige Dienste als Offizier den St. Georgen-Orden erhalten hatte, zum Brigadier und zum General-Major.

Während dieser Zeit erhielt er mehrere erneuerte Beweise des Vertrauens der Kaiserin; so mußte

er z. B. auf ihr Verlangen dem Großfürsten Alexander den Unterricht in der deutschen Sprache ertheilen und während des Krieges mit Schweden, als der Obrist Loewe und mehrere Andere verdächtig geworden waren, sich dem unangenehmen Geschäfte dieser Inquisitionssache unterziehen.

Seit seiner Erhebung zum General hatte er Gelegenheit gefunden, der Kaiserin vorzustellen, wie er es dieser Würde wenig angemessen halte, noch immer, gleich den Lieutenants von der Garde, die auch Cavaliere bei dem Großfürsten waren, zu dejouriren und so mit diesen gleiche Dienste zu thun. Die Monarchin hatte daher bestimmt, dafs er davon dispensirt sein sollte, und blos als rathgebender Freund, und wenn es ihm selbst angenehm sei, den Großfürsten besuchen möge. Dieses angenehme Verhältnifs konnte er aber nicht lange geniefsen; schon im October 1791 erhielt er von Kaiserl. Majestät den Befehl, sich nach Warschau, oder wo sich sonst der Prinz Carl, Bruder des regierenden Herzogs von Kurland, befände, hinzubegeben und denselben dahin zu bewegen, dafs er in einem Schreiben an die Kaiserin, seines Erbrechts auf das Herzogthum Kurland, zum Besten seiner Söhne, förmlich entsage und sie bäte, diese nach ihrem Gutdünken erziehen und es alsdann von den Fähigkeiten seiner Kinder abhängen zu lassen, welchem von ihnen sie das Herzogthum einst bestimmen wolle. Der General Budberg erbat sich zu seiner Begleitung den, zum Reichs-Collegium gehörigen, verabschiedeten Major Gotthard Wilhelm Baron von Budberg und reisete mit diesem sogleich über Warschau (wo er sich mit der Ge-

mahlin des Prinzen Carl, einer gebornen Fürstin Poliuska, besprach,) nach Janow, dem Wohnorte des Prinzen Carl, an der Schlesischen Grenze, ohnweit Krakau.

Er gewann das Zutrauen des Prinzen so vollkommen, dafs er schon nach wenig Tagen mit den verlangten Briefen weiter reisen und diese von Teschen aus, durch den genannten Major Baron Budberg, der Kaiserin zuschicken konnte. Selbst ging er nach Wien, um dort die weiteren Befehle seines Hofes abzuwarten. Kurze Zeit darauf erhielt er diese, welche darin bestanden, dafs er den ältesten Prinzen Biron abholen und mit ihm, unter Vermeidung des Polnischen und Preussischen Gebiets, nach St. Petersburg kommen sollte. Er nahm also seine Tour durch Gallizien und durch die Moldau und langte glücklich in St. Petersburg an. Hier wurde ihm die Oberaufsicht über die Erziehung der beiden Prinzen Biron übertragen (der jüngere war unterdessen mit seiner Mutter gleichfalls in St. Petersburg eingetroffen) und behielt er selbige auch (1792) in Riga, wohin die Kaiserin diese Prinzen gesandt hatte, einige Zeit noch bei.

Dieses Geschäft war ihm äufserst lästig. Er benutzte daher eine Erlaubnifs der Kaiserin, dem Verlöbnifs des Großfürsten Alexander mit der Prinzessin von Baden (Mai 1793) in St. Petersburg beiwohnen zu dürfen, und suchte während dieses Aufenthalts bei Hofe, einen Urlaub für sich zu einer Reise nach dem Auslande, zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, zu bewirken. An seiner Stelle, hinsichtlich der Erziehung der Kurländischen Prinzen,

hatte er den Gouverneur von Riga, Baron von der Pahien, in Vorschlag gebracht. Die Monarchin willigte in sein Gesuch. Hierauf reiste er im März 1794 über Berlin und Dresden nach Carlsbad, besuchte seine Kinder (zwei Töchter, welche bei ihrer Großtante, der obengenannten Generalin von Baranoff, in Herrnhut erzogen wurden) und kehrte im Herbst 1794 in sein Vaterland zurück.

Doch nicht lange war es ihm vergönnt, das Glück häuslicher Ruhe auf dem Gute Magnushoff, umgeben von seinen Verwandten und Freunden, zu genießen. Schon am 1795 berief ihn die Kaiserin abermals nach St. Petersburg und ertheilte ihm den Auftrag, unter den Prinzessinnen der Deutschen Höfe eine Gemahlin für den Großfürsten Constantin zu erwählen. Er reiste also zu seiner Bestimmung, besuchte mehrere Höfe Deutschlands und schlug endlich der Kaiserin vor, die damalige Erbprinzessin von Sachsen-Coburg mit ihren drei Töchtern nach St. Petersburg einzuladen, weil er glaubte, der junge Prinz würde unter diesen am besten selbst wählen können.

Die Kaiserin folgte diesem Vorschlage und im October 1795 traf der General Budberg mit der fürstlichen Familie in St. Petersburg ein. Die Wahl des Großfürsten Constantin fiel auf die jüngste, welche nunmehr zur Griechischen Religion überging.

Die Art, wie dieser Auftrag von Seiten des Generals Budberg ausgerichtet war, erwarb ihm den höchsten Grad des Vertrauens und Wohlwollens seiner Monarchin, die ihn, zum Zeichen des letztern, mit dem Annen-Orden 1. Classe begnadigte, jedoch

das größte Merkmal ihres Vertrauens dadurch gab, daß sie ihm ihren Wunsch eröffnete, die Heirath ihrer geliebten Großtochter Alexandra mit dem jungen König von Schweden, ohngeachtet der bereits vollzogenen Verlobung dieses Prinzen mit der Prinzessin von Mecklenburg, dennoch statthaben zu lassen, weswegen sie ihm den Gesandtschaftsposten in Stockholm bestimme, um wo möglich diese Unterhandlung wieder einzuleiten. Budberg suchte zwar auf alle Weise diesen Auftrag von sich abzulehnen, mußte aber endlich doch gehorchen. Er proponirte der Kaiserin aber, ihn zuvörderst als bloßen Reisenden nach Stockholm gehen zu lassen, und wenn sich Hoffnung zeige, den Zweck erreichen zu können, ihn alsdann mit einem öffentlichen Charakter zu bekleiden, bis dahin aber den Major Gotthard Wilhelm Baron von Budberg als Chargé d'affaires in Stockholm anzustellen. Diesem seinen Vorschlage gemäß kehrte er mit der Erbprinzessin von Sachsen-Coburg und ihren beiden Töchtern (die dritte blieb, als die Braut des Großfürsten Constantin, in St. Petersburg) nach Coburg zurück und traf im Jahr 1796 in Stockholm ein. Auf das ausdrückliche Verlangen seiner Monarchin mußte er im Mai 1796 sich in St. Petersburg einfinden, woselbst er im folgenden Monat zum außerordentlichen Ambassadeur beim Könige von Schweden ernannt wurde, mit einem Gehalt von 40,000 Rbln., wovon er den Rückstand vom November 1795 ausgezahlt erhielt.

Bald darauf trat er diesen Posten in Stockholm an. Während der Reise des Königs und des Regenten von Schweden nach St. Petersburg im Herbst 1796.

begnadigte Catharina ihn (der in Stockholm zurückgeblieben war) mit dem Alexander-Orden und den Insignien desselben in Brillanten. Obgleich der plötzliche Hintritt seiner Wohlthäterin (den 6. November 1796) ihn sehr erschütterte, auch seine Stellung zum Kaiserhause veränderte, so behielt ihr Nachfolger Paul I. ihn nicht nur in diesem Posten bei, sondern avancirte ihn schon im Sommer 1797 zum Geheime-Rath. In diesem Jahre erhielt er auf seine Bitte einen Urlaub zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, welchen er dazu benutzte, die Bäder in Deutschland zu besuchen.

In Wien aber befiel er mit schweren Zufällen so sehr krank, dafs er seinen Aufenthalt dort bis zum Herbst 1799 verlängern mußte und dann erst dem Befehl, an seinen Posten nach Stockholm zurückzukehren, Folge leisten konnte. Nun blieb er auf demselben ununterbrochen, folgte dem König auf den Reichstag nach Norköping, und erhielt von diesem bei Gelegenheit des, im December 1800 zwischen den nordischen Mächten geschlossenen, bewaffneten Neutralität-Tractats, den Schwedischen Seraphinen- und zugleich den Nordstern-Orden. Nach der Thronbesteigung Alexander's des Gesegeten wurde ihm die Erlaubnifs ertheilt, im August 1801 nach St. Petersburg kommen zu dürfen, und bei der Krönung dieses Kaisers (am 22. September 1801) in Moskau ward er mit den Insignien des Alexander-Ordens in Brillanten begnadigt, dafs er also selbige doppelt besafs.

Auf seine Bitte erhielt er, mit Beibehaltung seiner Gage, Urlaub auf ein Jahr, und nun reiste er im De-

cember 1801 durch Deutschland nach Italien. Doch schon vor Ablauf dieses Urlaubs erreichte ihn in Pisa ein Courier mit einem sehr gnädigen Handschreiben des Kaisers Alexander, in welchem er ihn einlud (seinem, ihm bei der Abreise gegebenen Versprechen gemäß, jede Stelle, in welcher er dem Monarchen nützlich sein könnte, annehmen zu wollen,) nach St. Petersburg zurückzukehren, um daselbst die Stelle eines Kriegs-Gouverneurs dieser Residenz zu bekleiden; der Kaiser sei dazu auch noch dadurch bewogen worden, dafs der König von Schweden den Rappel des Ambassadeurs Budberg verlangt habe. Er trat nun in einer sehr unfreundlichen Jahreszeit die Rückreise an, dabei litt aber seine Gesundheit wieder so sehr, dafs er in Königsberg schwer krank befiel und endlich nur mit Mühe in den letzten Tagen des Decembers 1802, St. Petersburg erreichte. Gleich nach seiner Ankunft ernannte ihn der Kaiser zum General von der Infanterie und einige Wochen später zum Kriegs-Gouverneur von St. Petersburg.

Sein Körper war noch sehr geschwächt, dennoch trat er aus Eifer für den Dienst seines Monarchen, in welchem er zugleich den erhabensten und treuesten Freund verehrte, ohne auf den strengen Winter (1803) zu achten, die Geschäfte seiner Stelle an, unterlag denselben aber wenige Wochen darauf, indem Rückfälle seiner rheumatischen und Hämorrhoidal-Schmerzen ihn niederwarfen und das Bett zu hüten nöthigten.

Endlich gab der Kaiser seinen wiederholten Bitten in den gütigsten Ausdrücken Gehör und bewilligte ihm, mit Beibehaltung seiner ganzen Gage, den

nachgesuchten Urlaub bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit. Zugleich verlieh er ihm auch die Arrende der Kronsgüter Groß- und Klein-Walhoff in Kurland. Herauf verließ also unser Budberg St. Petersburg und traf am 24. Februar 1803 in Riga ein, woselbst er in dem Schoofse seiner Familie die verlorene Gesundheit wieder zu erlangen hoffte. Im Sommer 1804 ward er vom Kaiser in sein Conseil berufen, verweilte ein Jahr in St. Petersburg, mußte aber seiner Kränklichkeit wegen nach Riga zurückkehren, mit der Aussicht, nun auf immer aller Geschäfte enthoben zu sein; doch schon im Frühjahr 1806 verlangte ihn Alexander abermals zu sich und im Juni desselben Jahres ernannte er ihn zum Minister des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Als solcher stimmte er im Conseil gegen die Ratification des zwischen Oubril und Clarke geschlossenen Friedens von Rufsland mit Frankreich. Der Erfolg entsprach nicht seinen Erwartungen und Hoffnungen. Der Krieg nahm ein ungünstiges Ende mit dem Frieden zu Tilsit, an dessen Unterhandlungen er auf ausdrückliches Verlangen Napoleon's keinen Antheil nehmen sollte. Dennoch erhielt er von Napoleon beim Abschied in Tilsit (im Juni 1807) den Orden nebst dem Stern der Ehrenlegion und eine Tabatière, reich mit Brillanten besetzt und mit dem Bildnifs des Kaisers der Franzosen geziert.

Von Tilsit begleitete er den Kaiser Alexander bis nach Riga, wo dieser ihm vergönnte, einige Wochen bei seiner Familie auf dem Lande zuzubringen, doch war sein Vorsatz schon gefaßt, die Geschäfte niederzulegen, welche durch die Alliance mit Napo-

leon einen, seinen oft und laut ausgesprochenen Grundsätzen ganz entgegengesetzten Gang genommen hatten. Dies äußerte er unverholen in mehreren Briefen an den Kaiser. Alexander hingegen verlangte voll Huld und Güte, daß er wenigstens auf kurze Zeit nach St. Petersburg kommen möge, um Gelegenheit zu haben, ihm nochmals Beweise seines persönlichen Wohlwollens geben zu können.

Hierauf unternahm er mit schwerem Herzen im August 1807 die Reise nach St. Petersburg, wo ihn Alexander sehr gnädig empfing und einige Tage nachher so auszeichnete, daß er sein eigenes Andreas-Band, solches von der Brust abnehmend, ihm mit den Worten umhing: „Je sais, Général, vous ne mettez pas de prix au cordon et vous accepterez le ruban que je portais, comme un souvenir.“

Der Minister Budberg beharrte indessen bei dem Wunsche, Krankheits halber ganz verabschiedet zu werden, worauf ihm, am 30. August 1807, ein Urlaub bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit bewilligt ward. Nun kehrte er nach Riga zurück und auf seine wiederholten dringenden Bitten erfolgte endlich 1808 seine Entlassung mit einer jährlichen Pension von 10,000 Rbln.

Hier lebte er nun im Kreise seiner Familie, bis der Krieg gegen die Franzosen ausgebrochen war und die feindliche Armee im Sommer 1812 schon Riga bedrohte; da erst begab er sich nach St. Petersburg, wo er geistig stark und voll Hoffnung für den glücklichen Ausgang der guten Sache, körperlich aber äußerst schwach und entkräftet, anlangte und

am 1. September 1812 sein ruhmvolles Leben endete.

Auch diesmal hatte der Kaiser Alexander seinen alten treuen Freund und Diener noch vor seinem Tode mit mehrern Besuchen geehrt, auch bei einem derselben seinen beiden Töchtern die Arende des Kronsguts Walhoff in Kurland noch auf 12 Jahre bewilligt.

3.

Ueber das Interesse, welches das Studium
der ehstländischen Rechtsgeschichte für das
Herzogthum Livland mit sich führt,

von

Roman von Helmersen.

Vorgetragen in der monatlichen Versammlung am
8. Mai 1835.

Harrien und Wierland waren die Eroberung Dänischer Könige. Die Absicht dieser Könige konnte es nicht sein, sich selbst einen Wohnsitz hiedurch zu gründen. Sie mußten es aber bei der Entfernung von ihrem Reiche, bei der Lage mitten unter feindlichen Mächten, bei der Gefahr, welche ein besiegtes kriegerisches Volk, wie die Ehsten waren, drohte, mit braven Kriegeren dicht besetzen. Das in dem 12. und 13. Jahrhundert übliche Kriegssystem hatte das Lehnswesen zum Grunde und so verlehnten denn die Dänischen Könige das Land an die Krieger, welche mit ihnen gezogen waren und es erobern halfen, den „Riddern und Knaben“, wie die Urkunden, namentlich das Woldemarsche Lehnrecht, sagen. Diese kriegerische Lehnseinrichtung brachte das ganze Land

mit seinen ersten Colonisationen sofort in den Besitz eines geschlossenen Adels, und das ist es, was zuerst Harrien und Wierland und in späterer Zeit dem Herzogthum Ehsten, welches aus Harrien und Wierland, das mit sich die Wyek und einen Theil des alten Jerwens amalgamirte, entstand, einen so dauernden und bestimmten Charakter gegeben hat; denn es bildete sich mit der ersten Eroberung des Landes der Grundbesitz eines geschlossenen Adels, welcher ein einiges, gleichsam zu einem Herrn verschmolzenes Ganze ausmachte. Dieser anfänglich nur simple Lehnbesitz erweiterte sich allmählig durch die, für eifrige Dienste und wehrhafte Unterthanentreue von den Dänischen Königen ertheilten Concessionen und Erweiterungen des Lehnrechtes zu einem Allodialrechte, an dem im Laufe der Zeit sein Ursprung aus dem Lehnrecht fast verloren ging, ein Allodialrecht, das unter dem Namen des Harrisch-Wierischen Rechts, das allgemeine Streben der vielen im übrigen Livland zerstreuten Ritterschaften, als der vielen bischöflichen und der herrmeisterlichen, ward. Dieser so früh entstandene, mit einer Reihe von Urkunden der Könige und endlich des Hochmeisters Jungingen geschützte Grundbesitz war unangreifbar. Der Harrisch-Wierische Adel und mit ihm später der Wyek-Jerwsche, der desselben Privilegien theilhaftig wurde, erhielt sich fünf Jahrhunderte hindurch unerschüttert. Durch Reduction und unseelige Kämpfe und mit seinem dauernden Bestehen bildete sich eine recht adliche und liberale Verfassung aus, die in ihrer würdigen Alterthümlichkeit bis auf den heutigen Tag sich unverändert erhalten und consequenter aus-

gebildet hat und einen regen, edlen und treuen Geist in ihren glücklichen Besitzern befördert. Da ist noch dasselbe Harrisch-Wierische Recht, welches unbezweifelt die Grundlage des Erbrechts ist. Da stehet noch der alte sitzende Rath, besetzt aus lauter würdigen Eingesessenen des Landes mit seiner administrativen und richterlichen Gewalt. Da ist der alte Ritterschafts-Hauptmann, untergeben dem geschlossenen Richter- und Administrativ-Collegio, als ein energischer Vollzieher der Befehle seiner Committenten, controllirt von dem immer beisammenweilenden Landraths-Collegio und dem sich versammelnden Ausschusse. Dort sehen wir noch die alten Namen und Functionen der Mann- und Hakenrichter, woneben sich die Zierde neuerer Zeit, die Behörden der freien Bauerverfassung gestellt haben. Dieselben Landtage wie seit Jahrhunderte bestehen. Alles dieses ist so befriedigend, dafs sich in Ehistland kein Wunsch einer Veränderung verlaublichet.

Ein eben so charakteristischer, inniger Zusammenhang findet sich in den Rechtsquellen des Herzogthums Ehistland. Ein und dasselbe Richter-Collegium hatte Jahrhunderte lang bestanden und in diesem sind die Rechtsquellen, wonach es geurtheilt, heilig ununterbrochen bewahrt worden. Die älteste Rechtsurkunde, das Grundgesetz Ehistlands, ist das Woldemarsche Lehnrecht; daran schlossen sich die erweiternden Privilegien der Könige und des Hochmeisters, die in den Sprüchen der Behörden erhaltene, Jahrhundert lange ununterbrochene Observanz, die Landtagsbeschlüsse, bei einer veränderten reifern Lage der Dinge das Ehistländische Landrecht, das unterstützt

an einem festen und geschlossen stehenden Stande, trotz mangelnder Bestätigung, ungesäumt als Observanz Fuß faßte, die Verordnungen der schwedischen Könige, die bei der geschlossenen Verfassung nur da eingreifen konnten, wo sie mit ihr harmonirten, und endlich in eben der Weise die Russisch-kaiserlichen Gesetze. Wenn es auch hier an dem Einflusse der verschiedenen fremdartigen Rechte, an dem Widerspruche unter einander nicht fehlen mochte, denn auch hier stehen Deutsches, gemeines, Römisches, Schwedisches und Russisches Recht einander gegenüber, so ist es doch ein, in seinen Bestandtheilen ununterbrochen zusammenhängendes Ganze, das den Beobachter eine, wenn auch schwierige, dennoch mögliche Verknüpfung gestattet.

Es giebt Ideen, welche einmal aufgefunden, ein Licht über ein weites Ganze hin verbreiten. Solcher Ideen eine ist der von Bunge in seinen Beiträgen geführte Beweis, daß die Colonisation Harrien's und Wierland's Deutschen Ursprungs ist, und daß die Harrisch-Wierischen Rechtsquellen gleichfalls Deutschen Ursprungs sind. So erklärt sich die Uebereinstimmung der Harrisch-Wierischen Verfassung und Rechte mit der alten Deutschen Livländischen. Dies war voraus zu schicken, bevor wir parallelisierend einen allgemeinen Abriss des Livländischen geschichtlichen Rechtszustandes geben.

Die Eroberung des jetzigen Herzogthums Livland und Curland, von Oesel, der Wiek und Jerwen war das Werk der Geistlichkeit. Christlicher Enthusiasmus führte die Deutschen dahin; sie stifteten das Erzbisthum Riga, die Bisthümer Hapsal und Oesel,

Dörpt, Pilten, Curland. Der geistliche Ritterorden errang den dritten Theil des Landes und erwarb später selbst Harrien und Wierland. Diese Herren und Fürsten überliefsen aber nicht, wie die Dänischen Könige, das ganze Land bewaffnetem Lehnsadel, sondern es blieb durchschnitten von ihren weitläufigen und mächtigen Tafelgütern, den nachmaligen Kron-
gütern. Nur weniger Adel, was die Landrolle der damaligen Zeit beweist, setzte sich fest, unter diesem noch der zahlreichste die Ritterschaft des Rigischen Erzstiftes. Das nämliche Lehnrecht, wie in Harrien und Wierland, ward die Grundlage des Adelsrechtes in den verschiedenen Territorien. Es findet sich in dem ältesten Ritterrechte und in dem mittleren und umgearbeiteten Ritterrechte wieder. Von diesem geht die Entwicklung aus und am Ende der Deutschen angestammten Periode scheint die Verfassung überall bei der Entkräftung des Adels, der Harrisch-Wierischen in gleicher Form nachzueifern. Aber schon zu der Deutschen Zeit verwirrt das älteste Landesrecht der Einfluß Sächsischer Landrechtsquellen, sichtlich im mittlern und umgearbeiteten Ritterrecht. Verfasser dieses hat in einem vollendeten Werke, nämlich in einer Geschichte des Livländischen Adelsrechts bis zum Jahre 1561, d. i. der Zeit Deutscher Herrschaft in Livland, welches Werk, wo möglich nächstens in Druck erscheinen wird, nachzuweisen versucht, daß das Sächsische Landrecht dem eigentlichen Livland zwar sich eindrängte, aber großentheils fremd blieb, wozu eine Vergleichung mit dem Harrisch-Wierischen Rechte wesentlich beitragen konnte. Wenn zwar der Adel des ganzen Livlands in der

letzten Zeit Deutscher Herrschaft sich näherte und in vielfacher Hinsicht ein gemeinschaftliches Interesse gewann, was viele, vom Adel des gesammten Livlands allein gefasste Landtagsschlüsse beweisen, so war dennoch, bei der großen Zerstückelung des Landes, kein fester Zusammenhang, wie in Harrien und Wierland vorhanden. Der Umsturz des Deutschen Regiments zersplitterte fast den ganzen Adel und nur mühevoll erhielt er sich nach Kriegen, welche ihn fast aufrieben, und chimärisch suchte der letzte Rest des alten Adels seinen alten Landesstaat im Kampfe zu erhalten. Es waren die Hofleute, die bald untergingen. Reductionen erschütterten seine Existenz zu Polnischer und Schwedischer Zeit. Aber seine angestammte Deutsche Verfassung stürzte bei der geringen Festigkeit, den der Adel als Ganzes hatte, um. Seine alten sitzenden Räthe, seine alte Repräsentation, verschwinden, sein altes Recht ging fast mit den Gerichten, die es ausübten, zu Grunde.

Neue Landesrepräsentation, neue Gerichte wurden zur Polnischen Zeit gegründet. Wenn sich auch das Deutsche Recht erhielt, so war es dennoch erschüttert und hatte einen Kampf mit dem Litthauischen und Polnischen Rechte zu bestehen. Die Polen geizten nach dem Besitze der Güter, sie erkannten demnach auch das Recht nicht an. Für die Livländer war nur Verfolgung. Was zur Polnischen Zeit geschaffen war, stürzte Schweden um. Das Hofgericht war eine Schwedische Behörde, gemischt in Ständen, in sich begränzt durch eigene Wahl; die Besetzung der Präsidentenstellen durch die Krone unständig. Unter dem milden Scepter Christinens gewannen

zwar die Livländischen Landesstände wieder eine Form, es war aber nicht die energische, die alte Deutsche Zeit. Das Rechtsstudium erweckte zwar das schon fast entschlafene Deutsche Recht, das vergessene Livländische Ritterrecht lebte wieder auf, allein am Schlufs der Periode drohte alles den Umsturz; der Livländische Adel bestand die gröfste Gefahr, bis der Russische Adler ihm Rettung brachte.

Allein, wie auch unter dem glorreichen Scepter einer wohlwollenden Regierung die Livländische Verfassung sich erstärken konnte, so bleibt dennoch die Ehstländische, welche aus rein Deutschem ständischen Geiste hervorgegangen ist, ein zu erreichendes Muster.

Das Studium und die tiefere Kenntnifs der Ehstländischen Rechtsgeschichte müfste demnach bei der Verwandtschaft mit dem Livländischen Rechte, da sie ein ungetrübtes Bild des alten eigenthümlichen Deutschen Rechts in sich trägt, nicht nur dazu beitragen:

1.) dafs die Erklärung und das Verständnifs der Livländischen Rechtszustände erleichtert wird;

2.) auch zur Erkenntnifs dessen dienen, was noch für Livland wünschenswerth wäre, und was es doch auch nur wirklich besessen. So führen wir hier nur die reine Besetzung des obersten Gerichtshofes im Lande von Standesgenossen an, welche Livland zur Deutschen Zeit besessen, und Ehstland noch hat. Es ist nicht anders, als mit dem gröfsten Danke, die jetzt aus Kaiserlicher Gnade geschehene Ertheilung des Wahl- und Besetzungsrechtes nach Russischer Form anzuerkennen, weil sie eine wesentliche Verbesserung in sich enthält, allein noch mehr anzuerkennen wäre

die Wiederherstellung der Besetzung durch lauter indigenen Adel, wie sie Livland vor Alter besaß, gewesen;

3.) endlich wäre auch die Geschichte des Ehstländischen Rechts darin belehrend und erhebend, wie sich, bei einer dem ständischen Leben ganz entsprechenden Verfassung, ein edler Geist eines ganzen Standes erhebt, der sich in einer heilbringenden innern Wirksamkeit im Lande selbst, und in einer treuen und unverbrüchlichen Anhänglichkeit an ein mächtiges und gnädiges Kaiserhaus beurkundet.

Alle diese Betrachtungen haben Verfasser dieses bewogen, den Entschluß zu fassen, eine Geschichte des Ehstländischen Adelsrechts zu versuchen, und diesen mit einer Parallele der Livländischen Rechtszustände, so wie eine Erwägung ihrer Wirkung auf den Geist der Ritterschaft, zu beschließen. Er fordert die versammelten Herren auf, so weit es ihnen möglich ist, ihn mit Materialien zu unterstützen. Auch nimmt er noch besonders ihre Nachsicht für diesen Aufsatz in Anspruch, der auf Aufforderung des Herrn Präsidenten dieser verehrungswerthen Gesellschaft, in der kürzesten Zeit, ohne weitere Hülfquellen, nur in Folge einiger vorläufigen Betrachtungen, zum heutigen Vortrage niedergeschrieben worden.

Etwas über die Wallfahrten nach Ellern in Kurland.

Vorgetragen in der Monats-Versammlung am 9. December 1836.

Der Geschichtschreiber, dem es darum zu thun ist, ein treues und wahres Bild einer darzustellenden Zeit zu geben, mit allen ihr eigenthümlichen Licht- und Schattenseiten; muß sein Augenmerk vorzugsweise auf Sitten, Gewohnheiten und Gebräuche richten, die von Vater auf Sohn vererbend, in ununterbrochenem Fortwirken sich durch Jahrhunderte erhielten, und, indem sie aus der eigenthümlichen Art und Weise des Volks hervorgingen, diese auch hinwiederum auf mehre Menschenalter hinaus stereotypiren. — Dankenswerth also ist dem gründlichen Historiker jeder Beitrag in dieser Hinsicht, giebt er ihm doch einen Pinselstrich zu seinem Bilde, der geschickt angewandt von entscheidender Wirkung sein kann. — Ein solcher Beitrag dürfte in den nachfolgenden Blättern enthalten sein.

Auf dem, im Kurländischen Gouvernement, Or-

denschen Kreise und Selburgschen Kirchspiele (Semgallen) belegenen Gute Ellern, hat sich ein frommer Gebrauch erhalten, der aus ferner Vorzeit herstammend, noch immer von dem Landvolke gläubig beobachtet wird, über dessen Ursprung aber nichts Bestimmtes hat ausgemittelt werden können.

Ehedem gehörte das Gut Ellern der Familie Budberg erblich zu, die es später dem Fürstenhause von Kurland abtrat, und dafür das Gut Garsen, ebenfalls im Oberlande (Semgallen) belegen, eintauschte.

Einige hundert Schritte vom Herrnhofe des Gutes Ellern entfernt, und ganz nahe an dem Jlsenbergischen See — (das Gut Jlsenberg besas im Jahre 1584 ein Wilhelm von Kersbrock als Erbherr) — befindet sich ein Platz, der ehemals eine Begräbnisstätte gewesen, jetzt aber schon seit vielen Jahren zu diesem Zwecke nicht mehr benutzt wird. — Hier nun liegen zwei Leichensteine, der eine von gewöhnlicher Größe, der andere ein wenig kleiner. — Beide zeichnen sich durch nichts von den gewöhnlichen Grabsteinen aus, und würden vielleicht kaum die Aufmerksamkeit eines forschenden Reisenden anzuregen vermögen, wenn nicht der fromme Wahn der Landleute ihnen eine besondere Heiligkeit und eine wunderbare Heil- und Hilfs-Kraft in allen Leibesnöthen zuschriebe. — Dieser Wahn, oder wenn man will Aberglaube, kann, nach der Art und Weise, wie er sich kund thut, unmöglich dem grauen Alterthume, der heidnischen Vorwelt zugeschrieben werden; sondern ist ganz bestimmt weit jüngern Ursprunges, und aus der Heiligenverehrung hervorgegangen, wie die

römisch-katholische Kirche sie lehrt. — Nach den Leichensteinen und dem hier unleugbar einst befindlich gewesenen Begräbnisorte zu urtheilen, muß die Ellernsche Kirche ehemals hier gestanden haben, was namentlich zu jener Zeit gewesen sein mag, als man sich hier noch zu den Lehren der römisch-katholischen Kirche bekannte. — Vielleicht schrieben die Gläubigen dieser Kirche eine besondere Heiligkeit zu, und der Eigennutz nährte den einträglichen frommen Wahn; vielleicht auch waren die Personen, deren Gebein jene beiden Steine decken, schon in ihrem Leben, als wacker und fromm, allwärts geliebt und verehrt, dergestalt, daß nach ihrem Hintritt erst der fromme Schmerz zu ihrem Grabe wallfahrtete, bis sich endlich im Laufe der Zeit der Glaube an einen, von ihnen auch nach ihrem Tode ausgehenden wohlthätigen Einfluß feststellte, und so die Wallfahrten zu ihrem Grabe veranlaßte, die noch fort dauern. — Aehnliche Erscheinungen haben überall stattgefunden, und aus ähnlichen Ursachen pflegen auch ähnliche Erfolge hervorzugehen. — Der Wunderglaube ist überhaupt so tief in der Menschenbrust begründet, hängt so innig mit seinen heiligsten Gefühlen, seinen schönsten Eigenschaften zusammen, daß der Philosophie vielleicht gelingen kann ihn zu schwächen, nie aber wird sie vermögen, ihn ganz zu vertilgen. — Genug, als auch später der Protestantismus in diesen Gegenden obsiegte und den Katholicismus fast gänzlich verdrängte — wiewohl er aus dem benachbarten katholischen Litthauen noch immer herüberraucht — bestand jener fromme Wahn im einfachen Landvolke fort und fort, und hat bis jetzt nicht ausgerottet

werden können, was auch eifrige und eifernde protestantische Prediger und Layen in dieser Beziehung zu wirken gestrebt haben mögen; da es selbst nicht unwahrscheinlich ist, dafs der Wunsch, diese Achtung für jenen angeblich heiligen Ort allmählig zu untergraben, die Veranlassung dazu wurde, die protestantische Ellernsche Kirche späterhin an einem andern weit von hier entfernten Orte zu erbauen. — Dessen ungeachtet ist jener Wunderglaube, jene fromme Verehrung in den Herzen der einfachen Landleute nicht reformirt und erschüttert worden, und ihre fortgesetzten Wallfahrten und Opfer protestiren recht eigentlich gegen den aufklärenden Protestantismus. — Der Gebrauch ist in Kurzem folgender.

Zur Zeit der Ellernschen Jahrmärkte — seit mehren Jahren schon, nur am ersten Markttag — besuchen die Bauern der ganzen Umgegend diese Grabstätten; und wenn sie irgend ein Unglück oder ein Mißgeschick betroffen, eine unheilbare Krankheit sie ergriffen, oder wenn sonst irgend ein Bedürfnis ihnen diesen oder jenen Wunsch aufdringt, den sie nicht zu realisiren wissen; so opfern sie, um Hilfe zu erlangen, gläubig an diesen Gräbern: Handschuhe, Strümpfe, Wolle, Wachs, Brod, Käse, Geld und dergleichen Dinge mehr. — Nachdem sie ihre Gaben auf die Steine geworfen, gehen sie dreimal rings um dieselben, und murmeln dabey Etwas leise her; wahrscheinlich ein bestimmtes Gebet, oder doch eines, das ihnen der Augenblick eingiebt und das ihre Bitte ausspricht. — Bei Leibesgebrechen und überhaupt bei Krankheit müssen sie sich überdem auch noch in dem nahe belegenen Jlsenbergschen See baden. —

Doch ist dieses Seebad seit einigen Jahren aufser Gebrauch gekommen¹⁾).

Damit die Opfergaben nicht entwandt werden, sind von Seiten des Gutes Ellern Wächter bestellt, die am Markttag Grab und Darbringung bewachen müssen. — Am Nachmittage aber werden diese Gaben unter eine Menge Bettler vertheilt, die meist aus dem benachbarten Litthauen herbeiströmen, sich um die Gräber im Kreise

1) *Thiel* in seinen *Unterhaltungen aus der vaterländischen Geschichte für die Jugend*, 5. Auflage pag. 55. sagt: „in Kurland bei Ellern lagert sich die Menge „um einen alten großen Leichenstein, der die Wappen „des Herrn von Plater und von Ungern führt. — „Die Wohlthäter gehen zuerst dreimal im Feierzuge „von der rechten zur linken Seite um den Grabstein; „dann legen sie die zu vertheilenden Gaben auf ihn „nieder; nun erst können sie ausgetheilt werden. Sie „sind gewissermaafsen dadurch geweiht. Bei Verthei- „lung der Gaben bezeigen die Weiber und Mädchen, die „ohnehin gern zu geben pflegen, eine vorzügliche „Geschäftigkeit. Man treibt das Vieh um diese geheim- „nisvolle Stätte, das, wenn es in Schweifs geräth, „dadurch gedeihen soll. Dem Opfern der Wolle schrei- „ben sie eine vorzügliche Kraft zum Gedeihen der „Schaaf- und Ziegenheerden zu. Den Mädchen ver- „hilft das Darbringen der Gaben zu einem — Manne. „Jeder glaubt, durch dies Opfern das zu erlangen, was „er am sehulichsten wünscht. So war es immer.“ Ein ähnlicher Gebrauch findet alljährlich am 15. August zu Kaperhof auf den Pebalgschen Gütern in Livland statt. — Das Wappen auf dem Steine in Ellern ist nicht das der jetzt in Livland besitzlichen freiherrlichen Familie von Ungern-Sternberg, auch ist der Name dort Ungere geschrieben. —

umhersetzen, und mit ihrem lauten Gebet ein mitunter betäubendes Geschrei machen. — Die Vertheilung geschieht in der Regel durch die Wächter in Gegenwart der Hofs-Aeltesten. — Allein es ereignet sich auch wohl mitunter der Fall, und eben nicht selten, daß mehre Bettler betrunken sind, und dann giebt es gewöhnlich bei dieser Gelegenheit, unbeschadet der Heiligkeit des Orts, Streit unter ihnen, der bisweilen sogar in Thätlichkeiten ausartet. Dann haben die Wächter freilich nicht geringe Mühe, die eigensüchtigen Kämpfer auseinander und zur Ruhe zu bringen, wobei es wiederum tüchtige Püffe setzt. Noch vor wenigen Jahren beobachtete die Ellernsche Gutsverwaltung hiebei eine andere, wie es scheint, zweckmäßigere Ordnung. Es wurden nämlich sämmtliche auf den Grabsteinen niedergelegte Opfergaben gesammelt, und am Abend von den Grabwächtern nach dem Herrnhofe gebracht, dort verkauft, und das dafür eingegangene, so wie auch das etwa baar dargebrachte Geld, unter die Bettler vertheilt. — Weit entfernt, in dieser milden Handlung der Menschenliebe und Wohlthätigkeit, eine absichtliche Förderung finstern Aberglaubens von Seiten der Gutsherrschaft zu erblicken, läßt sich vielmehr darin die gutgemeinte Absicht erkennen, das Dargebrachte gleichmäßiger unter die Nothleidenden zu vertheilen, was mit baarem Gelde gewifs leichter ins Werk zu stellen war, als mit den Opfergaben in natura, wo die Gegenstände an Werth sehr ungleich ausfallen mußten; abgesehen davon, daß auf dem Herrnhofe und in der Nähe, vielleicht sogar in der Gegenwart der Gutsherrschaft, jenes tumultuarische Betragen der

Mitth. a. d. Livl. Gesch. III. 1.

sich hinzudrängenden Armen gewifs weniger stattfand.

Die Opfernden, wenn man will Abergläubigen, sind zum größten Theile Landleute aus Ellern selbst, aus dem benachbarten Litthauen, und auch wohl aus dem entfernten Salwenschen Gebiet; fromme, wenn auch vom Wahne befangene Wallfahrer. Dagegen haben sich die zur Nerftschen Gemeinde gehörenden Bauern allmählig ganz zurückgezogen; wahrscheinlich weil durch die von den dortigen Predigern ausgehende mehr zeitgemäße Bildung oder sonst durch irgend welche Einwirkungen, der Glaube an die Heiligkeit der Ellernschen Gräber entkräftet und ausgerottet worden.

Nach denen an Ort und Stelle, von alten Bauern des Gutes Ellern eingezogenen Nachrichten, die aber bei der bekannten, tief eingewurzelten Scheu und Abneigung des Bauern, sich dem Teutschen mitzuthellen, und zumal von seinen Gebräuchen und seinem Glauben mit ihm zu sprechen, nur äußerst mangelhaft sein konnten, soll vor mehren hundert Jahren, auf der Stelle, wo jetzt die beiden Grabsteine liegen, die alte Ellernsche Kirche gestanden haben, und zwar befanden sich, der Sage nach, die beiden Steine vor dem Altare. — Damals schon war der Glaube an ihre Heil- und Wunderkraft weit verbreitet, und wenn ein Leidender oder Bedrängter, nach angehörter Messe, dreimal um die Steine, zumal um den größren umherging, und sodann ein Opfer auf dieselben niederlegte, ward er von seinem Uebel alsobald befreit oder seine Bitte wurde ihm gewährt. — Einer der deshalb befragten Landleute, ein Greis von neunzig Jahren, jedoch noch rüstig und seiner Sinne vollkom-

men mächtig, wollte noch selbst gesehen haben, wie ein rigischer Kaufmann, der an einer bösen Krankheit litt, die kein Arzt zu heilen vermogte, zu diesen Grabsteinen wallfahrtete, und hier insoweit Heilung fand, dafs er im folgenden Jahre frisch und gesund bei den Bauern der Gegend umherfuhr und Flachs aufkaufte. — Der Verfasser des Aufsatzes, der diesen Blättern zum Grunde liegt, findet sich hier zu der Anmerkung veranlafst: dafs das sogenannte Bauerbereden, eine Art Vorkäuferei, noch jetzt bei den rigischen Kaufleuten, wiewohl verpönt, zum Theil im Gebrauch, ehemals von ihnen sehr eifrig betrieben worden wäre. — Da habe es denn sehr natürlich in ihrem Interesse gelegen, in der von ihnen besuchten Gegend unter den Bauern sich beliebt zu machen; weshalb es wahrscheinlich werde, dafs jener angeblich durch die Wunder des Grabes geheilte Kaufmann — selbst wenn er wirklich krank gewesen sein möge — zur Förderung seiner finanziellen Interessen, ganz richtig speculirt habe, wenn er in Betreff der Heilkraft jener Götzen, sich gläubig stellend, ihnen scheinbar fröhnte, um nach einem Jahre wiederkehrend, und mittlerweile durch ärztliche Hilfe genesen, versichern zu können, er sei durch die Wunderkraft des besuchten Grabes geheilt worden. — Wiewohl eine solche Heucheley und Mystification keinesweges aufser dem Reiche der Möglichkeit liegt, so erniedrigt sie doch zu sehr die menschliche Natur, um sehr häufig zu sein, und scheint es daher nicht angemessen, sie auf eine blofse Voraussetzung als wahr anzunehmen; zumal die tägliche Erfahrung lehrt, dafs auch jetzt noch — also um wie

viel mehr, vor funfzig und mehr Jahren zurück — sympathetische Kuren ihre gläubigen Anhänger selbst unter den gebildeteren Classen finden; dafs also jener Kaufmann — wenn gleich Protestant — doch in diesem Sinne seine Heilung an den Ellernschen Gräbern suchen, und dann sich selbst bereden mogte, mehr ihnen, als den Mitteln seines Arztes die Genesung zu verdanken.

Als in spätern Jahren — so lautet ferner die Aussage des Greises — die Ellernsche Kirche, eine starke Meile von hier, an ihren jetzigen Ort verlegt wurde — was aber lange vor der Heilung jenes Kaufmannes geschehen sein mufs, und dem Greise nur durch Ueberlieferung zugekommen sein konnte — habe man sich indessen wohl gehütet, die wunderthätigen Grabsteine ebenfalls dorthin zu schaffen; weil sie sodann ihre Wunderkraft nothwendig hätten einbüfsen müssen, indem ihnen dieselbe nur von dem sehr heiligen und wunderthätigen Manne zugekommen, dessen Gebeine sie bedeckten. — Wir werden später sehen, dafs hier die Sage insofern irrte, als der gröfsere Stein die irdischen Ueberreste einer Dame deckt. — Diese Aussage bestätigt demnach vollkommen, was sich vorhin als Muthmafsung aufdrängte, nämlich: dafs diese Steine auf den Gräbern von Personen ruhen, die schon im Leben allwärts geliebt und verehrt worden, dergestalt, dafs nach ihrem Hintritt erst der fromme Schmerz zu ihrem Grabe wallfahrtete, dann aber mit der Zeit sich der Glaube an einen von ihnen auch nach ihrem Tode ausgehenden wohlthätigen Einflufs feststellte und Wallfahrten zu ihrem Grabe veranlafste. —

Noch berichtete der befragte Greis: es habe ein ehemaliger Sauckenscher und Ellernscher Prediger einst sich beikommen lassen, bewirken zu wollen, daß die wunderthätigen Steine in den See hinab geworfen würden. — Das sei nun zwar nicht geschehen, allein schon die frevelhafte Absicht habe Gott strenge bestraft, indem der Prediger kranke Augen bekommen, auch viele Jahre lang an diesem hartnäckigen Uebel gelitten habe. — Seitdem mochte weder er, noch irgend ein anderer jemals den Versuch wiederholen, und etwas unternehmen, was zum Nachtheil der Grabsteine und der gläubigen Leidenden der Umgegend, oder vielmehr aller an deren Heilkraft Glaubenden gereichen sollte. — In wiefern die Nachfolger jenes Predigers auf die Ausrottung dieses Wunderglaubens einzuwirken bestrebt gewesen oder nicht, hat nicht ermittelt werden können. — Indessen spricht das Fortbestehen der Wallfahrten und Opfer wohl dafür, daß sie mit verständiger Duldsamkeit, einen an und für sich unschädlichen frommen Gebrauch, um so weniger durch harte Maafsregeln zu bekämpfen suchten, als die bei Weitem größere Anzahl der Opfernden und Wallfahrenden, dem benachbarten Litthauen und der römisch-katholischen Kirche angehören mag — wobei denn des frommen Eiferers Nachfolger im Amt gewiß nicht werden unterlassen haben, ohne gewaltsames Einschreiten, durch Lehre und That, ihre Pfarrkinder allmählig für eine unbefangene Ansicht von diesen Wallfahrten und Opfern empfänglich zu machen, wie solches bei der Nerftschen Gemeinde bereits sich erfolgreich erwiesen.

Der gröfsere dieser Leichensteine ist aus Sandstein in der üblichen Form eines länglichen Vierecks gehauen. — In den vier Winkeln sind von Kreisen umgeben die Symbole der vier Evangelisten ausgehauen. — Zwischen den Symbolen des Matthäus und Markus am Hauptende des Steines sind die Worte eingegraben: ICH—WEIS—DAS—MEIN—ERLÖSER—LEBT—VND—ER—WIRD—MICH—HERNACH—AVS—DER—ERD—A—WECKEN—VND WERDE—DARNACH—MIT—DISER—HAVT—VMBGEN—SEIN — — Am Fufsende des Steins, zwischen den Symbolen des Lukas und Johannes, oder vielleicht des Petrus, denn der Vogel sieht sich wie ein Hahn an, (doch mag der Zeichner, bei dem verwitterten Steine, sich leicht in der Zeichnung geirrt haben, auch wohl das Bild auf dem Steine nicht sehr künstlich den Adler des Johannes darstellen,) stehen die Worte: EH—GOT—SEHEN—DENSELBEN—WERDE —. — Es ist dies offenbar eine Fortsetzung der obern Inschrift, und wahrscheinlich fand auf den Seiten eine ebendergleiche zur Verbindung statt, die aber verwittert ist. Diese Inschrift ist — wie aus dem erhaltenen Theil zu schließen — aus Hiob, Capitel XIX., v. 25 bis 27, entlehnt. — Auf der rechten Seite des Steins, vom Beschauer links, zwischen den Symbolen des Matthäus und Lukas, sind noch Spuren der fortgesetzten Inschrift zu erkennen, die aber bis auf die Worte ICH—SON ganz verwittert und unlesbar geworden ist. Zwischen den Symbolen sind Arabesken angebracht. Den Spiegel des Steines nehmen zwei Wappen ein, unter zwei von drey Säulen getragenen Bogen,



die ebenfalls in den Stein gehauen sind, mit der Unterschrift: DER — PLATER — WAPEN — VON — VNGERE — WAPE — ANNO — 1582 — D — 6 — DECEMBER — IS — CHRISTLICH — ENTSLAFEN — ANNA — PLATER — S — BERENT — KERSBROCK — NAGELASENE — WITWE — IHRES — ALTERS — 93 IAR — D — S — M — G — GNED — SEI —. Was wohl heißen soll: Der Seele mög' Gott gnädig sein. — Der Stein ist 6 Fufs 6 Zoll breit und 8 Zoll hoch. Wappen und Schrift sind erhaben gearbeitet. — Eine Abbildung zeigt die beygefügte Steindrucktafel.

Hier liegt also eine alte Edelfrau begraben, die wahrscheinlich in ihrem langen Leben (schon eine außerordentlich lange Lebensdauer war man ehemals geneigt für einen Lohn der Tugend anzusehn —) durch Frömmigkeit und Wohlthun die Liebe und Verehrung ihrer Unterthanen erworben hatte, und deren Grab sodann Gegenstand frommer Andacht wurde. Vielleicht war es die Mutter jenes Wilhelm von Kersbrock, der im Jahre 1584 als Erbbesitzer des Gutes Jlsenberg aufgeführt worden. —

Der zweite, kleinere Stein, um wenige Fufs vom ersten entfernt, ist vor einiger Zeit, von betrunkenen tobenden Bettlern zertrümmert worden, weshalb er nur unvollkommen beschrieben werden kann. — Er war vier und einen halben Fufs lang und zwei und einen halben Fufs breit, ebenfalls also ein längliches Viereck und auch ein Sandstein. — Die Figuren in den vier Winkeln scheinen ebenfalls die Symbole der vier Evangelisten gewesen zu sein. — Die Umschrift ist bis auf die Worte: unsers Herrn 1585 d. h. Jahres, verwittert und auch diese Worte sind nur mit Mühe

zu erkennen. — In der Mitte nach oben zu ist ein Wappen ausgehauen gewesen. Es soll das der Familie von Budberg gewesen sein, die — wie oben angeführt — einst Ellern besafs und gegen Garsen vertauschte. — Dieser Grabstein scheint nicht für eben so heilig und wunderthätig gehalten zu werden, wie der gröfsere, da er zum Theil eingesunken ist, während der andere frei liegt über der, rings umher tief eingetretenen Erde. —

Da beide Steine, der Sage zu Folge, vor dem Altare der alten Ellernschen Kirche gelegen haben, und in früheren Zeiten die Beisetzung der Leichen in den Kellergewölben der Kirchen die Regel war — so darf wohl angenommen werden, dafs unter diesen Steinen, im Kellergewölbe der Kirche, die sterblichen Ueberreste der Familienglieder derer von Kersbrock, Erbbesitzer von Jlsenberg, und derer von Budberg, Erbbesitzer von Ellern beigesetzt waren. —

Der Verfasser der Blätter, aus denen dieser Aufsatz entsprungen ist, schliesst seine Relation mit den Worten: „Dies sind nun die Götzen, die hier leider „noch angebetet werden, und die man zur Zeit der „Märkte, von Seiten des Gutes Ellern bewachen „läfst, nicht etwa um die Bauern vom abergläubigen „Opfern abzuhalten, sondern vielmehr um ihr Opfer „vor profaner Beraubung zu schützen, um sie, wie „gesagt, hernach an die Armen zu vertheilen. — Bei „solch einem traurigen Anblick fühlt man sich um „5 bis 6 hundert Jahr zurück, und jedem guten Chri- „sten mufs es lebhafter Wunsch sein, dafs sich die „resp. Landesregierung ins Mittel legen, und ener- „gische Mafsregeln eintreten lassen möge, auf dafs

„die Gelegenheit wenigstens den Aberglauben an den „Tag zu legen und zum bösen Beispiel für Andere „auszuüben, den Abergläubigen benommen werde.“ Zugleich meint er, daß diesem Unfuge, wie er es nennt, auf sehr einfache Weise abgeholfen werden könnte, wenn der Weg zu den Leichensteinen durch Besäen mit Getraide unzugänglich gemacht würde; oder daß man, sollte jene Maßregel nichts effectuiren und das Opfern fort dauern, die Steine mit Pulver sprengen mögte. —

Daß der Redakteur vorliegender Blätter dieser Ansicht nicht beipflichten kann, geht aus mehren Stellen des vorstehenden Aufsatzes hervor. Jede gewaltsame Zerstörung der Leichensteine würde nicht bloß die fromme Achtung verletzen, die wir der letzten Ruhestätte Längstentschlafener schuldig sind, sondern auch ein schlimmeres Aergerniß geben, als jene Wallfahrten und Opfer, da sie recht eigentlich den Fanatismus aufrufen und waffnen würde. — Auch schon als Denkmal einer fernen Vorzeit verdienen diese Grabsteine erhalten zu werden, und das Zweckmäsigste würde wohl sein, der Gutsverwaltung von Ellern zur Pflicht zu machen, ihre Fürsorge darauf zu richten, daß bei diesen Wallfahrten und Opfern durchaus kein Unfug geduldet und der sich etwa ereignende streng gehandelt werde. —

II.

U r k u n d e n.

1.

Verzeichnifs von livländischen Urkunden, welche sich einst in dem königlich polni- schen Archive auf dem Schlosse zu Krakau befanden.

Durch die zuvorkommende und umsichtige Gefälligkeit des Herrn Obristlieutenants heim Generalstabe in Warschau, Grafen Karl Heinrich Ludwig von der Osten-Sacken, war der Gesellschaft die Abschrift eines im J. 1613 angefertigten Verzeichnisses der im königl. polnischen Archive zu Krakau befindlichen Documente, so weit solche Livland betreffen, zugesandt und in ihrer Versammlung am 9. Sept. 1842 vorgelegt worden. Man konnte schon vermuthen, dafs sich in Krakau von den hier verzeichneten, alten Pergamenten nichts mehr vorfinden würde; doch unterliefs man von Seiten der Gesellschaft die Anfrage deshalb nicht, erhielt aber von dem russ. kaiserl. Minister-Residenten bei der freien Stadt Krakau, dem Herrn wirkl. Staatsrath Baron Ernst von Ungern-Sternberg Exc., unterm 26. Januar (5. Febr.) 1843 zur Antwort, dafs dort von dergleichen Actenstücken nichts mehr zu finden. Wahrscheinlich kam das krakausche Archiv später nach Warschau und von dort entweder 1797 nach St. Petersburg, oder wurde anderweitig zerstreut, vielleicht schon in früheren Jahren. Da aber dieses Verzeichnifs von livl. Original-Urkunden dem Geschichtsforscher interessant und nützlich sein kann, so geben wir hier einen Abdruck desselben, bei welchem nur zu bemerken, dafs der Inhalt der-

jenigen Urkunden, welche sich bereits in dem Werke des ämsigen Paters *Matthias Dogiel* abgedruckt finden, hier nicht wieder aufgenommen, sondern durch Verweisung auf dieses Werk beseitigt ist. Leider scheinen sowohl die Anfertiger des Verzeichnisses bei der Lesung der alten Urkunden und besonders der Namen in denselben Schwierigkeiten gefunden zu haben, die der Richtigkeit ihrer Anzeichnungen mögen geschadet haben, als auch der jetzige Abschreiber das ihm vorliegende handschriftliche Verzeichniss nicht immer richtig gelesen zu haben: daher der Text desselben in einzelnen Worten und ganzen Redefügungen nicht selten zurechtgestellt werden mußte. Ganz besonders sind aber, eben so wie auch bei *Dogiel*, die Eigennamen von Personen und Ortschaften häufig unrichtig aufgenommen; so weit es denn möglich war, hat man sie in diesem Abdrucke zu berichtigen gesucht, oft aber auch die corrupten Schreibarten, meistens mit einem hinzugefügten [?], stehen lassen müssen.

Der Redacteur.

Inventarium

omnium et singulorum Privilegiorum, literarum et documentorum, quaecunque in Archivo Regio Arcis Cracoviensis continentur, confectum mandato et ex commissione Sacrae Regiae Majestatis per Venerabiles Stanislaum Lubienski Gnesnensem et Matthiam Lubienski Lanciensem praepositos, Majestatis Secretarios. Anno Domini 1613.

Litterae Ducatus Livoniae.

1. v. *Dogiel cod. dipl. Pol. V. 171. nro. XCVII* (in transsumpto).

2. v. *Dogiel V. 2. nro. II.*

3. v. *Dogiel V. 2. nro. III.*

4. v. *Dogiel V. 3. nro. V.*

5. v. *Dogiel V. 3. nro. VI.*

6 Honorius III. parta per Episcopum Livoniensem, specialiter autem Aestoniam, Seloniam et Semigalliam, Ecclesiae Livonensi adscribit et in suam protectionem suscipit. Datum Viterbii, V. Calendas Novembris, Pontificatus anno III^o (28 Oct. 1219).

7. v. *Dogiel V. 6. nro. X.*

8. v. *Dogiel V. 10. nro. XIII.*

9.) v. *Dogiel V. 7. nro. XII.* (in transsumpto).
10.)

11. Albertus, Episcopus Rigensis, ordinationem Ecclesiae Parochialis inter suum Conventum et fra-

tres militiae Christi constituit ita, ut fratres Capella sint contenti. Datum X. Calendas Maji (22. April) Anno 1225.

12. v. *Dogiel V. 10. nro. XIV.*

13. v. *Dogiel V. 11. nro. XV.*

14. Gregorius IX. Episcopo Seloniensi dat potestatem, unum Canonicum ad evangelizandum verbum Dei et conversum Praemonstratensis ordinis ad obsequium suum ex quocunque monasterio Germaniae, non obstante contradictione Praelati, accipiendi. Datum Perusii, III. Idus Decembris Pont. A^o II^o (11. Dec. 1228).

15. Gregorius IX. in Ecclesia Rigensi Ordinem Praemonstratensem fundat, Ecclesias et praedia illius, quae enumerat, juri ipsius adscribit ac praeterea privilegia et praerogativas certas concedit. Datum Laterani, VII. Calendas Maji, Pont. A^o I (25. Apr. 1227).

16. v. *Dogiel V. 12. nro. XVII.*

17. v. *Dogiel V. 14. nro. XX.*

18. Praepositus et Capitulum Semigallense prolatos terminos Ecclesiae Rigensis ultra Dunam approbant. Datum Rigae, XV. Calendas Octobris (17. Sept.) Anno 1237.

19. v. *Dogiel V. 15. nro. XIX.*

20. Transsumptum earundem literarum (nro. 19.) sub nomine et titulo Wilhelmi, sedis Apostolicae legati.

21. v. *Dogiel V. 15. nro. XXI.*

22. Nicolaus, Episcopus Rigensis, inter Capitulum et Mergardam viduam de povitne [?] quartae partis insulae certae arbitramentum fert. Rigae, XII. Calendas Aprilis (21. Mart.), Anno 1240.

23. v. *Dogiel V. 16. nro. XXIII.*

24. Innocentius IV. Episcopo Tusculanensi, in transmarinis partibus legato, dat potestatem privandi Privilegiis domos militiae templi et S. Joannis Hierosolymitani ac S. Mariae Teutonicorum aliosque religiosos. Datum Lugduni, XIX. Calendas Augusti, Pont. Anno VI (14. Juli 1249).

25. Nicolaus, Episcopus Rigensis, bona, Praeposito et Capitulo Rigensi a suis praedecessoribus donata, approbat et ipse alia adjungit. Datum in Toreyda, Ao. 1248.

26. Idem Parochiam in Ikieskule donat Praeposito et Capitulo Rigensi ac veteres donationes approbat. Datum Rigae, Ao. 1248.

27. v. *Dogiel V. 17. nro. XXIV* (in transsumpto).

28. (Deest.)

29. v. *Dogiel V. 18. nro. XXV.*

30. Simile aliud privilegium.

31. Nicolaus, Episcopus Rigensis, Archidiaconatus officium in Semigallia Praeposito et Capitulo Rigensi confert. Datum in Toreyda, Anno 1251, VI. Calendas Augusti (27. Juli).

32. Idem villas quasdam Capitulo Rigensi donat. Datum II. Calendas Septembris (30. August), Anno Dni 1252.

33. v. *Dogiel V. 19. nro. XXVII.*

34. Simile aliud rescriptum.

35. Albertus, Archiepiscopus Livoniae, Hermannus Praepositus, Capitulum Rigense et Everhardus Magister domus Teutonicae in Livonia vi-

ces gerens, Semigalliam in tres partes inter se dividunt. Anno 1254 in mense Aprili.

36. Idem et Henricus Oziliensis, Henricus Curoniensis Episcopi, faciunt concordiam cum ordine militum Teutonicorum in Livonia, ita ut ordo sit sub potestate Archiepiscopi et Episcoporum. Datum in civitate Seloniensi, in vigilia b. Luciae (12. Dec.), Anno 1254.

37. Idem ejusque Capitulum cum ordine cruciferorum de bonis certis concordiam ineunt. Datum Rigae, Anno 1256.

38. Capitulum Rigense ordini Cruciferorum centum quinquaginta marcas in Semigallia donat ad constituendum castrum et ut contra infideles Ecclesiam tueantur. Datum Jdibus Januarii (13. Jan.) Anno Dni 1260.

39. Abbates Dunemundensis et in Valkena et fratres Praedicatorum ac Minorum Ordinis testantur, Magistrum Conradum domus Teutonicorum per Livoniam recognovisse, se et fratres suos subesse jurisdictioni Archiepiscopi et Episcoporum in Livonia. Datum V. Calendas Augusti (28. Juli), Ao. 1264.

40. Magister Livoniae promittit Capitulo et Praeposito Rigensi, se et ordinem suum nullas possessiones intra terminos Ecclesiae acquisiturum. Datum Toreida, Anno 1268.

41. Albertus, Archiepiscopus Rigensis, Livoniae, Aestoniae et Prussiae Metropolitanus, Sucha sive Nicolao, Nobili de Lettonia Provincia, Hafenis baptisato, et omnem suam haereditatem Ecclesiae tradenti, hanc iterum in feudum confert. Anno

1268 in coena Dni (5. April), praesente Illustrissimo Comite Zwierzinensi.

42. v. *Dogiel V. 21. nro. XXX.*

43. Magister Ordinis in Livonia paciscitur cum Alberto, Archiepiscopo Rigensi, de certo castro terrae Vetенаe [?], cui posteaquam aedificatum fuerit, cedere debeat. Datum Calendis Septembris, Anno 1271.

44. Albertus, Archiepiscopus Rigensis, medietatum Uppemel, quae est pars Semigalliae, Praeposito et Capitulo Rigensi donat. Actum in Thoreyda, Anno Domini 1272.

45. Joannes Praepositus et totum Capitulum Rigense, facta cum Waltero Magistro Ordinis duorum castrorum in Semigallia Dobena et Sparmena divisione, [ei] castrum Dobene cum suis attinenciis pro sua defensione confert. Anno 1272, Nonis Decembris (5. Dec.).

46. Joannes, Archiepiscopus Rigensis, et Viceslaus Rujanorum Princeps testantur, vidisse se literas Bervini, Magnipolensis Domini, quibus juxta castrum Home praedium Jaketowe Ecclesiae Rigensi confert, Anno 1224. Datum transsumpti Ao. 1282.

47. Hermannus, Archiepiscopus Verinensis [?], decimas ex praedio Jaketowe donat Ecclesiae Rigensi. Datum Anno 1286.

48. Joannes, Archiepiscopus Rigensis, castrum Dolin Capitulo Rigensi confert cum terrula, Puklene dicta, in territorio Uppemele. Anno 1288, mense Septembri.

49. Uxor Joannis de Dolen bonis castri Do-

lin cedit Capitulo. Datum in vigilia S. Bartholomaei (23. Aug.), Anno 1289.

50. v. *Dogiel V. 21. nro. XXXI.*

51. v. *Dogiel V. 22. nro. XXXII.*

52. Joannes, Archiepiscopus Rigensis, reliquum, quod in castro Dolin habuit, Capitulo Rigensi condonat. Datum in die b. Agathae (5. Febr.) Anno 1293.

53. v. *Dogiel V. 23. nro. XXXIV.*

54. Instrumentum publicum literarum Innocentii III., quibus milites Teutonicos serio monet, ut Episcopo Estoniensi auxilium impendant in propaganda religione Christiana et de agris cum illo non litigent; alias minatur, se eis adempturum Privilegia. Datum Laterani, II. Calendas Novembris Pont. Ao. XVI (31. Oct. 1214).

55. v. *Dogiel V. 24. nro. XXXV.*

56. v. *Dogiel V. 37. nro. XXXVIII.*

57. v. *Dogiel V. 33—37. nro. XXXVII.*

58. v. *Dogiel V. 25—33. nro. XXXVI.*

59. Clemens V. in locum Alberti, Canonici Ravennatensis, Commissarii sui, substituit Franciscum, Canonicum Laudunensem. Datum Avinionae, V. Jdus Maji, Pont. A. VI (11. Mai 1311).

60. Franciscus de Moliano mandat, ut Praeceptor Generalis Teutonicorum in Rigensi, Livoniae et Prussiae Provinciis per omnes Ecclesias excommunicatus pronuncietur, eo quod vocatus parere noluerit. Rigiae, die 18. Julii Anno 1317.

61. v. *Dogiel V. 38. nro. XXXIX.*

62. Joannes XXII. mandat omnibus Archiepiscopis, ut per suos et nuncios et cursores citent

Magistrum Livoniae cum suis commendatoribus ac militibus, necnon Horentinum [?], Decanum Ecclesiae Dorpatensis, ad comparendum in Curia Romana intra spatium trium mensium. Datum Avinionae, Calendis Martii, Pontificatus Anno II (1. Mart. 1318).

63. Simile aliud commissionis exemplum.

64. Simile tertium cum eo additamento, ut Magistro et ordini injungant, ut portum Rigensem, castrum et monasterium Dunemundae et Toreydam Archiepiscopo Rigensi reddat ac literas exemptionis, si quas habet, ostendat.

65. Idem Episcopo Osiliensi ac Capitulis Osiliensi et Rigensi mandat, ut intra sex menses mittant Procuratores cum pleno mandato, qui eum de rebus Provinciae Rigensis ac terrarum ejus, Livoniae et Prussiae, informent. Datum Avinionae, VII. Calendas Martii, Pontificatus Anno II. (23. Februar. 1318.)

66. Idem Capitulo Rigensi et Magistro Ordinis Teutonicorum in Livonia et Prussia scribit, se confederationem quandam, contra honorem Romanae Ecclesiae et Rigensis factam, rescindere. Avinionae, X. Calendas Januarii, Pont. Anno II (23. Dec. 1317).

67. Conradus, Praeceptor Livoniae, Canonicos Rigenses de octoginta marcis quietat. Datum Dunemundae, Sabbato post Festum Luciae (19. Dec.), Anno 1322.

68. Joannis XXII. commissio, ad Episcopum Oziliensem de executione sententiae Episcopi Dorpatensis, de villa Anten pro Capitulo Rigensi contra Paulum Episcopum Curoniensem latae. Datum

Avinionae, V. Nonas Julii, Pont. A. XIII (11. Jul. 1329).

69. v. *Dogiel V. 40—44. nro. XL.*

70. Ejusdem Pontificis simile aliud rescriptum (v. nro. 69.)

71. Citatio, qua sub nomine delegatorum sedis Apostolicae Everhardus, Magister Livoniae, citatur ad comparendum Rigae die II. Januarii ad intimandum mandata Apostolica, exequenda per Canonicos Osiliensis ac Dorpatensis Ecclesiarum. In castro Dunemundensi, die XXVIII. Decembris, Anno 1330.

72. Transsumptum literarum Joannis, Archiepiscopi Rigensis, de donatione castri in insula Dolen Capitulo Rigensi facta, sub nomine Gvardiani Ordinis Minorum ac Prioris Ordinis Praedicatorum. Datum Rigae, Anno 1331.

73. v. *Dogiel V. 44—46. nro. XLI.*

74. Consules civitatis Rigensis testantur, Henricum Krancz censum sex marcarum redditus annui Capitulo Rigensi inscripsisse. Datum Rigae, in crastino Ascensionis (26. Maii) 1335.

75. Depositio testium quorundam de terminis ditionum Astejervae et Sabera [?], inter Albertum Archiepiscopum et Ordinem controversis, coram Henrico, Episcopo Curoniensi, arbitratore productorum, in forma transsumpti edita. Datum Rigae, Anno Dni 1336.

76. Fridericus, Archiepiscopus Rigensis, scribit Avinionae ad Engelbertum, Dorpatensem Episcopum, ut juxta arbitrium Isarni Archiepiscopi Lundensis, Romae Anno 1304 latum, bona Ecclesiae

suae repetat. Datum Avinionae, Anno 1336, Nonis Julii.

77. Benedictus XII. mandat Episcopo Dorpatensi, ut juxta ordinationem Joannis XXII., cujus executio adhuc dilata fuit, praefigat terminum Magistro vel eo absente fratribus aliis, intra quem castra et possessiones Archiepiscopi Rigensis reddant, et si noluerint, eos censuris Ecclesiasticis compellat. Datum Avinionae, II. Cal. Martii, Pont. Anno II. (29. Febr. 1336).

78. Transsumptum literarum Angelberti, Archiepiscopi Rigensis, quibus Joannem de Tysenhausen, ob proditum Joannem Archiepiscopum et interceptum castrum Kokenhausen in fama et crimine laesae Majestatis notatum, famae restitutum, ad omnem actum legitimum ac feuda Ecclesiastica accipienda habilem pronunciat. Rigae, Ao. 1343.

79. Vromoldus, Archiepiscopus, restituit Capitulo Rigensi villas Jakedkel, Kulteczel et Lave et haereditatem Epplae [?] cum castro Dolen. Datum Avinionae, Anno 1348, die b. Martyrum Joannis et Pauli (26. Juni).

80. Simile aliud ejusdem Episcopi rescriptum.

81. Idem Lamberto, Gerardo et Ottoni Alempois, fratribus germanis, decem et septem uncas ab utraque parte Wocienna [?] in feudum confert. Datum Rigae, die sexta Mensis Februarii, Ao. Domini 1350.

82. v. *Dogiel V. 47. nro. XLIII.*

83. v. *Dogiel V. 48.—55. nro. XLIV.*

84. v. *Dogiel V. 55—56. nro. XLV.*

85. Simile aliud rescriptum.

86. Magni, Episcopi Arosiensis, a sede Apostolica deputati, poenae excommunicationis sententia contra Ludovicum Episcopum Revaliensem ac Capitulum ipsius, excommunicationem Magistri et Ordinis publicare nolentes. Datum in castro civitatis Dorpatensis, die 21. Februarii, Ao. 1355.

87. Vromoldus, Archiepiscopus Rigensis, confirmat donationem villarum Jokiezelle et Langelle cum haereditate Eppelle et castro in insula Dolen et jure ad castrum Kierholm, per praedecessores suos Capitulo Rigensi factam. Datum Avinionae, Ao. 1355, die 3. Augusti.

88. Venditio bonorum circa villam Treydorpe fratribus de Tisenhausen per Hinconem Costelle. Anno 1356.

89. Processus judiciarius inter Archiepiscopum Rigensem et Magistrum Cruciferorum in Curia Romana agitatus, quo denique Vromoldo Archiepiscopo restitutio civitatis Rigensis adjudicata est per Franciscum Cardinalem, judicem ab Innocentio VI. deputatum, die 23. Decembris, Ao. 1359.

90. Simile exemplar suprascriptae sententiae.

91. Innocentius VI. mandat Arelatensi Archiepiscopo et Arosiensi Dorpatensique Episcopis, ut sententiam Francisci Cardinalis executioni mandent. Datum Avinionae, XVII. Calendas Aprilis, Pont. Ao. VIII (16. Mart. 1360).

92. v. *Dogiel V. 56—60. nro. XLVI.*

93. Vromoldus Archiepiscopus dat instructionem nunciis suis ad acceptandam possessionem civitatis Rigensis nomine suo. Ao. 1360, die 18. Maji.

94. Stephanus, Archiepiscopus Arelatensis,

executor sententiae Francisci Cardinalis, monet Cruciferos de reddenda intra triginta dies civitate Rigensi Archiepiscopo. Datum anno quo supra.

95. Ejusdem simile aliud monitorium.

96. v. *Dogiel V. 60. nro. XLVII.*

97. Magnus, Episcopus Arosiensis, constituit subexecutores Rigensis, Dorpatensis, Lubecensis Ecclesiarum Praelatos et Clericos ad exequendum mandatum Apostolicum de absolvenda civitate Rigensi a juramento fidelitatis, Magistro et Ordini praestito. Datum Avinionae, die IV. Novembris, Ao. 1360.

98. v. *Dogiel V. 68. nro. L.*

99. Instrumenta tria, per publicos notarios confecta, de dictis per quosdam Cruciferos contra literas Apostolicas et contra sententiam definitivam, de Riga Archiepiscopo Rigensi reddenda latam. Datum Rigae, sub diversis datis Anno quo supra.

100. v. *Dogiel V. 71. nro. LI.*

101. Aliud simile exemplar ejusdem interdicti sub eodem dato.

102. Hinricus Tysenhausen recognoscit, se accepisse mille quadringentas marcas Rigenses ab Archiepiscopo Rigensi, pro quibus terra et castrum Senteselle [Suntzel], ad Archiepiscopatum Rigensem spectantia, parenti ipsius erant obligata. Datum Rigae, Ao. 1362.

103. Extractum ex registris Archiepiscopalibus Rigensibus binarum literarum, continentium in se donationem in feudum Pernougel et Asenpotz, cuidam Detlevo Asegalia per Vromoldum Archiepiscopum factam. Datum Lubecae, 28. Julii 1362.

104. Urbanus V. Pontifex revocat omnes pro-

visiones, confirmationes, commissiones seu commendas, quibuscunque personis Ecclesiasticis, secularibus et regularibus, aut etiam laicis, de xenodochiis et hospitalibus factas, quae de [?] militaribus ordinibus aut aliis religionibus non [?] existant, vel in illorum fundatione aliter non fuerit provisum, praedictamque revocationem deducit ad notitiam Archiepiscopi Rigensis et ejus suffraganeorum. Datum Avinionae, V. Calendas Septembris, Pont. Anno II. (27. Aug. 1364).

105. Magnus, Episcopus Arosiensis, una cum Archiepiscopo Aretalensi et Episcopo Tarbatensi executor Apostolicus, fert sententiam excommunicationis contra Magistrum et Ordinem Teutonicorum in Livonia ob non redditam Archiepiscopo Rigam, Canonica tamen monitione praemissa. Datum Stocholmis, XIII. Calendas Novembris, Anno 1364.

106. Episcopus Tarbatensis attestatur, se vidisse literas authenticas Alberti, Episcopi Livoniae, continentes in se commutationem religionis Ecclesiae Rigensis in Ordinem Praemonstratensem eique certarum possessionum in dotem assignationem. Datum in castro Tarbatensi, 14. Januarii, Anno 1364.

106. Magni, Episcopi Arosiensis, executoris Apostolici, processus excommunicationis contra Magistrum et Ordinem Teutonicorum in Livonia ob non redditam realiter Archiepiscopo Rigam. Datum 24. Julii, Anno 1365.

108. Idem suspendit interdictum et cessationem a divinis in civitate Rigensi, quoad tractata concordiae inter Archiepiscopum Rigensem et Ordinem Teutonicorum duraverint. Datum 25. Julii 1365.

109. Similes aliae literae sub eodem dato.

110. Idem Archiepiscopo Arelatensi et Episcopo Tarbatensi committit vices suas in causa praefata inter Archiepiscopum Rigensem et Ordinem Teutonicorum, processus suos revocandi et annihilandi, dummodo ad id pro parte Archiepiscopi et Ecclesiae Rigensis praesentibus fuerint requisiti. Datum ut supra.

111. Carolus IV., Romanorum Imperator, constitutiones certas, in inferiori Saxonia in favorem Ecclesiasticarum personarum factas, praesertim vero qui sacerdotem vel Clericum proscripserit, ceperit, spoliaverit, mutilaverit, occiderit, ut pro infami habeatur, extendit in gratiam Vromoldi Archiepiscopi ad Provinciam Rigensem. Datum Pragae, Calendis Maji, Anno 1366.

112. v. *Dogiel V. 75—78. nro. LV.*

113. Aegidius frater S. Martini in montibus ac Gvilhelmus Tituli S. Laurentii in Lucina Cardinales, per Urbanum V. Pontificem deputati, inhibent Archiepiscopo, Praeposito et Capitulo Ecclesiae Rigensis et Magistro aliisque officialibus ordinis Teutonicorum, ne concordia in praejudicium Ecclesiae Rigensis facta executioni demandetur, donec prius fuerit a sede Apostolica discussa et examinata, termino utrique parti in curia Romana ejus rei causa comparendi assignato. Datum Avinionae, die 24. Aprilis, Anno 1367.

114. Conradus, Episcopus Osiliensis, Commissarius deputatus, excommunicato Gorfredo Varendorf, Decano Dorpatensi, ad instantiam Bartolo-

maei Tisenhausen cum eodem conversari seu participare prohibet. Datum Anno 1369.

115. Bernhardus, Tituli Basilicae duodecim Apostolorum Cardinalis et sedis Apostolicae Commissarius, mandat Episcopo Osiliensi et omnibus aliis personis Ecclesiasticis, in civitate, dioecesi Provinciae Rigensi existentibus, quatenus requirant Magistrum et fratres Ordinis de terris Zeloniae et Olmiae cum fructibus et satisfactione damnorum Archiepiscopo Rigensi reddendis, et si id facere recusaverint, eos in Curiam Romanam citent. Datum in monte Hazon, 21. Augusti, Anno 1370.

116. Canonici Tarbatenses et nonnulli Parochi Rigenses citantur per publicum instrumentum, praedictum mandatum Cardinalis Bernhardi se executos esse Magistrumque Livoniae et ordinem de reddendis terris Zeloniae et Olmiae Archiepiscopo Rigensi ereptis, requisivisse et eosdem ob non redditas dictas terras ad Curiam Romanam citasse. Datum 26. Junii, Anno 1371.

117. Joannes, Archiepiscopus Rigensis, fert sententiam privationis contra Tilonem Ruffium Vicariae perpetuae in Ecclesia Rigensi, per ipsum in curia Romana impetratae, ob non residentiam circa eandem Ecclesiam. Datum in castro Treydensi Rigensis Dioecesis, die 25. Martii, Anno 1376.

118. Ludko recognoscit, se accepisse centum marcas a Praeposito et Capitulo Rigensi et ab eis nomine annui census sex marcas concessisse. Datum die Viti et Modesti, 15. Juni, Anno 1326.

119. Joannes, Archiepiscopus Rigensis, ad instantiam Hermanni de Ikieczkule, vasalli dicti Ar-

chiepiscopi et Ecclesiae Rigensis, renovat literas Alberti Episcopi Livoniensis, continentes in se donationem in feudum certorum bonorum praedecessoribus dicti Hermanni factam. Datum in oppido Lemsele, 20. Junii, Anno 1378.

120. v. *Dogiel V. 79. nro LVII.*

121. Exemplum instrumenti publici, continens in se certos tractatus de villis Calen, Ritnaven, Munien, Urdele, Lucen et de littore maris inter Ottonem Episcopum Curoniensem et Capitulum Rigense. Datum 16. Junii, Anno 1388.

122. v. *Dogiel V. 80—83. nro LIX.*

123. Joannes, Archiepiscopus Rigensis, fundat civitatem Lemsal et ei certas libertates et immunitates concedit, Anno 1385.

124. Urbanus VI. Pontifex excommunicat omnes personas cujuscunque status et dignitatis, quae in civitate et dioecesi Rigensi praetectu bellorum et guerrarum Ecclesias et personas Ecclesiasticas bonaque illarum et proventus spoliant et occupant et aliqua alia injuria afficiunt, eisque auxilium et consilium aliquod ferentes, necnon talia fieri mandantes, seu rata et grata habentes, atque ab ejusmodi excommunicatione absolutionem sedi tantummodi Apostolicae reservat. Datum Lucenae, Cal. Augusti, Pont. Anno VII. (1. Aug. 1384).

125. Otto Pinkwer vendit villam Vattendorf Praeposito et Capitulo Rigensi, Anno 1388.

126. Processus judicarius Procuratoris Capituli Rigensis contra Ottonem, Episcopum Curoniensem, ratione occupationis certorum bonorum Capituli Rigensis circa castrum Dondangen consistentium, coram

subconservatoribus et subdelegatis **Gerardi**, Episcopi Ratzeburgensis, Commissarii Apostolici et conservatoris Capituli Rigensis, a decima octava Aprilis ad trigesimum Septembris continuatus. Datum Lubecae, Anno 1387.

127. Testamentum **Ottonis Piknewer**, in anno 1388 feria III ante Pentecosten (12. Mai) factum.

128. **Gerardus**, Episcopus Radzeburgensis, iudex et conservator Ecclesiae Rigensis a sede Apostolica deputatus, subdelegat in suum locum Episcopum Revaliensem atque Abbates Valkenensem, Tarbatensem et Padensem, necnon Praepositum et Decanum Tarbatensem, conjunctim et divisim. Datum in castro Schönenberg dioecesis Radzeburgensis, die 10. Junii, Anno 1388.

129. **Gotschalculus Warendorf**, Thesaurarius Ecclesiae Lubecensis, autoritate sedis Apostolicae a **Gerardo** Episcopo Radzeburgensi, principali conservatore, subconservator specialiter ad hoc deputatus, mandat exequi definitivam sententiam, contra **Ottonem** Episcopum Curoniensem et ejus complices pro Capitulo Rigensi de bonis circa castrum Dondangen consistentibus latam. Datum in civitate Lubecensi, die 17. Octobris, Anno 1388.

130. **Bonifacius IX.**, Pontifex Romanus, innovat literas **Honorii III.**, praedecessoris sui, quibus Ecclesiam Livoniensem sub b. Petri et Apostolicam benedictionem suscipit ac eandem in possessione Aestoniae, Seloniae et Semigalliae confirmat. Datum Romae, IV. Idus Junii, Pont. Anno I (10. Jun. 1390).

131. **Angelus Tituli S. Laurentii in Damasco** Cardinalis, iudex et commissarius a sede Apostolica

deputatus, citat per publicum edictum Magistrum et Ordinem ratione occupationis bonorum ad Ecclesiam Rigensem pertinentium. Datum Romae, die X. Januarii, Anno 1390.

132. Woldemarus de Rozen recognoscit, se mutuo accepisse centum marcas a Joanne Archiepiscopo Rigensi, anno 1390.

133. v. *Dogiel V. 90—92. nro LXI.*

134. v. *Dogiel V. 92—97. nro LXII.*

135. Similes aliae literae et sub eodem dato.

136. Similes tertiae literae et sub eodem dato.

137. Joannes de Pulmon, S. Palatii auditor, sententiam Hermanni de Biliveth, S. Palatii similiter auditoris, de Ecclesia S. Pauli contra civitatem Rigensem pro Capitulo Rigensi latam, approbat et Rigenses in expensas condemnat. Datum Romae, die 3. Julii, Anno Christi 1391.

138. v. *Dogiel V. 105—104. nro. LXV.*

139. Sylvester, electus Episcopus Trunensis et auditor S. Palatii, ex commissione Bonifacii IX. Pontificis approbat sententiam Joannis de Dulman [*forte: Pulmon*] contra cives Rigenses de Ecclesia S. Pauli pro Ecclesia Rigensi latam, et eosdem in expensas condemnat. Romae, V. Julii, Anno 1391.

140. Instrumentum publicum processus judicarii in Curia Romana inter Capitulum et civitatem Rigensem occasione Ecclesiae S. Pauli ad sententiam usque definitivam Hermanni de Vilvalo, auditoris Curiae, et taxationem litis expensarum per Thomam de Valkingran, similiter auditorem Curiae. Datum Romae ut supra.

141. Similes aliae literae et sub eodem dato.

142. Petrus de Horentia, S. Palatii causarum auditor et a sede Apostolica executor et commissarius specialiter deputatus, citat per publicum edictum ad Curiam Romanam civitatem Rigensem, quod conductionem domorum ad Ecclesiam Rigensem pertinentium inhibuerint, manu armata et violenta ad Ecclesiam Rigensem accesserint, cellarium quoddam intra limites Ecclesiae violenter effregerint et res, quae ibi conservabantur, receperint, quandam religiosum Clericum intra septa Ecclesiae et Monasterii ceperint et captivum abduxerint, a duobus portis Ecclesiae claves receperint ac alias violentias intulerint. Romae, die 8. Augusti, Anno Dni 1391.

143. Similis alia citatio sub eodem dato.

144. v. *Dogiel V. 97—101. nro LXIII.*

145. Augustinus, Episcopus Perusinus, commissarius et executor sententiarum definitivarum contra cives Rigenses latorum a sede Apostolica deputatus, mandat iisdem civibus, quatenus infra triginta dies post praesentium insinuationem ab occupatione et detentione Ecclesiae S. Pauli desistant Capitulumque Rigense ad pacificam possessionem ejusdem admittant, in quantum autem suis mandatis non paruerint, eosdem excommunicat. Datum Romae, 28. Novembris, Anno 1391.

146. Joannes, Archiepiscopus Rigensis, constituit Procuratorem ad prosequendas injurias in Curia Romana, a Cruciferis sibi et Ecclesiae suae illatas, Magistrum Hermannum Keizer Canonicum Rigensem. Datum Lubecae, 12. Aprilis, Anno 1392.

147. v. *Dogiel V. 107. nro LXVII.*

148. v. *Dogiel V. 104—107 nro LXVI.*

149. Testamentum Simonis Paitae [?], quo certas summas pecuniarum filiae suae et quibusdam Ecclesiasticis legat. Datum ut supra.

150. Venceslaus, Rex Romanorum, Joannem Archiepiscopum Rigensem et Imperii Principem, ac Ecclesiam suam cum omni Clero et possessionibus ipsius suscipit in suam protectionem ejusque jura atque privilegia, ab antecessoribus suis concessa, confirmat. Datum in Medino, ultima Januarii, Anno 1393.

151. Transsumptum earundem literarum sub instrumento publici Notarii, sub eodem anno 1393. Datum in Collegio Pragensi, die 9. Aprilis.

152. v. *Dogiel V. 108. nro LXVIII.*

153. Venceslaus, Rex Romanorum, confirmat privilegia, ab antecessoribus suis concessa Ecclesiae Rigensi, tanquam sibi et Imperio Romano in temporalibus subjectae, eidemque exemplo Caroli IV. progenitoris sui in conservatores et executores assignat Daciae, Sueciae, Norvegiae et Poloniae Reges et nonnullos alios Imperii tam spirituales quam saeculares Principes. Datum Praegae, die 14. Martii, Anno 1395.

154. Testamentum Woldemari de Rozen, quo inter alia centum quadraginta marcas legat Cappellae S. Trinitatis in Ecclesia Rigensi, Anno 1395.

155. v. *Dogiel V. 108. nro. LXIX.*

156. v. *Dogiel V. 109. nro. LXX.*

157. Concordia inter Valenrode, Archiepiscopum Rigensem, ac Theodoricum, Episcopum Tarbatensem, et Ecclesiae Rigensis ac Tarbatensis vasallos confecta per Henricum, Episcopum Varmiensem, in Anno 1397.

158. Engelko, Hinek, Joannes Bergel et nonnulli alii vasalli Archiepiscopatus Rigensis promittunt, se rata ea omnia habituros, quae Gedani per convasallos suos cum Joanne Archiepiscopo Rigensi constituentur. Datum Anno 1397.

159. Henricus Vrle recognoscit, se mutuo accepisse a Joanne Archiepiscopo Rigensi viginti sex marcas Rigenses. Datum ut supra.

160. *v. Dogiel V. 109—112. nro. LXXI.*

161. Franciscus, Archiepiscopus Narbonensis, S. Dni Camerarius, quietat Joannem, Archiepiscopum Rigensem, de viginti quinque florenis aureis, officialibus camerae Apostolicae debitis. Datum 16. Julii, Anno 1418.

162. Idem eundem quietat de trecentis florenis aureis, officialibus similiter Curiae solutis. Datum Florentiae, die 18. Octobris, Anno 1418.

163. Ludovicus, Episcopus Magalonensis, dicti Camerarii locum tenens, quietat similiter Archiepiscopum Rigensem de quinquaginta florenis aureis, eidem Camerae solutis. Datum Florentiae, 30. Octobris, Anno 1419.

164. Idem eundem quietat pro complemento solutionis communis servitii Camerae Apostolicae et minuti servitii Officialibus. Datum Romae, 12. Novembris, Anno 1420.

165. Franciscus Cardinalis, Romanae Ecclesiae Camerarius, quietat Archiepiscopum Rigensem de florenis viginti in auro et solidis triginta, pro parte communis et minuti servitiorum solutis. Datum Romae, 2. Decembris, Anno 1420.

166. Capitulum Rigense constituit procuratorem

Arnoldum de Brink, ejusdem Ecclesiae Canonicum, in causa contra Episcopum Curoniensem et alios occupatores certorum bonorum, ad Capitulum Rigense pertinentium, finaliter terminanda. Datum Rigae, 20. Aprilis, Anno 1422.

167. Transsumptum literarum Innocentii VI., sub sigillo Officialis Lubicensis et signo Notarii publici, quibus idem Pontifex absolvit cives Rigenses a juramento, Cruciferis praestito, Avinionae, 16 Calendas Septembris, Pont. Anno VI. *) Datum in Lubek, penultima May, Anno 1422.

168. Martinus V. Pontifex Romanus literas Bonifacii IX., praedecessoris sui, quibus Ecclesiam Rigensem Ordini Teutonico attribuebat, eo usque suspendit, quoad de praemissis aliter fuerit per sedem Apostolicam ordinatum. Datum Romae, Idibus Januarii, Pont. Anno VI. (13. Jan. 1423).

169. Petrus, Episcopus Electensis, executor a sede Apostolica deputatus, format processum executionis praedictae suspensionis Privilegii Bonifacii IX. de praerogativis Ordinis Teutonici in Ecclesia Rigensi per Martinum V. factae, ad quam executionem invocat auxilium Romani Imperatoris, necnon Sueciae et Poloniae Regum ac aliorum vicinorum Principum. Datum Romae, die XVIII. Januarii, Anno Dni 1428.

170. Processus inter Capitulum Rigense et Gotscalem, Episcopum Curoniensem, de bonis Capitulo ereptis, per Joannem Bernode Decanum Lubecen-

*) Die Zahlen: 16 Calendas und Anno VI sind zweifelhaft, weil sie undeutlich geschrieben sind.

sem et Joannem Leuentko Archidiaconum Deminensem in Ecclesia Caminensi, compulsores a Capo de Lature, auditore Palatii et deputato Apostolico, constitutos, Anno Dni 1423, die 22. Martii.

171. Aliud exemplar ejusdem processus per omnia simile.

172. Acta productorum in praedicta causa inter Capitulum Rigense et Episcopum Curoniensem cum publicatione eorundem per Joannem Bernode Decanum Lubecensem, compulsores a Capo de Lature, auditore Palatii, constitutum, Datum die 17. Maji, 1424.

173. Martinus V. Pontifex Romanus literas Innocentii IX., antea suspensas, revocat et auctoritate Apostolica statuit, quod de caetero Canonici Ecclesiae Rigensis a Magistro Livoniae nullatenus possint postulari neque approbari neque ad professionem ipsius ordinis adstringi; nec denique per Magistrum aut quosvis fratres Hospitalis ejusdem fieri debere. Datum Romae, II. Calend. Januarii, Pont. Anno VII. (30. Dec. 1423).

174. Simile aliud exemplar productorum inter Capitulum Rigense et Episcopum Curoniensem, sub eodem dato.

175. Tertium eorundem productorum exemplar, sub dato eodem.

176. Quartum eorundem productorum exemplar, sub eodem dato.

177. v. *Dogiel V. 115. nro LXXIV.*

178. Simile aliud ejusdem commissionis exemplum.

179. Processus executionis bullarum Innocentii

VI. et Martini V. absolutionis civitatis Rigensis a juramento praestito Ordini et a dominio ejusdem, per Olaum Episcopum Arosiensem factus. Datum 19. Junii 1425.

180. Simile aliud exemplar ejusdem processus et sub dato eodem.

181. Tertium exemplar ejusdem processus.

182. Martinus V. declarat ad instantiam Archiepiscopi et Capituli Rigensis, quod ordinatio de restituenda regula S. Augustini in Ecclesia Rigensi etiam ad eos extendatur, qui recepti essent sub habitu et ordine Fratrum Teutonicorum, recteque faciant facientue, qui a professione fratrum Teutonicorum ad professionem Canonorum Regularium transierint transientue. Datum Romae, Idibus Novembris, Pont. Anno IX. (13. Nov. 1425).

183. Similes aliae literae sub eodem dato.

184. Transsumptum trium instrumentorum, per publicos Notarios confectorum: primum, acquisitionis Joannis Sagittarii, Praepositi Osiliensis, et Joannis, Scholastici Dorpatensis, de executione sententiae definitivae et reddenda Riga Archiepiscopo; secundum, requisitionis per eundem Joannem, Praepositum Osiliensem, subexecutorem Magistri et Ordinis, de tradenda possessione civitatis Rigensis Archiepiscopo; tertium, notificationis civibus Rigensibus de absolutione a juramento et requisitionis de obedientia, Ordini ab illis praestanda, ac contradictious Rigensium de reaedificatione domus Teutonicorum apud S. Georgium. Datum 10. Junii, Anno 1426.

185. Petrus, Episcopus Electensis, ex commissione Apostolica inhibet, ne fratres Ordinis Teuto-

nici de postulatione Canoniorum Ecclesiae Rigensis et approbatione ac visitatione se intromittant aut statum ejusdem Ecclesiae juxta regulas S. Augustini impediunt vel declarationem Apostolicam de transitu a professione fratrum hospitalis ad regulam S. Augustini contraveniant. Datum Romae, 23. Decembris, Anno 1426.

186. Aliae literae similes, sub eodem dato.

187. Acta coram Episcopo Lubecensi, compulso, a Raimundo Cardinali Castrensi Judice et Commissario deputato, de extraditione et exemptione testium recognitionis sigillorum ac manuum notariorum, jurium ac monimentorum in controversia inter Capitulum Rigense et Episcopum Curoniensem Joannem de bonis, ablatis Capitulo Rigensi. Anno 1427, 11. Novembris.

188. Simile aliud exemplar et sub eodem dato.

189. Instrumentum publicum sub nomine et sigillo Theodorici, Episcopi Dorpatensis, certorum Privilegiorum, ad petitionem Archiepiscopi Rigensis editum. Datum in castro Oldetorne, 12. Junii Anno 1424.

190. Quietatio Capituli Rigensis de quadringentis quadraginta uno florenis aureis de Camera per Antonium de Piscia. Datum Romae, 16. Februarii, Anno 1430.

191. Quietatio Capituli Rigensis de sexaginta florenis aureis de Camera per Pomatium de Spinetis. Datum Romae, die 21. Octobris, 1429.

192. Transsumptum bullae Joannis XXVIII. et Benedicti XII. sub nomine Ludovici de Jassiis, Canonici Bononiensis. Datum Romae in Ecclesia S. Mariae Rotunda, Anno 1430, die 15. Martii.

193. Transsumptum aliquot bullarum, ad bona Ecclesiae Rigensis pertinentium, sub nomine ejusdem et dato ut supra.

194. v. *Dogiel V. 152. nro. LXXVII.*

195. Transsumptum confirmationis per Eugenium IV. concordiae inter Henningum, Archiepiscopum Rigensem, et Magistrum Cruciferorum initae. Datum Loendenti [?] die 3. Julii, Anno quo supra.

196. Depositio testium pro parte Joannis, Episcopi Curoniensis, coram Arnaldo Dattelen, Praeposito Varmiensi, Judice Commissario ad expediendum subdelegato, in causa controversa cum Capitulo Rigensi de terris et possessionibus. Anno 1431, die 1. Maji.

197. Transsumptum literarum Alberti, Episcopi Livoniae, immutationis, divisionis bonorum inter eundem et fratres militiae Anno 1213 (v. nro 5), editum sub nomine et sigillo Joannis Episcopi Lubecensis. Datum in Curia Lubecensi, die 13. Maji, Anno 1433.

198. Concilium Basiliense constituit conservatores Ecclesiae Rigensis Episcopum Razeburgensem ac Praepositos Dorpatensis et Heilsbergensis Ecclesiarum ad omnes causas et injurias. Basiliae, XVI. Calend. Januarii, Anno 1434.

199. Instrumentum, quo continetur querela ex parte Henningi Archiepiscopi et Capituli Rigensis contra Magistrum et Ordinem, quod Ordinem S. Augustini ex Ecclesia Rigensi dimovere et eam ordini suo incorporare vi moliantur, coram deputatis Concilii Basiliensis deposita, Anno 1434.

200. v. *Dogiel V. 153. nro LXXVIII.*

201. Concilium Basiliense prohibet Magistro et Ordini, ne lite pendente Henningo, Archiepiscopo Rigensi, et Capitulo vim inferant, sub censuris Ecclesiasticis. Datum Basiliae, XIV. Calend. Aprilis, Anno 1434.

202. Supplicatio Theodorici Nagel, Canonici Rigensis, nomine Archiepiscopi et Capituli Concilio Basiliensi porrecta, qua queritur, Ordinem D. Augustini, qui in Ecclesia Rigensi viguit, vi per Magistrum extinctum esse ac ordinem Cruciferorum introductum, bona Ecclesiae ablata, petitque se et Capitulum suum in integrum restitui. Datum Anno 1434.

203. Concilium Basiliense committit Episcopo et Praeposito Dorpatensi, ut simpliciter se informant, an Archiepiscopus et Capitulum Rigense post Decretum Bonifacii IX. de mutando statu Ecclesiae Rigensis ejusmodi processuum justam ignorantiam habuerint ac propter subactionis et subjectionis gravamina prosequi litem non potuerint, et si ita se rem habere cognoverint, ut protestationem locum non habere declarent. Datum Basiliae, XV. Calendas Octobris, Anno 1434.

204. Simile aliud commissionis rescriptum.

205. Idem deputat executores pro Ecclesia et Clero Rigensi ad publicandas constitutiones Concilii Lateranensis et aliorum ac Friderici II et Caroli IV. Imperatorum leges, de libertatibus Ecclesiasticis sancitas, poenasque in eis positas. Datum Basiliae, II. Nonas Novembris, Anno Dni 1434.

206. v. *Dogiel V. 154. nro LXXIX.*

207. Concilium Basiliense Ecclesiam Rigensem protectioni Ducis Lithuaniae recommendat.

208. Idem committit Joanni, Episcopo Lubecensi, ut in publicam formam redigat Privilegia Ecclesiae Rigensis. Datum Basiliae, VI. Calend. Aprilis, Anno 1435.

209. Simile aliud rescriptum.

210. Idem committit Episcopo Dorpatensi, ut de bonis, quae Archiepiscopus Rigensis vellet permutare, vel in emphyteusin dare sive infeudare, informationem accipiat, et si fore commodum cognoverit, fieri permittat. Datum Basiliae, Nonis Octobris, Anno 1435.

211. Instrumentum publicum appellationis Henrici Schungel, Landmarscalci Ordinis Teutonicorum per Livoniam, a commissione Episcopi Dorpatensis, per Concilium Basiliense data, nec non ab omnibus processibus per eum factis et faciendis, Anno 1435.

212. Concordia inter Henningum Archiepiscopum et Capitulum Rigense et Henricum Schungel Magistrum et fratres Hospitalis per Livoniam. Datum die S. Barbarae, Anno quo supra *).

213. Edictum publicum citationis fratrum Ordinis in Livonia ad Concilium Basiliense pro gravaminibus Ecclesiae Rigensi allatis, per Joannem Patriarcham Antiochenum, Commissarium Basiliensis Concilii. Datum Basiliae, 22. Decembris, Anno quo supra.

*) Vergl. Bunge's Archiv, I, 118 ff.

214. Concilium Basiliense confirmat concordiam inter Henningum Archiepiscopum et Capitulum Rigense ac Henricum Schungel Magistrum et fratres Hospitalis per Livoniam, cassat jura et Privilegia in contrarium facientia et lites omnes, praeterquam de dominio civitatis Rigensis, mortificat. Basiliae, IV. Calendas Octobris, Anno 1436.

215. Simile aliud rescriptum.

216. Simile tertium.

217. Instrumentum publicum continens actum celebrati Synodi Provincialis Livoniae, die 18 Anno 1437.

218. Henningus Archiepiscopus cedit in perpetuum castro Suntecel Capitulo pro mille sexcentis marcis, quam pecuniam Capitulum in redemptionem a Cruciferis castri Lennewardensis Archiepiscopalis, vendito castro Dondangensi, impenderat. Datum in Kolonenburg, ipso die Assumptionis Gloriosissimae Virginis (15. Aug.) Anno 1436.

219. Concilium Basiliense committit Francisco Episcopo Varmiensi, ut intermissam ab Episcopo Dorpatensi et Praeposito de bonis Ecclesiae Rigensis per Cruciferos interceptis executionem prosequatur. Datum Basiliae, pridie Calendas Octobris, Anno 1437.

220. Joannes Gerun, Praepositus Rademiensis, in locum absentis Episcopi Varmiensis subdelegatus, declarat, in controversia inter Archiepiscopum Rigensem et Ordinem de bonis occupatis praescriptionem locum non habere. Datum Basiliae, die X. Junii, Anno 1438.

221. Similis eadem declaratio.

222. Concilium Basiliense confirmat cessionem et venditionem castri Suntecel Capitulo Rigensi per Henningum Archiepiscopum Rigensem factam. Basiliae, II. Calendas Augusti, Anno 1438.

223. Ericus Rex Sueciae init concordiam cum Christophoro duce Megapolensi, Coadjutore Archiepiscopatus Rigensis, eidemque dat in matrimonium sororem suam. Stocholmiae, die 31. Octobris, Anno 1562.

224. v. *Dogiel V. 281—282. nro. CLX.*

225. v. *Dogiel V. 506. nro. CLXXX.*

226. Pactum Croneburgense de a. 1585. d. 10. Apr., cf. *Dogiel I. 572—577. nro. X.*, ubi transsumptum confirmationis hujus pacti per Regem Poloniae Sigismundum III., cum ipso pacto inserto.

2.

Sechs Urkunden über Schenkungen an das Cisterzienser-Kloster in Dünamünde aus den Jahren 1235 bis 1273, mit einem Vorwort und Anmerkungen.

(Mitgetheilt von dem Correspondenten der Gesellschaft, Herrn Staatsrath und Ritter v. B u s s e, in der Versammlung am 8. Sept. 1843.)

V o r w o r t.

Im Jahr 1201 erbauete Bischof Albert für Cisterzienser-Mönche ein Kloster an der Mündung der

Düna, das er St. Nicolaus Berg benannte; es hieß jedoch, nach seiner Lage, in der gewöhnlichen Rede schon dazumal Dünamünde. Des Bischofs Bruder, der durch seinen frommen Wandel und Schicksale bekannte Dietrich von Thoreida, ward Abt und bald wird das Kloster, der erste bewohnte Ort, den heransegelnde Kreuzfahrer an der öden Küste erblickten und wo sie Aufnahme fanden, bei frommen und freigebigen Männern in Deutschland Theilnahme erweckt und von ihnen thätige Unterstützung erhalten haben. Die nachfolgenden Urkunden zeugen wenigstens, wie einzelne Fürsten und Bischöfe die Klosterbrüder in Dünamünde mit ansehnlichen Gaben bedachten, weil diese „alles ihrige Christi wegen verlassend, sich ganz dem Dienste Gottes hingeeben“ (S. den Eingang der Urkunde 2.). Graf Gunzelin III. von Schwerin, um eine Unbill zu sühnen, die sein Vater Graf Heinrich begangen, schenkte dem Kloster 1235 im Dorf Siklecowe 12 Hufen Land. Drei Jahre später 1238 fügten die Markgrafen von Brandenburg Johann und Otto zu diesem Geschenk noch 52 Hufen in demselben Dorf und 30 Hufen in einem andern, das Scacowe genannt wird. Als im Verlauf der Zeit die Verwaltung so ferner Besitzlichkeiten schwierig gefunden werden mochte, traf der Abt Wilhelm von Dünamünde 1262 einen Vergleich mit dem Grafen Gunzelin, vermöge dessen er die Ländereien des Klosters in den oben genannten Dörfern und ausserdem noch andere 800 Hufen in dem mecklenburgischen Gebiete Doberen, nach gegenseitigem Ermessen, ordnete, worauf 8 Jahre später, 1270, der Abt Diederich die Dörfer Sikle-

cowe und Crucen dem Abt des Klosters Reinfeld in Holstein für eine namhafte Summe verkaufte. Damit hörten jedoch die Beziehungen, in denen das Kloster zu Dünamünde zu den mecklenburgischen Dörfern Siklecowe und anderen gestanden hatte, nicht für immer auf, denn schon 1273 schenkte der Bischof Heinrich von Havelberg dem genannten Kloster den Zehnten in den Dörfern Siklecowe, Zachow und Tramm. — Sämmtliche sechs Urkunden über die obenbeschriebenen Schenkungen und anderweitige damit zusammenhängende Verhandlungen, haben sich in Originalen im großherzoglich-mecklenburgischen Archiv zu Schwerin erhalten und sind von dort in beglaubten, sorgsamem Abschriften in die Gräfllich-Romanzowsche Bibliothek zu St. Petersburg gekommen, nach welchen hier der Abdruck erfolgt. Von dem gelehrten Archivar Chr. G. Evers rühren die einzelnen auf die Ortsnamen bezüglichen und in Klammern eingeschlossenen Erläuterungen her, so wie auch die deutschen Ueberschriften. Die Abschriften wurden von ihm im März 1818 durchgesehn und jede einzeln durch eigenhändige Unterschrift für richtig bezeugt.

1.

Graf Gunzelin zu Schwerin*) schenket der Klo-

*) Gunzelin II. Graf von Schwerin starb 1221. Graf Gunzelin III. regierte nach seinem Vater Heinrich von 1228 bis 1274 (vergl. *Lappenberg's Hansisch. Urkundenb. S. 712.*). Im Jahre 1267 ernannte der Erzbischof Albert diesen Grafen Gunzelin III. zum Schirm- und Kastenherrn des Erzstiftes Riga. S. die

sterkirche zu Dünamünde 12 Hufen Landes in dem (im Mecklenburgischen belegenen) Dorfe Siklecowe (jetzt Siggelkow), de anno 1235.

Guncelinus comes de Zwerin. Omnibus Christi fidelibus in perpetuum. a memoria hominum facile labitur. quod litterarum testimonio non firmatur. unde notum esse cupimus uniuersis presentis cartule inspectoribus. quod nos in restau- rum dampni a domino Hinrico Comite patre nostro domui Siklecowe aliquando illati. conferimus in eadem villa Dunemundensi ecclesiae Duodecim mansos. hac adhibita condicione. quod jam dicti genitoris nostri. matris nostrae et nostra memoria in memorata ecclesia perhenniter habeatur.

Ne igitur quis successorum nostrorum hujus liberae donacionis nostrae beneficium revocare presumat et infringere. fratribus sepedictae Ecclesiae. praesentem paginam conscribi iussimus et Sigilli nostri munimine roborari. Testes. clericus praepositus fredericus Hildesiensis. Ghisbertus scriptor. laici Fredericus de Eueringe. Euerhardus dapifer. albertus de

Urkunde hierüber in den *Mittheilungen Bd. I. H. 5. S. 457 ff.* und über die Schirmherrschaften *J. J. Moser's Grundriss der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs. Tüb. 1748. S. 318. §. 34.* Sein Vater Graf Heinrich ist für die Geschichte Livlands merkwürdig durch die Gefangennahme Königs Woldemar II. von Dänemark (1223), dessen dreijährige Haft und spätere völlige Niederlage in der Schlacht bei Bornhövede (1227), wodurch die dänische Macht, wie überhaupt, so auch in Ehstland gebrochen ward.

Wodensweghe. Johannes de Molendino et alii quam plures. actum anno domini MCCXXXV.

(Auf Pergament, mit gegenwärtig noch anhängendem Siegel des Schenkers.)

2.

Johann und Otto, Markgrafen zu Brandenburg, schenken dem Abt und Convent des Cisterzienser-Klosters zu Dünamünde in ihren (im Mecklenburgischen belegenen), von den Grafen zu Danneberg und Schwerin zu Lehn getragenen beiden Dörfern und zwar in Scacowe (jetzt Zachow) 30 Hufen Landes, und in Siklecowe (jetzt Siggelkow) 52 Hufen Landes, nebst der freien Fischerei in dem Elda Flusse und in dem Siklecowe Flusse, so weit nämlich besagte Dörfer daran gränzen, wie auch im Sabel-See, d. d. Werben 1238 16. Kal. Aug. (17. Juli).

Johannes et Otto dei gracia Marchiones de brandeborch. Omnibus hoc scriptum visuris in perpetuum.

Principalem decet magnificenciam omnibus quidem beneficia suae largitatis inpendere eorum vero propensiori studio usibus providere qui sua propter Christum omnia relinquentes. diuinis se arcius obsequiis maneiparunt. Inde est quod universis tam praesentibus quam futuris duximus intimandum, quod nos diuini respectu numinis, proque parentum nostrorum remedio animarum. Jus proprietatis et omnem plenitudinem potestatis super Triginta mansis in villa quae vocatur Scacowe. Itemque super Quinquaginta duobus mansis in villa quae dicitur Siklecowe. quos Nobiles viri de Dannenberg et de Zwerin. Comites a nobis in

feodo possidebant. cum omnibus eorum pertinenciis. terris cultis et incultis viis et inviis. pascuis. pratis. piscariis et aquarum decursibus. Abbati et conventui fratrum de Dunemundo Cisterciensis ordinis perpetua donacione contulimus. ita ut nullus advocatorum nostrorum. nullus eorum qui nostro vel posterorum nostrorum pro tempore parebunt obsequio aliquam habeat potestatem. homines illos. qui ex constitucione praedictorum abbatis et fratrum. eosdem mansos vel villas incoluerint compellendi ad aedificanda vel munienda castra vel villas seu civitatis. vel pontes exstruendos. vel ad aliqua servicia. vel ad expeditiones nisi ad patriae defensionem, siue exactiones vel petitiones in eos faciendi contra praedictorum abbatis et fratrum voluntatem, sed in omnibus his et similibus nostrae liberalitatis dono suffulti. privilegio suae gaudeant libertatis. Nulli etiam hominum in fluminibus Elda et Siklecowe liceat piscari praeter ipsos. illis duntaxat in locis, ubi ipsorum termini porriguntur. In stagno vero quod vulgo Sabelse dicitur, pisces ad usus tameu proprios habebunt licenciam capiendi.

Ne quis autem hominum huic nostrae donacioni valcat obuiare. paginam hanc exinde conscriptam. Sigillorum nostrorum annexione et testium qui interfuerunt subscripcione decreuimus muniendum. Testes Reinfridus plebanus de Werbene. Alexander. Johannes. Ludolfus. Gregorius sacerdotes. Dithmarus miles sancti Johannis hospitalis in Werbene. Johannes auca. albertus de Redixstorpe. wernerus de

Saltwedele. wernerus de arneborgh. Helmbertus de Redixstorpe. Olricus de Crughe et alii plures. Acta sunt haec in Werbene, anno dominicae incarnationis MCCXXXVIII. Indictione XI. XVI. Kal. Augusti. Regnante domino frederico Heinrici filio Romanorum imperatore glorioso.

(Auf Pergament.)

3.

Des Abts W. (der Name ist nicht voll ausgeschrieben¹⁾) zu Dünamünde Revers im Betreff des zwischen ihm und dem Grafen Gunzelin zu Schwerin getroffenen Tausch-Handels über die im Mecklenburgischen belegenen Dörfer Zeichlikowe (jetzt Siggelkow) und Cachowe (jetzt Zachow) und über 800 Hufen Landes im Lande Doberen, d. d. Schwerin 1262, VIII. Kal. Novembr. (24. October).

W. frater Abbas Dunemundensis, omnibus hoc scriptum intuentibus, salutem in salutis auctore.

Cognouerint uniuersi quod nos commutationem bonorum quae inter nobilem uirum Guncelinum comitem Zwerinensem et nos ex parte altera facta fuit, uidelicet in bonis Zeichlicowe et in Cachowe et octingentis mansis in terra Doberen²⁾ locatis

1) Bei *Arndt Th. II. S. 58.* erscheint in einer Urkunde vom Jahr 1268 ein Abt Wilhelm von Dünamünde, Cisterzienser-Ordens.

2) *Evers* läßt diesen Ortsnamen unerklärt, vermuthlich aber ist die terra Doberen das jetzige mecklenburgsche, in der Herrschaft Bostok belegene Amt Doberan, was man um so mehr annehmen kann, da es aus den Besitzungen des reichen Cisterzienser-Klosters Mitth. a. d. Livl. Gesch. III. 1.

de voluntate et consensu ejusdem comitis omnibus actionibus, quae ex hac commutatione hinc inde suboriri possent nunc autem in posterum plane quiescentibus, absolute et libere reuocamus, ipsam reuocacionem sie ut diximus esse factam et nostro sigillo huic cedulae appenso et confratrum nostrorum nominibus. Hinrico) videlicet Godescalco. Hermanno Ludero qui huic facto aderant protestantes.*

Datum in Zwerin, anno gratiae MCCLXII. octauo Kal. Novembris.

(Auf Pergament und mit gegenwärtig noch anhängendem Siegel des Abts zu Dünamünde.)

4.

Diederich, Abt zu Dünamünde, und der ganze Convent des Klosters bekennen, dafs sie ihre beiden (im Mecklenburgschen belegenen) Dörfer, nämlich Siklecove (jetzt Siggelkow) und Cručen (existirt unter diesem Namen gegenwärtig nicht mehr) dem Abt Heinrich zu Reynefeld (im Holsteinschen) und seinem ganzen Kloster-Convent daselbst, für 780 Mark lübscher Pfennige auf immer verkauft haben. de anno 1270.

Doberan entstanden ist. Nach *Büsching* gehörten 1765 dazu: 20 Höfe und 34 Dörfer.

*) In der von *Arndt* gedachten Urkunde des Klosters Dünamünde vom Jahre 1263 wird unter den Zeugen Heinrich der Unterprior angeführt. Er kann 1262 mit dem Abt in Schwerin gewesen und dieser Hinricus sein. Aufserdem hatte das Kloster zu derselben Zeit noch einen Prior Herman, der in der Urkunde von 1263 gleichfalls als Zeuge genannt ist.

Frater Thidericus dictus Abbas de Dunemunde totusque conuentus ibidem uniuersis hoc scriptum visuris in perpetuum Notum esse volumus tam praesentibus quam futuris quod nos de pleno ac beneuolo consensu vendidimus domino Heinricho abbati et conuentui de Reynevelde villas duas Siklecowe et Crucen, prope parchem sitas cum Curia nostra et molendino et omnibus ipsarum villarum attinentiis sicut termini demonstrati pro septingentis et octoginta marcis lubicensium denariorum.

In cuius rei testimonium praesentem paginam sigillo nostro duximus roborandam. Acta sunt haec anno Domini MCCLXX.

(Auf Pergament und mit gegenwärtig noch anhängenden Siegeln des Grafen Gunzelin und seines Sohnes.)

5.

Gunzelin, Graf zu Schwerin, und sein Sohn Helmold bezeugen, daß Herr Diederich, Abt zu Dünamünde, und desselben Convent für 780 Mark Lübscher Pfennige auf ewig verkauft habe, dem (im Holsteinschen belegenen) Kloster Reynfeld, die (im Mecklenburgischen belegenen) Dörfer Siklecowe (jetzt Siggelkow) und Crucen (existirt gegenwärtig nicht mehr), und genehmigen und bestätigen solchen Handel. de anno 1270.

Guncelinus dei gracia Comes de Zwerin et filius ejus Helmoldus uniuersis hoc scriptum visuris in perpetuum. Cum ea quae rationabiliter a uiris honestis ac religiosis ordinata fuerint, per nos merito debeant approbata confirmari. Notum

esse volumus uniuersis quod dominus *Thidericus Abbas de Dunemunde ac suus conuentus vendiderunt domino Abbati et conuentui de Reynevelde nostro mediante beniuolo consensu duas villas prope ciuitatem parchem Sitas, unam quae uocatur Siklecowe et alteram quae Crucen uocatur. Cum Curia et molendino. Cum terminis et disterminacionibus sicut distincti ab antiquo jacuerunt et sicut vadunt a piscina molendini in riuulum Sabele dictum in alium riuulum qui dicitur Siklecowe et sie procedunt in Eldenam cum omnibus suis attinentiis, siluis, pratis, pascuis, aquis piscariis, pro septingentis et octoginta marcis lubicensium denariorum, quam uendicionem rationabiliter factam aeeptam et ratam habemus ac tenemus, ac priuilegio nostro praesenti fratribus de Reynevelde easdem villas integraliter ac proprie perpetuo possidendas assignamus et confirmamus cum omni utilitate ac pleno jure, iudicio uidelicet capituli ac manus et omni culparum correptione colonos ipsorum ab omni onere advocatie petitionibus et exactionibus penitus excipientes sicut cetera bona sua in nostro dinoscuntur dominio possidere. Ne autem in posterum valeat calumpnia suboriri, praesentem paginam sigillo nostro et sigillo filii nostri fecimus communiri. Actum anno domini MCCLXX.*

(Auf Pergament und mit gegenwärtig noch anhängenden Siegeln des gedachten Grafen und seines Sohnes.)

6.

Heinrich, Bischof zu Havelberg, schenket dem Cisterzienser-Kloster zu Dünamiinde auf ewig den

Zehnten in den im Mecklenburgischen belegenen Dörfern Siklecowe (jetzt Siggelkow), Zachow und Tramm. d. d. Wittstock 1273, Nonas Apr. (5. April).

Nos Hinricus dei gracia Havelbergensis ecclesiae episcopus. Recognoscimus et praesentibus literis protestamur quod ob reuerentiam dei omnipotentis ac dictae Mariae semper virginis. nec non et beati Nycolai pii confessoris et omnium sanctorum. ob nostrae etiam salutis augmentum donamus et damus decimas villarum Siklecowe et Zachowe et Trampis fratribus in Dunemunde sub ordine Cysterziensi, deo famulantibus. ad ipsorum utilitates perpetuo pertinendas. et in hujus nostrae donacionis euidens argumentum praesentem litteram sigilli nostri munimine fecimus roborari. adhibitis testibus ydoneis quorum nomina sunt haec. Gunzelinus Comes in Zwerin et Helmodus filius suus. Vlricus praepositus brodensis. Johannes praepositus in Stepeniz. Richardus canonicus zwerinensis. Johannes notarius noster. Milites vero Johannes dominus in pothlest. Nicolaus de bruseuiz. Ghotemerus et Misnerus fratres et alii quam plures. Actum et datum Witzok Anno domini MCCLXXIII. Nonas Aprilis. Pontificatus nostri anno XXVII.

(Auf Pergament mit gegenwärtig noch anhängendem Siegel des Schenkers.)

3.

Heinrich, Herr von Meklenburg, giebt ein auf seinem Kreuzzuge in Livland gerettetes, heidnisches, zum Christenthum bekehrtes Mädchen, welches er als Tochter adoptirt, in das Nonnenkloster zu Rehna und schenkt der Kirche daselbst zur Erhaltung des Mädchens vier Hufen in Parber. D. D. Wismar, am 8. Jul. 1270.

(Mitgetheilt durch den Herrn Obristlieutenant Grafen Carl Heinr. Ludw. von der Osten-Sacken in Warschau von dem Herrn Archivar Dr. Lisch in Schwerin.)

In nomine sancte et individue trinitatis. Mutantur tempora, transmigrant homines, euanescit memoria, sed uiuit robur testium et littera, et per eam diucius uiuunt actiones, unde laudabilis fidelium inoleuit consuetudo, actiones emergentes litterarum remedio aut testium viribus perhennare. Huius rei gracia nos Hinricus dei gracia dominus Magnopolensis tam futuris, quam presentibus notum esse volumus, quod cum in peregrinacionem versus Lyvoniam profecti essemus sub uexillo beate uirginis militantes, inter mediam stragem paganorum ancillulam quandum multum tenere etatis, utpote triennem, ex ore gladii rapuimus et obtento sibi baptismi sacramento adoptauimus eam nobis in filiam, nobiscum ipsam in terminos nostros traudentes. Ne igitur contagione seculi lubrici eam contingeret maculari et ut saluti sue plenius con-

suleremus, misimus ipsam in claustrum Rene, vt inter virgines inbuta celestibus disciplinis virgo virgini perpetuo deseruiret. Vt ergo eiusdem ancille introitu claustrum Rene solacium acciperet, non grauamen, quicquid habuimus in villa Parpurth cum quatuor mansis in terminis suis in longum et in latum sufficienter, vt modo distentis, cum omni prouentu, sicut nos possedimus, conferimus Renensi ecclesie perpetuo possidendum, excepto maiori iudicio, de quo terciam partem eidem claustro damus, nobis duas partes residuas reseruantes. De hiis autem redditibus sex marce denariorum in uestituram dicte puelle et cetera necessaria, quamdiu uixerit, per annos singulos conuertentur. Testes uero huius donationis sunt: *Helmoldus de Plesse, Aluericus de Barnekow, Conradus Dotenberg, Benedictus de Rodenbeke, Hermannus Storm, Hinricus Pren, castellani Wismarie, Ludolfus Moltzan, Bernardus de Gusticow, Vlricus de Blukker, Nicolaus de Ekerenvordhe, milites castellani in Godebuz. Acta sunt hec anno domini M^oCC^oLXX^o, Hinrico tunc in Rene preposito ea fideliter procurante; datum in Wismaria per manus Godescalci notarii, in die beatorum martiram Kyliani et sociorum eius, VIII^o idus Julii.*

Das Original mit dem anhangenden Siegel des Fürsten Heinrich befindet sich im Großherzoglichen Meklenburg-Schwerinschen Geheimen und Haupt-Archive zu Schwerin; ein Abdruck dieser Urkunde aber in Schröder's *Wismarischen Erstlingen* S. 227.

4.

Eine Urkunde von 1312, Revalsche Bürger betreffend.

Diese Notiz wurde mir vor mehreren Jahren, als eine Lesefrucht, von meinem sehr werthen Freunde, Herrn St. R. v. Busse, zugesandt und bereits in einem Aufsätze: „*Zur Geschichte des livl. Handels im ersten Viertel des XIV. Jahrhunderts (nach Urkunden)*“ benutzt, welcher in der Versammlung der Gesellschaft am 11. December 1835 verlesen und im *Inlande 1838, Nro. 2. Sp. 21—26.* abgedruckt ist. — Dr. Napiersky.

Während der sogenannten „Fehde der vier Seestädte“ gegen Erik Mendwed oder Erik VI., König von Dänemark, welche von Wismar, Rostok, Stralsund, Greifswalde geführt ward, nahmen die Greifswalder zwei Revalsche Schiffe als Dänisches Eigenthum Ao. 1312 am Tage Philippi et Jacobi, d. i. am 1. Mai, also zu der Zeit, wo Erik sich rüstete zur Belagerung Rostoks. Sie wurden jedoch auf Verwendung der Hanse der niedersächsischen Städte bald wieder freigegeben, nachdem die Revalschen Schiffer und Kaufleute „Orveyde“ geschworen. Es hat sich über dies Ereigniß in dem alten Greifswaldischen Stadtbuche Fol. 38. eine Aufzeichnung erhalten, die in: *J. G. L. Rosegarten's Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler, Greifswalde 1854, 8^o, Band 1. S. 93. sq.* abgedruckt ist:

Notum esse volumus. quod anno domini MCCCXII. tempore gwerre occupavimus duas liburnas de Revalia cum rebus et personis circa festum philippi et jacobii apostolorum in portu

dicto niendep. quos per informationem quorundam nostrorum amicorum. qui nos expediverunt ipsos nostros esse fideles amicos. et promotores nostrorum burgensium. salvis suis rebus omnibus et restitutis liberos dimisimus et solutos. conditione tali interposita. quod capitanei et domini liburnarum cum universis suis viris et nautis in eisdem existentibus. qui bona tam parva quam magna in predictis habuerunt. arbitrati sunt. et firmiter promiserunt. plenam orveydam pro se suaque civitate revalia et omnibus suis amicis. tam in civitate revalia existentibus. quam alibi. illam occupationem sic rationabiliter factam. in nobis aut nostris burgensibus. tam inter presentes quam extra. nunquam vindicare. sed firmam promotionem. et veram pacem mutuo observare. hii sunt domini liburnarum et ipsorum socii. qui nobis promiserunt pro negotiis supra scriptis. dominus zifridus de hanek. consul in dicta civitate. johannes cicloht. degghenhardus de borch. bernardus parvus. henneke dridinghane. lodowicus rosten. petrus buntow. fredericus de ostinghusen. hynricus slutere. goswinus colncre. johannes de colmar. ditmarus de werden. righardus de uldaghen. johannes de indagine. et sic inter ipsos et nos est causa terminata et sopita.

Der verdienstvolle Herausgeber der *Pommerschen und Rügischen Geschichtsdenkmäler* setzt hiezu folgende Erläuterungen: „Die Greifswalder erklären, daß sie Ao. 1312 am Tage Philippi und Jacobi während des dermalen dauernden Krieges zwei Revalsche

„liburnas“ oder große Kauffahrer mit Ladung und Mannschaft gefangen genommen hätten in dem Hafen Niendep oder Neuentief. Dieser Hafen Niendep ist vielleicht die Rhede bei der Insel Ruden. Denn die Durchfahrt zwischen Rügen und Ruden erhielt im vierzehnten Jahrhundert die Benennung Niendep. Sonst konnte man hier auch noch an den neuen Wyker Hafen denken, welcher Ao. 1297 durch die Greifswalder angelegt worden war. Ueber den Ausdruck „liburnae“, kann man vergleichen *Sartorius Hanse, Bd. 2. S. 112.*“ Wenn aber der Herausgeber S. 97. noch die Bemerkung macht: „Die Greifswalder hielten die Schiffe wahrscheinlich für Dänische; denn die Stadt Reval, so wie Riga, gehörte mit zu der Verbindung oder Hanse der niedersächsischen Städte. Die Greifswalder wurden daher auch bald unterrichtet, daß diese Schiffe ihren guten Freunden gehörten und gaben sie daher mit Mannschaft und Gütern wieder frei u. s. w.“, so ist hiebei in Betracht zu ziehen, daß im Jahre 1312 Revalsche Schiffe allerdings für Dänische gehalten werden konnten, denn erst 1347 brachte der Hochmeister Heinrich von Düsemer, während Gofswyn von Ercke (oder Herike) Landmeister in Livland war, Ebstland durch Kauf von Woldemar III., König der Dänen, an den Deutschen Orden. Uebrigens werden die Greifswalder die Schiffe wieder freigegeben haben, weil sie Bürgern einer Stadt gehörten, die in den Städtebund der Hanse aufgenommen war. Merkwürdig ist die Urkunde, weil sie für die Ausbreitung des Revalschen Handels ein Zeugniß ist und die Namen Revalscher Bürger und eines städtischen Vorstehers

jener Zeit enthält. Die angeführten Männer scheinen ihren Namen nach nicht sowohl Dänen als Deutsche gewesen zu sein.

5.

B. Heinrich von Reval quittirt den Dörptschen Dompropst **Bartholomaeus Sauierue** über vier Last Roggen, die er für den Narwschen Vogt abgeliefert. **D. D. Vegeffur, 23. Januar 1436.**

Das papierne Original, worauf des Bischofs Siegel in roth Wachs untergedrückt war, befindet sich in meinem Besitze, als ein Geschenk meines verewigten Freundes, des Coll.-Raths Baron Moritz Wrangel. Obwohl diefs nur eine Privaturkunde von keinem weiteren geschichtlichen Belange ist, so dient sie doch zur Bestätigung für den Zunamen eines dörptschen Bischofs und ist dazu angeführt im *Index II. 560.*

Dr. Napiersky.

Henricus dei et apostolice sedis gratia Episcopus Ecclesie Beualliensis Recognoscimus per presentes Quod subleuauimus a Venerabili viro domino Bartholomeo Sauierue preposito Tarbatensi quatuor lastas Siliginis ex parte domini Aduoati de Narwia Vnde ipsum a prefatis quatuor lastis Siliginis quitamus eidemque promittimus seruare ab eisdem yndempnem presentibus nostris scriptis In cuius rei testimonium Nostri Secreti munimen Spaciis est impressum Datum

Vegeffur Anno domini Millesimo Quadringentesimo Tricesimoquinto die Solis XXIII. Mensis Januarii.

(L. S.)

6.

HM. Ludwig von Erlichshausen nimmt Johann Brynke in die Mitbrüderschaft des D. O. auf. D. D. Königsberg, Montag nach Palmarum (26. März) 1464.

(Mitgetheilt von Sr. Excellenz, dem Herrn kurl. Landhofmeister v. Klopman, in der Versammlung der Gesellschaft am 12. Mai 1843.)

Wir bruder Ludwig von erlichshausen Someister Deutschs ordens Thuen kundt vnd bekennen offentlich mit dissem vnserm brieffe vor allen vnd izlichen die en sehen horen adir leczen das vor vns irschenen ist Der erbar vnnd woltuchtige Johan brynke vnser liber besunder vnd hat vns mit hiziger andacht vnd groesser begerlickeith seines herzen, Gote dem almechtigen czu lobe Seyner kewsschen gebererinnen Marie czu eren Dem heiligen cristenen geloben czu beschutz vnd beschirminge vnd vnserm orden czu beystendikeit wo dis noet ist. Sam ein williger vnnerschrockener widder des heiligen creuzes vnd vnser ordens feinde verechter vnd vervolger czu steen vnd mit getruwem vleiß czu sein willig, Demuttiglich gebeten vmme vnser ordens bruderschaft und geselschaft, So haben wir an

gesehen seyne grosse begerunge vnd demuttige bete vnd haben em mit eintrechtigem vnser gebietiger rate willen vnd volborth In vnfers ordens bruderschaftt uffgenome vnd neme en izunt uff in crafft vnd macht dißs brieffes. Wir machen en ouch teilhafttig aller messen, gebeten, vigilien, venien, vasten vnd gemeynlich aller gutten werke Die in vnserm orden vnd vnfers ordens brudere die gutte vnde genode des heiligen geistes wirket in allen enden, vnd das her durch die milde barmherzigkeit gotes solcher genaden merende teilhafttig werde, Sal her alle wochen am Sonnobende sunff paternr vnd sunff auemaria gote czu lobe vnd seiner liben mutter Marie czu eren verpflichtet sein czu sprechen, vnd von sunnderlichen genaden legen wir diß hieczu: So seines lebens abeschedunge von deser werlet, Die der barmherzige got selichlich geruthe tzuschicken mit desern vnserm brieffe adir sust vns vnsern nochkomelingen adir brudern verkundiget wurtth Denne vmme seiner selen selickeith fall man es also halden mit beigrafft, messen, vigilien, gebeten, vnd gedechtnissen als das gewoniglich ist czuthuende vor vnser vnd vnfers ordens befundere libhabere vnd gonner in vnserm orden. Des czu vrkandt haben wir vnser Segill anhangen loessen desern vnserm brieffe Der gegeben ist uff vnserm howße Koningsbergk am montage neest nochdem Sontage palmarum Im vierczenhundertsten vnd vier vnd sechzigsten Jare.

An dieser Urkunde, die sich in der Briefflade des der Familie von den Brincken gehörenden Gutes

Sessilen in Kurland befindet, hat das in schwarzem Wachs in gelbwächserner Kapsel gedrückt gewesene Hochmeisterliche Siegel gehangen, dessen größter Theil aber abgebröckelt ist. Auf einem kleinen, am Pergamentstreifen hängen gebliebenem Stückchen lassen sich von der höchst unleserlichen Umschrift die abgekürzten Worte MAGRI^o GENERA nothdürftig enträthseln. — Zur Erklärung der Mitbrüderschaft des Ordens, auf welche sich diese Urkunde bezieht, vergl. *J. Voigt's Abhandlung über die Halbbrüder des D. O.*, in den *Beiträgen zur Kunde Preussens, Bd. VII. Heft 1 u. 2.* und dessen *Geschichte Preussens II. 112—113. u. VI. 524—534.* Solche weltliche Mitbrüder des Ordens wurden wahrscheinlich später „Schwarze Häupter und Diener des Ordens“ genannt, wovon Beispiele aus dem 16. Jahrhundert angeführt sind in *Napiersky's Uebersicht der älteren Geschichte Riga's* in den *Monumentis Livoniae antiquae Bd. IV. S. LXIII. Anm. 2.* —

7.

OM. Wolter von Plettenberg erlaubt dem Otto Grotthufs und Johann Schöpping, mit einer zusammengebrachten Summe von 700 Mark rig. zu Ehren der Jungfrau Maria und ihrer Mutter St. Anna eine ewige Vicarie in der Kirchspielskirche vor dem Schlosse Bauske zu stiften, deren Verlehnung dem Otto Grotthufs und seinen Erben, nach deren Aussterben aber

dem Marcus Virx und Johann Schöpping und ihren Erben, und nach deren Ausgange den gemeinen schwarzen Häuftern des Kirchspiels Bauske zustehen soll. D. D. Wenden, am Donnerstage Matthaei Apostoli (23. Sept. *) 1518.

(Von dem pergamentnen Originale dieser Urkunde, woran Plettenbergs herrmeisterliches Siegel nach dem in *Recke's handschriftl. Samml. I. 207.* und *Tab. 50.* beschriebenen und gezeichneten Stempel (vgl. *Index II. 289. nro. 3385 a* u. *S. 352.*) hängt, hat mir mein hochgeachteter Freund, Herr Staatsrath Dr. v. *Recke*, eine genaue Copie mitgetheilt. Sie ist merkwürdig wegen der darin erwähnten „schwarzen Häufter des Kirchspiels Bauske“ und hat mir Veranlassung gegeben zu einer Anfrage in den *Monumentis Livoniae antiquae Bd. IV. S. LXIII. Anm. 2.*, deren Erörterung von Geschichtsfreunden zu wünschen, da die schwarzen Häufter im Orden etwas noch Unerklärliches sind, so wie auch über die Schwarzhäufter in den Städten, deren Gesellschaft neuerdings gar zu einem „bürgerlichen Ritterthume“ ist gemacht worden, noch unerklärte Dunkelheiten obwalten. — Dr. Napiersky.)

Wy Broder Wolter von Plettemberge
Meister to lyfflande dutzches ordens don kunt
allen vnd eynem ydern de deffen breeff seen edz
der horen lesen dat vns de erbarn vnd wollz

*) Dieses Datum ist anzusetzen, wenn man unter dem „Donnerstage Matthaei“ den Donnerstag nach Matthaei versteht: denn der Tag Matthaei Apostoli fiel in jenem Jahre auf einen Dienstag.

dichtigen vnſer leuen getruwen Otto Grothūß*) vnd Johan Scheppling hebben vorgegeuen wo ſie to erer of erer vorſtoruen frunde vnd naſomelinge ſelen ſalicheit in anmerckinge veler guder wercke vorſümeniffe vnd . . ne vormeringe willen godes denſtes ſich beſlitet vnd eyne benomede ſüme geldes nomptlick ſeüenhündert marck rigesſch toſamende gebracht hebben Biddende ene to günnen dar mede eyne ewige vicarie in de ere godes des almechtigen der hemelſchen Königinen der moder des heren Marien vnd erer moder der hilligen frauwen ſancte Anne mit erem leuen hilligen geſlechte alß ſünderliken patronen vnd aller hemeliſchen ſelſchop in der kerſpelkercken vor dem Slotte Bowſke belegen mit ſünderliken vorworden vnd beſchede vnſer beleninghe vnd beſtedinge to ſtichten vnd to ſünderen Welker ere loſſlike vornement vnd güde andacht in anmerckinge der billicheit wy to herren nemende vnd ſodane fundatien vorth toſetzen vnd to beſülborden gans togedan vnd geneget ſyn Syrumē bekenne wy mit deſſem vnſem vorſegelden breue vor alſweme dat wy mit rade willen vnd ſülbord vnſer erſamen medegebediger üpgemelten guden mannen vnſen leuen getruwen gegünt vnd vorleent hebben günen tolaten vnd beſtedigen of in vnd mit krafft deſſes breues Jegenwardichliken ſie vele an vns iß 330

*) Er beſaß das Gut Ruhenthal in Kurland, welches er 1508 von Johann Plettenberg (einem Bruder des Herrmeiſters) erkaufft hatte.

dane ewige vicarie na erem begheer to stichten vnd to sunderen vnd sündere vnderghancf to holden mit deffer nabescreuen beschedenheit dat meergedachten Otto Grothûß vnd syne waren eruen sodane gestichte vicarie so vaken des behoeff is vnd geboren werdt vorlenen sollen vnd moghen vnd dar to presenteren weme ene geleuet welkere leen ware edder presentatien erst vnd allermeist Otten Grothûße vnd synen rechten waren eruen fall tohoren by ene to blyuen de wile vnd so lange der welck im leuende is vnd na synem vnde syner eruen vndergange fall de vicaria von Marcus Virx vnd Johanne Schepinge vnde eren eruen so lange der welck leuet von eynen dele ersten vom andern parte dar na sovaken de touorlenen gebort vorleent werden vnd off desse dre parte erfloss gans vorstoruen alsdan fall de vicarie vallen up de gemeynen swarten houede des kerspels tom Bowßke de darna vorthmeer to ewigen tyden so vaken de losf werdt touorlenen alsf vorberorth vnd sollen dem Vicar. . we de tor tydt is alle Jar to twen tyden alsf up Jacobi apostoli achteyn marck vnd vp Michaelis veer vnde twintich marck rigesch Jarliker rente van bemelten seuenhundert marcken houetstoels utrichten vnd vornoegen edder vorschaffen entrichtet vnd vornoeged to werden. Dar to fall he mit eynem Jungen fryge kost vnd scho to Slotte vnd up dem schilde ¹⁾ vor dem Slotte syn hûß vnd gar-

¹⁾ Muss wohl heissen: Felde.

den hebben vnd wedderumme vorplichtet syn alle wefen twe edder dre missen edder wo vele eme godt de gnade ghiffet vnd alle mante eyne vigilie vnd selemiffen vor vns vnse nakomelinge Meister vnd ganzen dutschen orden vnd sündertly vor erbenomede güdemanne ere vorstoruen frunde vnd nakomelinge to holden vnd dat desser vicarien stichtinge wo vorgemelt allenthaluen uprichtich vnd bestendich gehalten werde So lanc wy vor vns vnse nakomelinge vnd ganzen werdigen orden off emandes in tokomenden tyden sich vormete to vnderstan desse stichtinge vnd vicarie in Tenigerwise to frencken vnd to beschedigen des upgedachten guden manne als leenheren nicht feren fonden vnd vns edder vnse nakomelinge derhaluen anlangen worden dat wy vnd vnse nakomelinge alsdan mit vlite vnd na allem vormoge dar na syn willen sulkes tokeren vnd de vicarie bestendich vnd by macht tobeholden Des in orkunde der warheit hebben wy vnse Ingesegel witliken laten hangen benedden an dessen breeff de gegeuen is up vnser ordens Huße Wenden am donrdage Mathei apostoli Na Cristi geborth vffteynhundert darna Im achteynnden Jare.

8.

O.M. Wolter von Plettenberg's
Lehnbrief für einen Hanssken den Aeltesten
(wahrscheinlich einen Landeseingebornen und

vielleicht noch damals Landesältesten) auf 2 $\frac{1}{2}$ Haken Landes am kleinen Sunde (zwischen Oesel und Moon) gegen gewisse, dem Vogt von Sonneburg abzutragende Leistungen. D. D. Wolmar, Sonnabend nach Remiscere (2. März) 1532.

Nach einer alten, vidimirten Copie auf Pergament, welche sich in der Gebietslade der Moonschen Bauerschaft befindet und von der Herr Kirchspielsrichter v. Buxhoeuden eine Mittheilung gemacht hat in der Versammlung der Gesellschaft am 24. Juni 1843.

Wye Wolter v ann plettenbergk Meister Düitzschs Ordenns tho Lyfflanndt Doenn kündt bokennenn vnnd botuigenn Inn vnndt myt dissenn vnnssem apenenn vorsssegelden breue vor Idermennichlich dat Wie myt willen vnnd ssülborde Vnnsere Werdigenn Medegebeidiger gegeuenn gegünth vnnd vorleneth hebbenn alse wye ynn krafft disses breues geuen gonnenn vnnd vorlenenn hanssk henn deme oldestenn vnnd alle ssynenn Rechtenn warenn Eruenn derde haluenn haken Landes ann deme cleinenn Sunde alse dat Inn ssynenn marckedenn vnnd sschedingenn bolegenn vnnd bysher bosssethenn vnnd gebrueckt hefft. Noch sszo gonnenn vnnd vorlenn wie eme vnnd ssynenn Eruenn eynenn hoysslach hemssar genometh up einem holm Inn dem fleynenn Sundt vnnder dren lopen ssades vnnd wes he vthgerümeth hefft vnnd noch eynen fleynenn hoye sslach Inn denn Moensschenn gebreckede boleggenn mith allerleye nüt vnnd

boquenmicheidt wo de genometh sſynn ader genometh moegen werdenn alſſe ann ackerenn geradeth vnnd vngeradeth Weiſſen weidenn vhezdriffen hoyſſchlegenn honnichweiden honnichboemenn Sehenn ſſypenn wattrenn berken büſſchenn Virſſen¹⁾ viſſcherien vogelienn vnnd alſſennth wûr gedachte hanſſchſkenn vnd ſſyne Eruenn moeggen Recht tho hebbenn nichts nicht buthenn boſſchedenn ſſry vnnd ſſredesſſaemlich tho hebbenn. tho boſſitthenn vnnd tho beholdenn Jedoch mit diſſenn Vnderſſcheide dat he eynenn Vagede off vorweſſer des Amptes tho Szoneborch Jarlikes ſſall doenn eyne plegeratie vnnd geuenn ſſes marck ann gelde Dar tho ſſall he eynn guidt herperdt vnnd wue Id deme hernn vagede tho wegewardt tho vorſſchickenn vann noedenn ſſynn wyll tho holdenn vorplichted ſſynn. Inn orkunde vnnd boueſtigun gedeer Warheith hebbenn wie Wolter Meſter ergedacht vnſſere Inngeſſegell wittlich vnnden ann düſſenn breſſ doenn hangenn Die gegeuenn vnnd geſſcreuenn tho Wolmar ſſünnauends nha Reminiſſere Im veſſteinhünderſtenn twe vnnd drittigſtenn Jarenn.

¹⁾ ? — Vielleicht Heiden, wie denn das Heidekraut im Lettiſchen wirſchi heiſſt.

Zwei Urkunden zur Geschichte des Herzogs Magnus, Königs von Livland, vom Jahre 1586.

(Mitgetheilt von K. v. Busse in der Versammlung der Gesellschaft am 25. Juni 1838.)

Im achten Bande der „*Acten und Jahrbücher des Moskauer Vereins für Russische Geschichte und Alterthümer* (Труды и лѣтописи etc. *Moskau, 1857*)“ finden sich von S. 392 bis 396 folgende zwei Urkunden abgedruckt, die für die Geschichte Livlands von Bedeutung sind und daher in einer wortgetreuen Uebersetzung mitgetheilt werden. Die Abschriften, die dem Abdruck zu Grunde lagen, sind nach Originalien angefertigt, die in dem Moskauer Reichsarchiv bei den Acten der Verhandlungen mit Litthauen vom Jahre 1586 No. 6. aufbewahrt werden und wurden von dem Vorstand der Commission, die mit dem Druck der Reichsurkunden beauftragt ist, Fürst Obolenski, beglaubigt.

1.

Schreiben des Zaren Feodor Joanowitsch an den Cardinal Fürst Georg Radziwill wegen Rückreise der Königin Marie, Wittwe des Herzogs Magnus, nach Rußland.

Von Gottes des dreieinig gepriesenen Gnaden, der grosse Herr und Zar Feodor Joanowitsch, Großfürst aller Reussischen Lande, von Wladimir, Moskau, Nowgorod, Zar von Kasan, Zar von Astrachan, Herr zu Pleskau, Großfürst von Smolensk, Twer, Jugorien, Perm, Wiatka, Bulgarien und ande-

rer Länder, Herr und Grofsfürst von Nowgorod im Niederland, Tschernigow, Riasan, Rostow, Jaroslaw, Beloosero, Livland, Udorien, Obdorien, Kondien und des ganzen Sibirischen Landes und der nordischen Länder Oberherr und anderer vieler Gebiete Herr an Jürje Nikolajewitsch Radiwill, Bischof von Wilna, Cardinal der Römischen Kirche, Fürsten auf Olyka und Neswisch: Es berichteten Unserer Zarischen Majestät Unsere Bojaren, dafs des Herzogs Magnus Gemahl, die Königin und Fürstin Maria, des Fürsten Wolodimer Tochter, Uns durch ihren Dienstmann Wilim (Wilhelm) bittend beschickt und das Gesuch angebracht hat, dafs Wir ihr Unsere Gnade erweisen und sie zu Uns in unser Reich aufnehmen sollen; es lebt aber dieselbe zu jetziger Zeit bei dir in Riga und du hältst sie in aller Ehren; hingegen die Städte, die zuvor ihr der Königin, Herzogs Magnus Gemahlin, gehörten und was sie zum Lebensunterhalt an Gold und Silber besessen, diese Städte und ganzen Unterhalt hat ihr der Dänische (König) wegnehmen lassen in unchristlicher Weise. Als Wir ihre Bitte angehört, haben Wir ihr Unsere Gnade nicht vorenthalten wollen, ihr entbietend, dafs sie in Unser Reich zurückkehren möge; du aber hast hierin nach väterlichen Herkommen gehandelt, denn so wie deine Vorfahren zwischen Unsern Voreltern, den grossen Herrschern, und den Königen von Polen und Grofsfürsten von Lithauen Sendbotschaften verrichteten und mit Unsern Bojaren über gutes Vernehmen verhandelten, also hast auch du gethan, da du eines solchen Vaters Tochter und eines solchen Gemahls Ehefrau in solcher ihrer Noth nicht ohne

Hülfe belafsen und sie noch hältst in aller Ehre und Wir werden dir deshalb in Gnaden gesinnt sein. Anjetzt haben Wir zu dir Unsern Bojarensohn den Soltan Dubrowski abgeschickt und wenn Unser Bojarensohn, der Soltan, bei Dir sein wird, dann wollest du uus deinen Dienst erweisen und des Herzogs Magnus Gemahl, die Königin und Fürstin Maria, zu Uns in Unser Reich entlassen, auch ihr ein Geleit geben bis an Unser Besitzthum die Pleskausehe Grenze von deinen Leuten mit Unserm Bojarensohn, damit sie ungefährdet reise; Wir aber werden dir auch inskünftige dafür in reichlicher Gnade gesinnt verbleiben. Geschrieben in Unserer Reiche Hofhaltung der Stadt Moskau im Jahr der Erschaffung der Welt 7094 (1586) im Monat Februar.

2.

Antwortschreiben des Cardinal Fürsten Radziwill, Bischofs von Wilna, in obiger Sache.

Des Allerdurchlauchtigsten und Grofsen Herrn Stephan, von Gottes Gnaden Königs von Polen, Grofsfürsten von Lithauen, Reussen, Preussen, Samaiten, Masowien, Livland, Siebenbürgen und anderer mehr Rath, Fürst Jürge des Nicolaus Sohn Radivil, durch göttliche Zulassung der heiligen Römisch-katholischen Kirche Cardinal, Bischof von Wilna, Fürst auf Olyka und Neswisch, an den von Gottes Gnaden grofsen Herrn und Grofsfürsten Fedor Joanowitsch, Grofsfürsten Aller Rufsischen Lande, von Wolodimer, Moskau, Nowgorod, Kasan, Astrachan, Pleskau, Twer, Jugorien, Perm, Wiatka, Bulgarien und anderer mehr. Es haben Eure grofs herrliche Gnaden an uns geschrieben, es freundlich

von uns aufnehmend, daß wir die Herzogin Maria des Magnus Gemahlin versorget und in Ehren gehalten haben und wollen uns dessen in Gnaden eingedenk sein, verlangend, daß wir die Herzogin Maria des Magnus Gemahlin zu Euren Großherrlichen Gnaden entlassen. Es hat aber der Bote Ew. Großherrlichen Gnaden der Soltan Dubrowsky uns nicht mehr in Riga angetroffen und ist das Schreiben Ew. Gnaden uns hier in Grodno zugekommen im Hiersein Unseres Allerdurchlauchtigsten und Gnädigsten großen Herrn und haben wir solches zur Kenntniß des Allerdurchlauchtigsten und Gnädigsten großen Herrn gebracht, Seine Königliche Gnaden mit demüthiger Bitte angehend und unser Allerdurchlauchtigster und Gnädigster großer Herr, mit Ew. Gnaden in gutem und brüderlichem Vernehmen seiend, haben es erlaubt, aus Seinen Reichen die Herzogin Maria des Magnus Gemahlin gutwillig zu entlassen und haben wir nach dem Willen und mit Vorwissen Unseres großen Herrn befohlen die Herzogin Maria des Magnus Gemahlin mit Ew. Gnaden Bojarensohn, dem Soltan Dubrowski, gutwillig zu entlassen und bis an die Grenzen Ew. Gnaden Geleit zu geben; gehalten haben wir sie aber in aller Ehre, wie solches christlicher Sitte gebührt. Geschrieben zu Gorodno im Jahr von der Geburt des Sohnes Gottes 1586, des Monat März am fünf und zwanzigsten Tage.

A n m e r k u n g e n.

Jürje Nikolajewitsch Radiwill. Der Name ist also und nicht Radzivill geschrieben, wie solches jetzt gewöhnlich. Dieser alte, ursprünglich lithauische Ge-

schlechtsname wird in den ältern Urkunden Radivill, lateinisch Radivilius orthographirt; die Einschaltung des z nach dem d ist durch spätere polnische Schreibung entstanden, da die Polen dem d, das einem scharfen Vocal vorangeht, einz anhängen. Der hier gemeinte Fürst Georg Radzivill, Bischof von Wilna, ward vom Könige Stephan Bathori 1582 zum Landes-Administrator in Livland eingesetzt und 1583 am 13. December vom Pabst Gregor XIII. zum Cardinal erhoben.

Die Herzogin und Königin Maria. Sie wird im Russ. Original die Arcymagnusowskaja Korolewa, d. h. die Arcymagnussowsche Königin genannt, welcher Name durch Ineinanderschiebung und Corruption der Worte Herzog Magnus entstanden ist. Der Cardinal in seinem Antwortschreiben nennt sie blofs die Magnusowsche Herzogin (Kniashna Marja Makgnusowa). Sie war 1586 seit drei Jahren Wittve. Herzog Magnus starb 1583 den 15. März zu Pilten in Curland, nachdem er 13 Jahre zuvor, vom Jahre 1570 an, König von Livland geheissen und die ehemaligen deutschen Ordenslande der Provinz Livland, unter dänischem und russischem Schutz, in ein Königreich zu verwandeln gestrebt hatte. Merkwürdig ist, dafs 1586 der Zar die Herzogin Maria noch immer und wiederholt Königin nennt, doch wird dieser Titel in dem Antwortschreiben des Fürsten Radziwill ihr nicht gegeben.

Der Titel des Zaren. Im ersten Schreiben ist im Zarischen Titel zwischen Beloosero und Udorien Livland eingereiht, in der Antwort des Cardinals aber ausgelassen und dagegen im Königlichen Titel zwischen Masowien und Siebenbürgen eingeschaltet. Die Anrede „milost“ ist nach dem Sinne des Worts durch „Gnaden“ übersetzt und der lithauisch-russische Ausdruck „wdiaczne“ im Schreiben des Cardinals durch „freundlich.“ Er entspricht dem polnischen Worte wdzienczne, anmuthig, dankbar.

Wilim. Der Bote der Königin ist im Schreiben des Zaren Wilim genannt. Da dies kein russischer Name, so wäre mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Königin einen ihrer deutschen Diener, namens Wilhelm, abgesandt hatte, daher dieser Name in Klammern beigefügt ist.

Der dänische König. Der König von Dänemark Friedrich II. ist im Original nur mit „Datskoi“, d. h. der Dänische oder der Däne, bezeichnet, daher das in der Uebersetzung hinzugesetzte Wort: König, eingeklammert ist.

Bojarensohn Soltan Dubrowski. Man nannte Bojarensöhne (Syn Bojarskoi) junge Männer von Geburt, die an dem Hofe des Zaren und der Großfürsten, auch hoher Würdenträger, die untern Aemter verrichteten, und es darf nicht angenommen werden, daß sie alle wirkliche Bojarensöhne gewesen. Der an die Königin Maria abgesandte Bojarensohn Dubrowski wird Soltan genannt und es läßt sich daraus schliessen, daß er der Nachkomme eines vornehmen Tataren gewesen.

Gorodno. In den ältern lithauischen Urkunden wird die jetzige Stadt Grodno gewöhnlich Gorodno geschrieben und so nennt sie der Landmann in der Umgegend bis jetzt. Da in den südwestlichen russischen Dialecten das g stark aspirirt wird, so wäre es richtiger gewesen, Horodno zu schreiben, indessen hat der Uebersetzer von der jetzt üblichen polnischen Contraction und Schreibung Grodno nicht noch weiter abweichen wollen. Das nicht aspirirte g wird in der ältern lithauisch-russischen Schrift meist durch kg ausgedrückt, daher der Name Magnus in der Antwort des Cardinals Makgnus geschrieben ist. Vergl. hier die zweite Anmerkung.

Herzog Magnus von Holstein. Mit Einwilligung seines Bruders, Königs Friedrich II. von Dänemark, kam Magnus im Mai 1570 auf Einladung des Zaren Iwan Wassiljewitsch nach Moskau. Er sollte sich mit dessen Nichte Euphemia, Tochter des Fürsten Wladimir Andrejewitsch, vermählen, fünf Tonnen Goldes als

Brautschatz erhalten und ihm der Titel eines Königs von Livland zuerkannt werden. Euphemia starb plötzlich und Magnus vermählte sich den 12. April 1573 in Nowgorod mit ihrer jüngern Schwester Maria Wladimirowna. Die erste Ausgabe der *Russischen Geschichte von Karamsin* enthält in den Noten zum 9ten Theil (gedruckt 1821) Bruchstücke gleichzeitiger fürstlicher Correspondenz über diese livländischen Verhandlungen. Da die Noten in der spätern Ausgabe verkürzt worden und namentlich die eben bezeichneten Bruchstücke ganz weggeblieben sind, so mögen sie hier eine Stelle finden. Vielleicht wird dadurch der Gesammtheit jener Urkunden neue Aufmerksamkeit zugewandt. Der Reichskanzler Graf Rumianzow hatte sie, Note 327 des 9ten Theils der genannten Ausgabe zufolge, aus dem Großherzogl. Mecklenburgischen Archive in Schwerin abschriftlich erhalten und *Karamsin* zur Benutzung mitgetheilt. Note 335 giebt folgendes hieher gehörige Bruchstück aus einem Schreiben des Herzogs Ulrich an den Kaiser Maximilian II. vom 24. September 1571: „Nach Inhalt darüber gegebenen städtlichen Siegel
 „und Brief, in welchen der Muskowiter sich gegen Kon-
 „nigk Magnussen versprochen und belobet ihnen über
 „dieselbe Lande Lifflandts zu einem Konnigk zu krönen . . .
 „ob aber wohl Konnigk Magnus dienstlich gebeten, der
 „Muskowiter ihne mit sollichen hohen Ehren wolte ver-
 „schonen, so hat er doch derselben in nichts erlassen wer-
 „den mügen, sondern hat sich höchlich versprochen ihn zu
 „ehren und zu schützen und bei dem allein selig machen-
 „den Wortt Gottes verpleiben zu lassen, bei den löblichen
 „Teutschen Gebräuchen, Gericht und Gerechtigkeiten zu
 „handhaben, mit der Römisch-Kaiserl. Mayestät, allen Chur-
 „und Fürsten und andern Christl. Teutschen Potentaten
 „friedliebendt zu erhalten. So hat auch der Muskowiter
 „seines Vatern Bruders nachgelassene Tochter Frewl. Eu-
 „phemiam Konnigk Magnussen (gelohet) ehelichen
 „zu vermehlen . . . Als aber der Muskowiter sich mit

„Königk Magnussen Ungelegenheit und anderer fürfallender Sachen halben der Zeit des ehelichen Beylagers nicht entlichen vergleichen können, ist die Zeit bis auf Gelegenheit zu beiderseits aufgeschoben worden.“ Hinsichtlich des Brautschatzes heisst es: „So würden vor erst über fünf Tönen Goldes Ehesteuer und endlich alles, was wir begehren, schleunigst erfolgen.“ — Note 344 enthält nachstehendes Bruchstück aus demselben Schreiben des Herzogs Ulrich: „Es hat unlengst der Muskowiter Königk Magnussen schriftlich vermeldet, welcher gestalt Frewlein Euphemia mit Tode abgegangen und ihm nun newlich bei seinen Gesandten, so in die Muskow abgefertigt gewesen, neben freundlicher Bitt, dafs er sich des zugetragenen Unfalls zufrieden geben wollte, entbieten lassen, dieweil das verstorbene Frewlein noch eine Schwester Frewlein Maria genannt, nachgelassen, als wäre er der Muskowiter geneigt, ihm dasselb an stadt ihrer Schwester ehelichen vertrauen zu lassen.“ — In Note 421 ist aus einem Schreiben des Königs von Dänemark an den Herzog von Mecklenburg vom 19. December 1573 folgendes gleichfalls hierher gehöriges Bruchstück mitgetheilt: „Der Grofsfürst ist mit ihm (dem Herzog Magnus) übel zufrieden, dafs er die Einkunft der Embter, die er ihm zu seinem und seines Gemahls Unterhaltung eingethan und übergeben, so unhedechlichen verringern, seiner Gemahlin auch die städtlichen Kleider, so sie zu ihm gebracht, ganz vermessenlich auff deutsche Manir verschneiden und sie damit in ihre Reussische Kirche gehen lasse . . . Sein Gemahl ist noch gar ein Kindt von 13 Jahren; pflegt ihr Apffel und Zucker, damit sie zufrieden, zu geben. In Summa es ist grosse Armutt vorhanden, dafs er kaum drei Gricht, ja zu Zeiten nur Eines kann haben, derwegen er sich von Overpalen, das ohne das gar ausgebrandt, nach Dörpt zu begeben vorhabens.“ — In derselben Note 421 ist noch eines Gesandtschaftsberichts erwähnt, der mit den andern Abschriften vom Reichskanz-

ler Grafen Rumianzow Herrn v. Karamsin mitgetheilt wurde. Der Gesandte Zacharias Vheling meldet unter anderm, daß er am 4. April 1573 den Einzug des Herzogs Magnus in Nowgorod mit zweihundert Saumrossen gesehen habe. [Dieser Gesandtschaftsbericht steht nunmehr abgedruckt in *G. F. v. Bunge's Archiv I. 321—325.*]

III.

Miscellen.

1.

Bruchstück

einer Reimchronik des Deutsch - Ordens
aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts.

Dasselbe ist enthalten auf zwei Pergamentblättern in kl. 4., im Königlich-Württembergischen Staats-Archiv zu Stuttgart, und darnach abschriftlich in der von dorthier erhaltenen Sammlung bei der livl. Ritterschaft. Vergl. *Mittheilungen II. 519.*, wo die Zeit der Schrift nach Wahrscheinlichkeit in den Anfang des 15. Jahrhunderts und die Zeit der erzählten Begebenheit ins Jahr 1330 gesetzt, auch auf *Voigt's Geschichte Preussens IV. 461 ff.* verwiesen und eine Erklärung zu dieser Stelle daraus abgeleitet wird. Der dort gelieferten Beschreibung der Handschrift ist noch hinzuzufügen: Die Schrift steht in der Mitte des Blattes zwischen 4 mit Dinte gezogenen Randlinien. Die Ränder sind gegen zwei Finger breit, jedoch so, daß abwechselungsweise bald der innere, bald der äußere Rand etwas schmaler ist. Der obere Rand ist nur schwach Fingerbreit. Es könnte jedoch etwas abgeschnitten sein. Für die Anfangsbuchstaben ist eine ganz schmale Columne gezogen. Jeder nächste Vers, nachdem einer in der Columne begonnen, ist aber eingerückt und beginnt hinter der schmalen Columne. Innerhalb der Randlinien sind die Zeilen ebenfalls mit Linien, die mit Dinte gezogen, abgetheilt. Je 31 Zeilen befinden sich auf einer Seite.

Der Redacteur.

Daz di heidenische schar
 Hatte si belegen do
 Von der littow heer also
 Mit mancher hande grose not
 Dy en der heiden konig bot
 Mit stormen ouch gar herte
 Vnd mancherhande geverte
 Vnser herre got vorhinc
 Daz bruder Johan do vinc
 Der heiden vil genuf
 Dy er vbermlich ir sluf
 Vf dy heiden was er gram
 Dy virczik man alzam
 Vil der pherde nomen
 Wol noch erem vromen
 Das si kome gefuren Kunde
 Von dannen czu der selben stunde
 Dy heyden warten also
 Das eyn gros her were do
 An si queme mit groser macht
 Allsus wurden sy dir schrafft
 Czu hant si mit vlysen
 Von den stormen lisen
 Di stat nicht wart gewonnen
 Dy heiden von dannen entrunnen
 An dem andern tage
 Czogen vs der selben sage
 Dy heiden mit argen synnen
 Czu konige gedemyne
 Czu furnygreit in daz lant
 Von im wart is do vor brant

Syn vnd her vmmē

Dy twer vnd di krumme

Ouch in der selben vart

Was konig gedemyn gefart

Obir eyn vlies das was bekant

Dy drewancz do genant

Czu der selben czit schow

In das lant czu michilow

Reit konig gedemyn czu hant

Do stifte er roub vnd brant

Vf der cristen vngewin

Was gestalt gancz syn sin

Mit arger liste an de

Czu dem genanten lande

By strozeberg eyne wile

Vf eyne halbe myle

Bynnen den czyten alda

Meister werner von orsla

Al sulche mere wart bekant

Das do quam von yslant

Der meister mit eynem grosen her

Quam geczogen noch lustis ger

Bruder wulfram von nellenburg

Der fegen dy heyden manchen wurg

Hatten geton bi sinen ioren

Di meister beide czu strazeberg woren

Der meister czu dutsche lant was

Als ich an dem buche las

Von bruma bruder euerhart

Meister czu listant in der vart

In dem herbeste man sy sach

Czu

Czu straseberg als dry dach
 Mit eren gebitigern also
 Dy werhast weren do
 Czu prussen in das lant
 Eyn capitel wart bekant
 Vf den tag des heiligen crucis
 Genant ex altacionis
 Do den meistern wart bekant
 Daz di heiden in das lant
 Sich hatten also stark geleit
 Keyner ouch von dannen reit
 Herten vnd branten
 Als das sy ir kanten
 Das des ordens was
 Nymant vor yn genas
 Meister werner von orsla
 Wart mit den andern czu rate do
 Das er mit den polen welde striten
 Al czu den selben gecziten
 Czogen mit eyne here gros
 Vf den konig vnd syn genos
 Obir daz wasser drywancz
 Als eyne sonnen glancze
 Do dy meister quomen vru
 Gen obir mit groser mv
 Vf daz leger der littouwen
 Do sy woren in den ouwen
 Dy czit aldo gelegen
 Mit manheit wol ir wegen
 Do der meister strites begert
 Se wolden go wesen gewert

Dy polen wolden is pflügen
 Vnd hatten sich ir wegen
 Doch czogen sy von dannen
 Mit alle eren mannen
 Der meister czoch en hynden nach
 In das lant czu dobryn was ym goch
 Do vant her den konig vnd syn heer
 Mit so vreislichem gewer
 Ouch was wilhelm der grote gros
 Von vngern mit sinen genos
 Do czu der selben czit
 Begreif her alz man git
 Den konig von vngern dranc
 Eyn suche en do czu twanc
 Daz der konig mit nichte
 Konde gesyn bi der geschichte
 Dry konige offenbaren
 Des ordens vyende woren
 Von polen konig locut
 Czu littouwe eyn heiden mut
 Konig gedemyn genant
 Vnd der konig von vnger lant
 In der czit di brudere dobrin
 Hus vnd lant hatten yn
 Mechtelich mit irer gewalt
 Daz des koniges her manichvalt
 Hatte das hus do bestalt
 Crestlich vmmе leit
 Mit siner mechtigen schare breit
 Ouch wurfen sy vs eren her
 Vintlich mit bliden ser

2.

Ueber den Namen Oesell.

Vorgelesen in der Versammlung der Gesellschaft am
8. September 1837.

Die Etymologie der Namen der Länder, Städte, Güter und Dörfer ist für die Geschichte von Wichtigkeit, und wo es an anderen Quellen fehlt, sucht man — wie bei Wasser-Mangel mittelst artesischer Brunnen einen Wasserstrahl — in diesen Tiefen dunkler Vergangenheit einen Lichtstrahl zu entdecken; indem man die Bedeutung jener Namen durch den Sprachgebrauch aufklärt und daraus zuweilen der Wahrheit nahe kommende Folgerungen zieht. Aber wie immer bei allen Versuchen, sind auch bei diesem Irrthümer unvermeidlich.

Vor mehreren Jahren kam ein vornehmer Herr mit seinem vorwitzigen Sohn über den großen Sund nach Oesell. Auf dem Paquetbot, das sie herübersetzte, befand sich zufällig auch der Oesellsche Landrath v. Berg. „Wie kommt es, daß man die Insel Esel nennt — sind da so viele Esel?“ fragte mit diplomatisch forschender Miene der naive Sohn den durch seine Geistesgegenwart bekannten Landrath v. Berg. „Einheimisch wohl nicht,“ antwortete Letzterer rasch, „aber sie werden bisweilen zu Wasser herübergeführt.“ „Bravo!“ rief der Papa des Burschen, „so muß man die Naseweisen abtrumpfen!“

Diese etymologische Auslegung hatte ein pikantes Ende, das aber nur davon abschrecken kann, bei solchen Gelegenheiten anzüglich zu sein.

Der würdige und gelehrte Doctor von Luce behauptet in seinem Buche: „*Wahrheit und Muthmassung, Beitrag zur älteren Geschichte der Insel Oesel, 1827*“, man nenne Oesell esthnisch Kurresaar. Dies ist aber der esthnische Name der Stadt Arensburg und ist zusammengesetzt von Kurre Kranich und Saar die Erdzunge. In dem Wappen der Stadt Arensburg, welche ihren deutschen Namen von dem Grafen von Arensburg, der in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts sich lange Zeit in Livland aufhielt, soll erhalten haben, steht ein Kranich im blauen Felde. Oesell wird von den Esthen Saaremaa genannt und dies kann hergeleitet werden von Saar die Erdzunge und maa das Land; aber noch wahrscheinlicher von Saar die Esche, also Eschenland. Der Esthe beneunt gern die Oerter nach dem Holze, das in ihrer Nähe wächst; und Eschen giebt es auf Oesell in großer Menge. Er setzt denn das bezeichnende Beiwort immer dem Hauptworte vor, als Wachtra külla (Ahorndorf), Lechtmetza külla (Laubholzdorf), Menniko külla (Tannendorf). Als die freien Esthen sich Familiennamen gaben, machte man oft diese Bemerkung. Das namentliche Verzeichniss derselben ist ein Forst-Lexicon. Den deutschen Namen Oesel leitet Dr. v. Luce von Ö, Schwedisch eine Insel, und Sel oder Soel, Schwedisch und auch Esthnisch ein Sieb, her, also Inselsieb, weil ursprünglich die Insel viele Moräste und stehende Seen hatte und mithin einem Siebe nicht unähnlich war.

Herr Pastor und Consistorial-Assessor v. Frey, der leider früher starb als er seine gesammelten Materialien zu einer Oesellschen Geschichte verarbeitet hatte, ist auch der Meinung, dafs der Name Oesel Scandinavischen Ursprungs sey; aus Ö Insel oder Eyland habe man später Eysel und zuletzt Oesel gemacht. Die Urbewohner hätten der Insel nicht den Namen Oesel gegeben.

Ohne mich auf eine Kritik dieser Hypothesen einzulassen, wage ich es, eine neue denselben gegenüber zu stellen. Warum soll man nicht das Natürlichste annehmen, dafs die Eingebornen der Insel den Namen Oesell gaben, da Oesell ein Ehnstisches Wort ist? Oese heisst die Nacht — Oesel (der Ablat.) in der Nacht. In den alten Urkunden steht aber nicht Oesel, sondern entweder Özell oder Ösell. Will man die deutsche Erklärung, so wäre Özell Inselzelle: wohl eine leichtere Zusammensetzung als Inselsieb oder Eysel, wenn man bedenkt, dafs die ersten Eroberer Katholiken, Mönche waren, die sich hier ihre Klöster und Zellen erbauten. Der alte Bischof Reinhold Buxhöwden, der noch ein eifriger Anhänger des Papstes war, schrieb immer Özell. Die Confirmation der Privilegien beginnt so: Wy von Godes Gnaden Reinholdus confirmirter und belehn-ter Bischof tho Özell und desselbigen Gnaden von Römischer Kaiserlicher Majestät, in der Wieke und up Özell Fürst. Gegeben zu Hapsal am Tage Johannis ante portam latinam 1539. Dagegen schrieb Kiewel Ösell und auch Georg Tiesenhausen. Die Confirmation des Letzteren fängt so an: „Wir Georg von Gottes Gnaden Bischof zu Revell, Er-

wählter und belehnter Bischof zu Oesell und derselben Gnaden und Römischer Kaiserlicher Majestät in der Wiek und auf Oesell Fürst und Herr.“ In allen Urkunden, Protokollen und Recessen bis 1745 findet man immer Oesell. Erst seit 1750 fing man an Oesel zu schreiben. Beachtet man nun, dafs die Namen sehr vieler Güter auf Oesell auf ll sich endigen, als: Padell, Thomell, Zerell, Sandell, Kergell, Pechell, Karmell, Kattell, Mustell, Medell, Kaesell, Kabbell, Kandell, Alt- und Neu-Löwell — dafs nach einer alten Urkunde Wolde früher Waldeil hiefs, und dafs wieder viele auf üll sich endigen, als: Koiküll, Metzküll, Orriküll, Hauküll, Rotziküll u. s. w., welche letztere Endung doch offenbar von külla, das Dorf, herzuleiten ist — bedenkt man ferner, dass die Urbewohner wahrscheinlich ebenso wie jetzt noch die Ehsten auf Oesell, theils in Dörfern, theils in einzelnen Streu-Gesinden wohnten: so möchte es wohl keine zu gewagte Conjectur seyn, wenn man annimmt, dafs z. B. Thome früher Thoma ello, das Haus des Thomas, Waldell, Walde ello das Haus des Walde*) geheifsen. Von Kergell, der ältesten Oesellschen Kirche, giebt Herr Pastor Frey zu, dafs es aus Kerko ello (das Haus der Kirche) zusammengesetzt sey. Da nun die Urbewohner den Tag über wegen Seeraub und Fischerei auf dem Meere sich herumtrieben, so scheint

*) Den Vertrag, welchen der Ordensmeister Andreas v. Stuckland am 27. August 1255 mit den Oesellern schloss, haben acht Nationale unterschrieben, unter denen die Namen Ille, Culle, Tawcte, Walde, vorkommen. Ello heifst das Haus.

mir wahrscheinlich, dass die Insel, auf der sie die Nächte zubrachten, Oese ello, Nachtquartier, von ihnen genannt wurde und so der Name Oesell entstanden ist, weshalb man aber auch Oesell und nicht Oesel schreiben müsste.

Sollte man vielleicht auch den Namen der Stadt Reval auf dieselbe Weise erklären dürfen? In den alten Urkunden, auch in der hier angeführten Confirmation der Privilegien von Georg Tiesenhausen, steht nicht Reval, sondern Revell. Die Esthen nennen Reval Talina, wahrscheinlich seit 1218, wo die Dänen dort ein festes Schloss erbauten; also Tani Linn i. e. die Dänische Stadt. Aber wie hieß der Ort früher, ehe die Dänen hinkamen? Sollten die Urbewohner nicht an diesem herrlichen Golf, auf diesen hohen Felsen, von denen das spärende Auge so weit ins Meer hinein alles, was sich darauf bewegt, wahrnehmen kann — sich angebaut, ja ihre Anführer hier eine Wohnung gehabt haben, und wie hieß diese? Rövel heißt der Räuber, Röwe-ello das Räuberhaus, und so wie die Oeseller, nachdem sie die Seeräuberei aufgegeben hatten und mit Ackerbau anfangen sich zu beschäftigen, ihre Insel anders, nämlich Saaremaa (Eschenland) benannten, um durch nichts an ihren frühern Lebenswandel, an das alte Nachtquartier mehr erinnert zu werden, so fand man vielleicht auch für nöthig, nachdem das alte Raubschloss in eine gesellige Stadt verwandelt worden, den alten Namen zu vergessen, der übrigens auch von selbst durch die neue Bezeichnung Tanilinn aufhörte. Diese Rücksichten, die für die Nationalen nothwendig waren, fanden aber bei den Deutschen

keine Anwendung und daher blieben in der Deutschen Sprache die alten Namen Revell und Oesell bis auf unsere Zeit, wo man Reval und Oesel zu schreiben anfang. P. Buxhöwden.

3.

Einiges zur Alterthumskunde
der Deutsch-Russischen Ostsee-Provinzen,
von
G. T. Tielemann.

Vorgetragen in der Gesellschaft am 13. März 1835.

Spuren von heidnischen Tempeln hat man in unsern Ostseeprovinzen nicht angetroffen, und selbst bei der noch jetzt vorhandenen Mauer bei Waste-mois im Fellinschen Schlossgebiete bleibt es sehr zweifelhaft, ob sie ursprünglich diese Bestimmung hatte. Sie liegt auf einer Anhöhe im Walde und bildet ein Viereck, 4 Faden lang und 3 Faden breit. Die Mauern sind 2 Ellen dick. Auf jeder Seite sieht man drei kleine Fensteröffnungen, aber der Thür gegenüber keine. Jährlich versammelten sich dort, wie Hupel berichtet, 9 Tage nach St. Georg eine Menge Landleute, zündeten in dem Bezirk des Platzes ein Feuer an, in welches sie Garn, Flachs, Wolle, Brod, Geld etc. als Opfer warfen. Unfruchtbare Weiber umtanzten nackt die Mauer, die übrigen schmauseten und zechten, andere zerstreueten sich in den Wald und feierten dort, wie man leicht erachten kann, nicht auf die züchtigste Weise ihre

nächtlichen Orgien. Es war die Feier des jugendlichen, neues Leben weckenden Frühlings. — Wohl mag diese Festlichkeit aus dem Heidenthum stammen; allein es ist nicht wahrscheinlich, daß jene Mauern noch ein Ueberrest aus jener Zeit sein sollten, da diese Völker vor der Ankunft der Deutschen, sonst keine Gebäude von Stein hatten, und wie die heidnischen Preußen, nur in geweihten Hainen, unter heiligen Bäumen und an heiligen Quellen ihren Göttern Opfer brachten. Gleich den alten Germanen hielten auch sie nur die große freie Natur für einen würdigen Tempel der Gottheit. Auch berichtet eine Volkssage in jener Gegend, es habe sich einst ein Reisender hier in dem Walde verirrt und in der Furcht gelobt, eine Kapelle an diesem Orte zu erbauen, wenn er sich glücklich aus dieser Wildniss rettete.

Von ihren Götzenbildern ist nichts auf unsere Zeit gekommen, wiewohl sie dergleichen gehabt haben müssen, denn Heinrich der Lette sagt beim Jahre 1219, als die Missionäre an der Grenze von Wierland taufte: „es ging auch ein anderer Priester „herum, der hieb die Bilder und Gleichnisse ihrer „Götter, so daselbst gemacht waren, um, daß die Heiden sich wunderten, warum kein Blut ausfloss, und „daher dem Priester um so eher glaubten.“ Nur eins, das in der Olaikirche zu Reval unter andern Alterthümern aufbewahrt wird, hat sich, wie es scheint, aus jener Zeit erhalten. Es ist ungefähr 3 Zoll lang, aus Masernholz mit manchen Nebenverzierungen geschnitzt und hat unten eine Oeffnung, so dass man es wie einen Stockknopf aufstecken kann.

Die ganze Gestalt ist ein abentheuerliches Zerrbild und würdiges Seitenstück zu den Abbildungen der metallenen Wendischen Götzenbilder in dem ehemaligen Tempel zu Rhetra, mit denen uns *Masche* und *Wogen* bekannt gemacht haben. Eine Abbildung davon hat Herr Pastor Körber in Wendau in einem Bande der Brotzeschen Sammlung geliefert.

Noch unverkennbarer kündigt ein steinerner Opfertisch unter dem Gute Kawershof im Kirchspiel Oberpahlen sein hohes Alterthum an. Er steht unter einem heiligen Baume, in dessen Höhlung man allerlei Opfer findet, und ist aus einem großen Granitstein gehauen, fast zwei Ellen hoch, eben so lang, aber kaum eine Elle breit. Die Tafel ist oben eben und bildet fast ein Oval. Ein Rand, der etwa zwei Zoll hoch vorspringt, umgibt ihn. Der mit dem Blatt aus einem Stück gehauene Fufs läuft unten spitzig zu, damit man ihn leichter in die Erde stossen konnte. Schon die ganz rohe Arbeit giebt zu erkennen, dass es ein Ueberrest aus dem Heidenthum ist, und die allgemeine Sage bestätigt es.

Dafs diese Völker schon sehr früh die Steine zu behauen verstanden, und die Bearbeitung des Eisens zu ihren nothwendigsten Werkzeugen kannten, ist gewifs. Der uralte Gebrauch der Handmühlen, die wir noch jetzt bei ihnen antreffen, die Aexte, Streitäxte, Lanzenspitzen und viele andere Waffen, die man in der Erde gefunden hat, so wie die mit eisernen Ringen und Nägeln beschlagenen Streitkolben welche als eine von den Liwen erbeutete Siegestrophäe auf dem hiesigen schwarzen Häupter-Hause aufbewahrt werden, liefern die Belege dazu. Diese

Letzteren haben die Gestalt der Dreschflegel und die Arbeit ist plump; aber eben dies Rohe bürgt für ihr hohes Alter. Nur lässt sich schwerlich annehmen, dass sie mit den Metallarbeiten schon in dem Grade vertraut waren, um sich an die Verfertigung feinerer Geräthschaften, an Gegenstände des Schmucks u. s. w. zu wagen, die schon einige Bekanntschaft mit der zeichnenden Kunst voraussetzen; wer könnte diese in jener Zeit bei ihnen suchen? Was man daher von Sachen der Art in der Erde gefunden hat, möchte entweder von ihren kultivirten Nachbarn durch den Tauschhandel zu ihnen gekommen, oder auch zur Ordenszeit von deutschen Handwerkern in den Landstädten oder bei den Ritterburgen verfertigt sein.

Was die sogenannten Münzen betrifft, welche sie den Bremern anboten, so rühren diese unstreitig von ihren damaligen Oberherren, den Russen, her. Bei diesen waren in Nowogorod und Pskow in den ältesten Zeiten ganze Marderfelle (kunen), späterhin bis zum Jahre 1424, wo sie aufhörten, Marderschnauzen (mordki) und Stirnläppchen von Eichhörnern (lobki) als Scheidemünze im Gebrauch. Hatten nun diese nicht einmal metallene Scheidemünze, wie sollte der noch rohere Liwe, Ehste und Lette dazu gekommen sein?

Damit stimmen auch die Nachrichten des Bürgermeisters Franz Nyenstede überein, der uns den ersten deutschen Handelsverkehr mit den Landesbewohnern nur als einen Waarentausch schildert und einen Liwen anführt, welcher, um seinen Kauf zu schliessen, noch zwei Grauwerksohren, „worin sil-

berne Stifte gebogen waren“ zu seiner Waare legte.*)

Geprägtes Geld gab es also bei ihnen nicht, wohl aber Silberstücke von verschiedener Form, die nach dem Gewicht empfangen wurden. Heinrich der Lette führt mehrere Arten davon an. So erkaufte die Ehsten, als die Russen 1209 ihre Burg Odenpäh belagerten, den Frieden mit 400 Mark Nagaten.

1210 hob der Fürst von Nowogorod Mstislaw die Belagerung der Ehstnischen Burg Warbola nicht eher auf, als bis sie ihm 700 Mark Nagaten bezahlt hatten.

1210 forderte Bischof Albert von den Liwen in Thoreida, weil sie dem Christenthum abtrünnig geworden waren, 100 Oeseringe oder 50 Mark Silber, welche diese Provinz als Strafe erlegen sollte, und als

1214 die Ehsten aus Rotalien, Saccala und Ungannien in Livland drangen, überfielen sie den Lettischen Aeltesten Thalibald in Trikaton, und marterten ihn zu Tode, ungeachtet er, um sein Leben zu retten, ihnen 50 Oeseringe gegeben hatte.

1213 kommen gar Livländische Talente vor, denn als damals die Söhne Thalibald's mit den

*) *Arndt* thut dem treuherzigen Alten wohl Unrecht, wenn er *Th. I. S. 5.* die Authenticität dieser Nachricht bezweifelt, die doch alle innern Kennzeichen der Wahrheit an sich trägt, wie schon die Beschreibung des Pelzgeldes beweiset, welches gerade damals in den oben genannten Gegenden Russlands allgemein im Gebrauch war. Dass er seine Quelle nicht an giebt, berechtigt nicht dazu, seine Erzählung für eine Erdichtung zu erklären.

Deutschen und Letten in die Provinz Rotalien einfielen und plünderten, kamen auf den Antheil der Söhne Thalibald's allein drei Livländische Talente an Silber, der übrigen Beute nicht zu gedenken.

Hier hätten wir denn mehrere Namen: Oeseringe, Nagata und Livländische Talente; allein es ist schwer anzugeben, wodurch sie sich von einander unterschieden. Die Nagata scheinen von den Russen herzustammen und die Benennung Oeseringe ist offenbar Deutschen Ursprungs, wie schon das Wort Oese anzeigt. Diese letztern enthielten eine halbe Mark an Gewicht, waren mit einem Henkel (Oese) versehen, oder auch blos durchbohrt, so dass man sie als Halsschmuck tragen konnte. Aber was sind Livländische Talente? *Arndt* erklärt es durch Liespfund, und dies liefse auf eine Menge dieses Metalls in jener Gegend schliessen, die um so auffallender für die damalige Zeit erscheint, da die Gesammtmasse des Silbers und Goldes in Europa in jenen Jahrhunderten (nach *Krug*) nicht um den zehnten Theil so groß war, als jetzt, seitdem Kolumbus unserm Erdtheile die Schätze Amerika's öffnete. Die Lage der Provinz Rotalien an der Seeküste und das daraus folgende Piratenwesen geben übrigens den erklärenden Commentar dazu.

Man hat zwar bis zu den neuesten Zeiten hinab alte Münzen bei uns in der Erde gefunden; allein diese gehören andern Gegenden an, und sind wahrscheinlich durch die Ordensritter und Pilger hieher gekommen. Und überhaupt — wenn man erwägt, in welcher engen Verbindung diese Provinzen damals mit Rom standen, wie der Handel der Hanseaten

reichen Gewinn versprechend, aus allen Gegenden des Auslandes Fremdlinge herzog, so wird es nicht befremden, wenn man unter den ausgegrabenen Sachen nicht nur alte Scandinavische, sondern auch Angelsächsische und Römische Münzen angetroffen hat.

So bot noch vor 20 Jahren ein Lettischer Bauer dem Verfasser einige Münzen zum Verkauf, die er beim Pflügen des Treidenschen Hofsfeldes in der Erde gefunden hatte. Unter diesen waren auch zwei Römische von Silber, die eine aus den Zeiten der Republik, die andere vom Kaiser Augustus, beide von der Gröfse eines Zweigroschenstücks, ziemlich dick, mit stark erhabenem Gepräge. Die letztere ist durchbohrt und hatte also zum Halsschmuck gedient. Einige dabei befindliche Fünfer des Herrmeisters Heinrich v. Galen gaben ohngefähr die Zeit an, wo sie dort vergraben sein mochten. Die gröfseren hatte der Finder bereits an die Goldarbeiter in den Landstädten verkauft.

Von feinem, kunstmäßigen Metallarbeiten und geprägten Münzen bei den Liwen und Ehsten denn weiter kein Wort.*) Man kann diesen Völkern, will man ihnen nicht eine höhere Kultur andichten und aus ihrer Vorgeschichte einen Halbroman machen, nichts weiter zugestehen, als ohngefähr den Grad der Bildung, den wir um diese Zeit bei den Drewiern und andern Slaven antreffen, und wenn sie,

*) Von den Letten kann hier in dieser Hinsicht noch weniger die Rede sein, da diese, tiefer im Lande wohnend, die Vortheile, welche das Meer den eben deswegen unternehmendern Ehsten darbot, gar nicht kannten.

namentlich die Ehsten und Oeseler, auf ihren frühen Raubzügen nach den Scandinavischen Küsten auch Werke eines höhern Kunstfleisses unter ihrer Beute nach Hause brachten, so hatten sie damit noch nicht die eigene Kunstfertigkeit erlangt. Genau indessen anzugeben, wie es im grauen Alterthum bei diesen Völkern aussah, möchte bei der Dunkelheit, in welche ihre Vorzeit gehüllt ist, wohl jetzt nach einem halben Jahrtausend eine schwer zu lösende Aufgabe bleiben.

Damit soll nun nicht gesagt sein, dass uns das weitere Forschen im Gebiete des Alterthums gleichgiltig sein könne; der Menscheng Geist kräftigt sich vielmehr im Kampf mit den Schwierigkeiten, wie der Muth in der Gefahr, und die Wissenschaft erscheint uns nie ehrwürdiger, als wenn es ihr gelingt, in dem lückenvollen Buche der Zeit nach sorgfältiger Prüfung eine Stelle zu ergänzen, nur muss man bei diesen Forschungen alle vorgefassten Lieblingsmeinungen beseitigen, um den Text nicht noch mehr zu verwirren.

4.

Beiträge zur Geschichte der Stadt Riga
aus den ältesten Stadtbüchern der Stadt
Wismar,
von
Dr. C. C. H. Burmeister.

Der Gesellschaft vorgelegt in ihrer Versammlung
am 12. April 1839.

Am 25. Mai 1246 gab Fürst Johann von Meklenburg den Bürgern der Stadt Riga dieselben Freiheiten im Hafen zu Wismar, welche sie in Lübeck genossen. Von diesem Privilegium, dessen Original bis jetzt nicht nachgewiesen ist ¹⁾, besitzen wir einen vollständigen Abdruck in *Schröder's Wismurschen Erstlingen S. 71* und einen Auszug in *Arndt's Liefländischer Chronik Th. 2 S. 47* ²⁾. *Schröder* hat seine Abschrift in Wismar genommen und das Original sicher nicht vor Augen gehabt. *Arndt* hat seinen Auszug in Riga verfasst, erwähnt jedoch nicht, ob er das Original eingesehen habe. Eine kleine Abweichung in der Aufzählung der Zeugen bestätigt in mir jedoch die Vermuthung, dafs *Arndt* das Privilegium im Original eingesehen

¹⁾ Es befindet sich im Rigischen Stadtarchive, vergl. *Index corp. hist. dipl. Liv. I. 20. nro. 76.* D. Red.

²⁾ Ausserdem auch noch abgedruckt in *Franke's alten und neuem Meklenburg Bd. IV. S. 178.* D. Red.

hat, von dessen leichtfertiger Abschrift *Schröder* seine Urkunde entlehnt hat. *Schröder* hat nämlich unter den Zeugen des Fürsten einen Johann von Walin aufgeführt, während *Arndt* Bernhard von Walin richtig erwähnt hat. In einer mit dieser Urkunde gleichzeitigen Verlassung des Fürsten im ältesten Stadtbuche zu Wismar Fol. 7a findet sich gleichfalls Bernhard von Walin erwähnt, während Johann von Walin nirgends im Gefolge des Fürsten genannt wird. Da nun ein ähnliches Privilegium der Stadt Riga im Hafen zu Rostock, ertheilt vom Fürsten Borwin von Rostock 17. Junius 1257 (*Rudlof, Urkundenlieferung zur meklenburgischen Geschichte No. XV*), noch 1686 im Originale im Stadtarchive zu Riga sich befand ¹⁾, so wird es sehr wahrscheinlich, daß *Arndt*, welcher um 1757 seine Chronik schrieb und nach der Vorrede zum zweiten Theile alte Privilegien einsah, die Urkunde nach dem Originale ausgezogen hat. Die Nachricht, ob diese Urkunde noch jetzt vorhanden, wäre sehr wichtig ²⁾.

³⁾ *Johannes Dei gracia Magnopolensis Dominus. Omnibus Christi fidelibus in perpetuum.*

¹⁾ Noch jetzt ist es dort vorhanden, vergl. *Index I. 34. nro. 133.* D. Red.

²⁾ Nach dem aus dem Rigischen Stadtarchive zur Einsicht und Vergleichung mitgetheilt erhaltenen Originale geben wir hier die Varianten zu dem *Schröderschen* Abdruck, nachdem wir daraus auch die Interpunction in diesen gesetzt.

³⁾ *add. In nomine sancte et individue trinitatis.*

*Ne rerum gestarum memoria simul cum tempore labatur. decet etiam ¹⁾ scriptis authenticis ²⁾ perennari ³⁾. Ea propter notum esse volumus ⁴⁾ tam posteris quam presentibus. quod nos consilio prudentum hominum nostrorum habito burgensibus de Riga libertatem contulimus ad nos veniendi. videlicet ita ut siue ad portum *Wismarie* applicuerint. siue ubicunque in terram nostram venerint eadem quam habeant ⁵⁾ etiam ⁶⁾ in *Lubek* ⁷⁾ gaudeant libertate. Ut ⁸⁾ autem tale factum nostrum per successiua temporum momenta stabile perseueret presentem paginam subscriptis ⁹⁾ nominibus eorum qui presentes erant cum fieret inde conscribi fecimus sigilli nostri munimine roboratam. testes sunt hi ¹⁰⁾. Dominus *Godefridus de Bulowe*. Dominus *Johannes frater ejus*. Dominus *Johannes* ¹¹⁾ de *Walie*. Dominus *Thidericus Klawe* ¹²⁾. Dominus *Olricus frater ejus*. *Luedeke* ¹³⁾ de *Hammc. telonearius noster*. *Henricus de Tremonia*. Consules. *Thitmarus de Bucowe*. *Olricus*. *Nicolaus de Cusvelde*. *Wizzelus parvus*. *Henricus de Bucowe*. *Hildebrandus de Pole*. *Burgenses de Biga*. *Albertus de Medebecke* ¹⁴⁾. *Thidericus cognatus Tanquardi et alii quam plures*. Acta sunt hec anno gratie *MCCXLVI*.*

¹⁾ eas. ²⁾ auctenticis.

³⁾ perhennari. ⁴⁾ nolumus.

⁵⁾ habent. ⁶⁾ deest. ⁷⁾ lubeke. ⁸⁾ Vt.

⁹⁾ subscriptis. ¹⁰⁾ hii. ¹¹⁾ bernardus. ¹²⁾ clawe.

¹³⁾ Ludeko. ¹⁴⁾ mcdebeke.

VI Kalendarum Junii. Datum Mekelborg. ¹⁾ per manus Rudolphi ²⁾ notarii nostri ³⁾.

Dafs nun die Bürger von Riga die ihnen von den meklenburgischen Fürsten gebotene Freiheit benutzten, werden wir aus einigen Stadtbuchschriften der beiden ältesten Stadtbücher der Stadt Wismar (*Stadtbuch A 1245—1272, Stadtbuch B 1272—1299*) abnehmen können.

Schon in dem ältesten Stadtbuche wird gemeldet, dafs sich eine Frau aus Liefland auf der Neustadt angekauft habe: *Fol. 5a Herderus emit domum contra mulierem in ciuitate noua de liuonia coram consulibus stabilitum. (J. 1246.)*

¹⁾ meklenborch. ²⁾ Rodolphi.

³⁾ Nach dem Original des Rigischen Stadtarchivs folgt hier nun auch die Borwinsche Urkunde:

In nomine sancte et in diuinae trinitatis. Borwinus dei gratia dominus de Rozstock. Vniuersis presens scriptum visuris in perpetuum. Ne ea que geruntur in tempore labantur cum lapsu temporis necesse est ut scripti memoria perhennentur. Hinc est quod notum esse uolumus vniuersis, quod nos maturo consilio uasallorum nostrorum, et speciali dilectione qua amplectimur Ciuitatem Riga, contulimus eam libertatem, ut Ciues dicte Ciuitatis cum ad partes nostras deuenerint ab exactione thelonei sint exempti, tali inquam condicione, ut singulis annis pro nobis virum armatum in expeditione contra paganos promoveant, sicut pro anima nostri aui, et anima patris nostri facere consueuerunt. Ne autem donatio nostra ab aliquo ualeat irritari presentem paginam sigilli nostri firmauimus munimento. Datum anno domini M^o CC^o LVII^o, XV^o Kalendas Julij.

Fol. 5a wird erwähnt, daß der Bürger Conrad von Riga sich angekauft habe: *Conradus de riga emit domum Marquardi vot et dedit solidum pro scribendo. (J. 1248.)*

Fol. 59b erfährt man, daß Einwohner der Stadt Wismar Geld in Riga zu fordern hatten und auch erhielten: *Alekinus et Johannes de Barnekouwe requirebant pecuniam in Riga ex parte domine christine de zwerin ad manus filie ejus. et representate fuerunt predictae domine. hoc notum est consulibus.*

Zahlreich sind auch die Nachrichten, welche von Reisen und Wallfahrten wismarscher Bürger nach Riga erzählen. In sehr vielen Testamenten wird es zur Pflicht gemacht, Wallfahrer nach Riga zu senden. Schon das älteste Testament ist solchen Inhalts (*Alterthümer des Wismarschen Stadtrechts S. 57*).

So im ältesten Stadtbuche der Böttcher Herwich. *Fol. 54b.: herewicus dolifex dedit singulis filiis III M. den. de bonis suis si de Riga non fuerit reversus. (1270.)*

Im zweiten Stadtbuche *Fol. 60b* der Bürger Friedrich von der Weser: *Fredericus de Wesere commisit domino Willekino hanstert et wezeelo witgerwere et henrico de Siphusen si viam ingressus fuerit carnis uniuerse et reversus non fuerit de Norica reysa quod de suis bonis cum centum Marcis denariorum debent duos viros mittere in Rigam.*

Noch im Jahre 1328 wurden die Freiheiten Rigas in der Zollrolle des Fürsten Heinrich II. be-

stätigt: *Vortmer so schal de Staat tho Righe vry wescn komende unde wech to segelnde.*

Reichere Nachrichten über Riga geben die Akten der Hanse, welche auch in Riga nach *Arndt's Vorrede zur Liefländischen Chronik* noch uneröffnet daliegen, und die Rathsprotokolle, aus welchen ich gelegentlich Mittheilungen machen werde.

5.

B e s c h r e i b u n g
des in der Lübeckschen St. Katharinen-Kirche befindlichen Denkmals zweier livländischen Bischöfe aus dem 14ten Jahrhunderte, Jacob's von Oesel und Johann's von Reval. Nebst einigen Notizen über den von unsern livländischen Chronographen diesen Bischöfen bisher zugemessenen Zeitraum,

von

H. T r e y. ¹⁾

In der Gesellschaft vorgelesen am 9. März 1838.

Es hat das Ausland uns bereits von mancher Seite her recht reiche Quellen für unsere vaterländische

¹⁾ In dem Verzeichnisse der Aufsätze in den *Mittheilungen Bd. II, Heft 3, S. 334, nro 62*: ist durch ein Versehen dieser Aufsatz dem verstorbenen Dr. *Johann von Burchardt* beigelegt.

Geschichte dargeboten. Es lieferte uns Königsberg jene höchst bedeutende Urkunden-Sammlung, und Stockholm eröffnete uns wenigstens Ein wichtiges Archiv, obgleich noch immer nicht bekannt ist, ob es irgend benutzt wurde. Aber noch ist unendlich viel, gewifs auch manches höchst Wichtige, nach andern Richtungen hin vorhanden, was weder zu erlangen, noch genau zu erkunden uns bis jetzt gelang. Upsala, die Hansa-Städte und vor allen Rom, sind Orte, wo uns noch manche Quelle sprudelt, die bisher kein Auge sah. Es gehörte in den letzten 10 Jahren zu den Lieblingsbeschäftigungen des Einsenders, bei der Lectüre von Reisebeschreibungen und andern historischen Schriften besondere Aufmerksamkeit auf diejenigen Orte zu wenden, wo sich irgend eine Quelle für die hiesige Landes- oder Personen-Geschichte vermuthen liefs und bei vorkommender Gelegenheit genaue Nachrichten von dort her einzuziehen. — Von den ihm bereits zugekommenen derartigen Nachrichten gestatten Sie, meine Herren, dafs Ihnen heute die erste, obgleich eben sie in die historische Mikrologie einschlägt, vorgelegt werde.

Arndt erzählt im *2ten Theile* seiner *livländischen Chronik S. 86*, aber ohne seine Quelle anzugeben, dafs der Bischof *Jacob II. von Oesel* im Jahre *1338* mit dem damaligen Herrmeister einen gewissen, durchaus nicht näher bezeichneten Vertrag zu *Pernau* eingegangen sei. Dessen ohngeachtet giebt derselbe Historiker in der seiner Chronik angehängten Tabelle der Erzbischöfe, Bischöfe und Herrenmeister des alten Livlands diesem Oeselschen

Bischofe nur die Regierungsjahre von 1324 bis 1334, indem er bei 1334 schon einen andern Bischof, und zwar Hermann von Osnabrügge nennt. — *Gebhardi* in seiner *livländischen Geschichte* erklärt diese beiden einander offenbar widersprechenden Angaben *Arndt's* über das Ende der Regierung *Jacob's* für unrichtig, indem er in seiner Tabelle (*S. Fortsetzung der allgemeinen Welthistorie 52ster Theil S. 518*) ihm die Zeit von 1324¹⁾ bis 1337 zuschreibt. Um sich aber über seine Abweichung von *Arndt* zu rechtfertigen, unterliefs er nicht, der letzten Jahreszahl die Worte hinzuzufügen: „starb im letzten Jahre, vermöge dieser Grabschrift in der St. Katharinenkirche zu Lübeck: An. Dn. 1337 obiit iacobus Ep. Oselensis.“ — Ein neuerer Historiker, der Herr Gouvernements-Schulendirector *Napiersky*, nimmt in seinen Regendentabellen, obgleich er jener Aeusserung *Gebhardi's* gedenkt, doch auf die Angabe dieses wenig Rücksicht, und neigt sich mit sichtbarer Vorliebe zu der der Tabelle *Arndt's* hin.

Eine ähnliche Notiz, wie die bei dem Oeselschen Bischof *Jacob*, giebt *Gebhardi* auch bei einem Revalschen Bischofe *Johann*, der bei *Arndt* gar nicht, bei ihm mit der Jahreszahl 1320, und in der synchronistischen Tabelle bei *Napiersky* mit 1319²⁾ vorkommt. *Gebhardi's* Zusatz lautet hier aber bestimmt also: † (d. h. starb) 1320 (Grabschrift

1) Urkundlich kommt er schon 1323 im Mai vor, s. *Inland 1841. Nro. 15. Sp. 200.* D. Red.

2) Doch früher (*S. 565.*) mit dem Todesjahre 1320. angeführt. D. Red.

Zu den Mittelstellungen aus der livländ. Ges. D. III. II. I.



zu St. Katharinen in Lübeck: An. Dn. 1320 obiit Dn. Johannes electus epis. reuelgens).

Diese beiden Aeusserungen *Gebhardi's* über Denkmäler zweier livländischer Bischöfe in Lübeck veranlafsten den Einsender schon vor Jahren, in den vorhandenen Tapographien Lübeck's sich nach ihnen umzusehen, aber leider war dort die Ausbeute nur gering. In der dritten stark vermehrten Ausgabe der sogenannten *Gründlichen Nachricht von Lübeck v. J. 1787. S. 281.* heifst es in der Beschreibung des St. Katharinen-Kloster's also: „Auf dem grossen Singechor steht das Uhrwerk und an beiden Seiten die zum Gebrauch der horarum verfertigten Gestühle der Franciscaner-Mönche; wobei in der Mauer gegen Norden ein zur Aufbehaltung der Reliquien bestimmt gewesener grosser Schrank ist. So liegen auch auf diesem unterwölbten Chore drei in den Jahren 1320, 1337 und 1343 zu Lübeck verstorbene auswärtige Bischöfe begraben, als: Johann, zu Reval, Jacob, zu Oesel und Helenbert Wifsbeke zu Schleswig; deren Bildnisse an der Mauer zu sehen sind.“ — Dieser letzte Satz ist in der 2ten Auflage jener *Gründlichen Nachricht v. J. 1742. S. 214.* etwas gründlicher also gefafst: „An selbiger Mauer sind auch 3 Bischöfe abgemahlet, die auf dem unterwölbten Chor begraben liegen, nämlich: Johannes, Bischof zu Reval, der an. 1320 gestorben; Jacobus, Bischof zu Oesel, der an. 1337 diese Welt verlassen, und Helenbertus Wifsbeke, Bischof zu Schleswig, der an. 1343 mit Tode abgegangen.“ In der ersten Auflage jenes Werkes geschieht jedoch weder dieser Bischöfe, noch ihrer

Gräber Erwähnung. — Die ersten Erkundigungen, welche an Ort und Stelle über jene Denkmäler eingezogen wurden, ergeben folgende nähere Auskunft: „An der bezeichneten Stelle, links von der Bibliothek, befindet sich ein Frescogemälde, in welchem die Bildnisse der Bischöfe Johann von Reval und Jacob von Oesel (ganze Figuren) mit dem Bilde eines andern Bischofes zu einer Gruppe vereinigt sind. Der Fremde steht zwischen unsern Livländern. Die Malerei hat sehr gelitten, auch die Wappenschilder sind nicht mehr recht scheinbar; doch betrifft das mehr die Farben, die Umrisse sind bestimmt und noch wohl kenntlich. Es ist schade, daß man dieser anziehenden Gruppe bis jetzt so wenig Aufmerksamkeit und Sorgfalt bewiesen hat; indess ist sie vor andern Resten alter Kunst in dieser Kirche besonders glücklich gewesen, da die Kirche selbst mancherlei hat ausstehen müssen und neuerdings zu einem Exercierhause eingerichtet wurde. Die Inschrift (in Mönchsschrift) ist folgende:

anno domini MCCCXX obiit dominus
i o a n n e s electus episcopus revaliensis.

anno domini MCCCXXXVJ obiit
i a c o b u s episcopus osiliensis.

Erst vor einigen Wochen ist's dem Einsender gelungen, eine genaue Zeichnung jenes Denkmals von Lübeck her zu erhalten, von welcher er dieser verehrten Gesellschaft eine Copie hierbei zu über-

geben die Ehre hat. Wir ersehen aus dieser Zeichnung, und zwar aus dem entblößten Haupte des Johannes, was wir auch schon längst nach der von *Gebhardi* genau angegebenen Inschrift hätten berücksichtigen sollen, dafs jener Johannes noch gar nicht zum Bischofe geweiht, sondern nur erst erwählt war. Welche Bewandnifs es nun aber mit dem Aufenthalte beider Männer in Lübeck und ihren besondern Ansprüchen auf die Ehre eines derartigen Denkmals daselbst habe, mufs künftigen Forschungen zu ermitteln überlassen bleiben.

6.

Nähere Nachricht über ein altes Buch mit
einer Livland betreffenden Stelle.

Eingesandt von Herrn Staatsrath v. Busse und in der
Gesellschaft verlesen am 12. Mai 1843.

Ines Herrn v. *Aufsess* „*Anzeiger für Kunde des deutschen Mittelalters*“ enthielt vor einigen Jahren die kurze Angabe, dafs in einer Kirche zu Zelle, in der Landdrostei Lüneburg, sich unter andern seltenen Drucken auch folgendes Buch befände: „*Des edlen, gestrengen weitberühten unnd streitbaren Heldes Thedel Unverferden von Walmoden, tapfferer, menlicher unnd ritterlicher Thaten viel hübsche, alte wunderbarliche Geschicht*“

für etlichen jaren zum Heiligen Grabe, in Lief-landt, im Stift Halberstadt und im Land zu Braunschweig warhaftig ergangen, kurzweilig zu lesen, auff's fleissigste in Reim gebracht. Durch *M. Georgium Thym* von Zwickaw, Schulmeister zu Wernigerod. Gedruckt zu Wulffenbüttel durch *Cunradt Horn*. Im MDLXIII (1564) 8°. 47 Bl.“ — Es geschah hierauf in der Sitzung der Gesellschaft für livländische Geschichte und Alterthumskunde, die am 13. November 1835 abgehalten wurde, eine kurze Erwähnung dieses Buchs als eines, darin vom ältern Livland die Rede sei, und es ward der Wunsch geäußert, wenn nicht die ganze Schrift, so doch die Stellen näher zu kennen, an welchen des genannten Landes gedacht werde ¹⁾).

1) Vergl. den Bericht von der Eilften monatlichen Sitzung u. s. w. im *Literär. Begleiter des Provinzialblattes vom 28. Novbr. 1833, Nro. 47 und 48.* — Ueber den Verfasser des oben angeführten Buches schrieb der verdiente Literator *Elias Kaspar Reichard* eine besondere Schrift; *Nachricht von M. Georg Thym, einem wohlverdienten Schullehrer des Magdeburgischen Gymnasii aus dem 16ten Jahrhundert. Magdeburg 1767, 4.* und hinterliefs bei seinem Tode (18. Septbr. 1791.) völlig druckfertig: *Ausführliche und kritische Nachricht von M. Georg Thym, und dessen 1538. zu Magdeburg bei Pangratz Kempf gedruckten aber sehr raren Werke von den männlichen und ritterlichen Thaten des Helden Thedel Unverferden von Walmoden. S. Meusel's Lexicon der von 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller XI. 103, 107.*

Durch die Vermittelung des Herrn Dr. *B. Köhne* in Berlin, der bereits durch seine werthvolle *livländische Münzgeschichte* allen^z Freunden der vaterländischen Numismatik rühmlichst bekannt ist, wird es jetzt möglich, jenem oben ausgedrückten Wunsche zu genügen und eine nähere Nachricht über *Georg Thym's* altes Reimbuch in seinem Bezuge auf Livland zu geben. Herr Dr. *Köhne* hat nämlich, auf die an ihn gestellte Bitte, die freundliche Bereitwilligkeit gehabt, sich um weitere Auskunft an den Herzoglichen Oberbibliothekar zu Wolfenbüttel, Herrn Professor *Schönemann*, zu wenden, worauf folgende Mittheilung eingegangen ist: „Von *Thym's* altem Volksbuche erschien die erste Ausgabe zu Magdeburg 1558, kl. 8^o., und von der zweiten, Wolfenbüttel 1564, ist aus der Wolfenbüttelschen Bibliothek eine Doublette vor mehrern Jahren an den Buchhändler *Ascher* in Berlin verkauft. Schwerlich, bemerkt hierauf Herr Professor *Schönemann*, hat die Poesie und Phantasie des deutschen Schulmeisters irgend ein Interesse für livländische Geschichtsforscher und das letzte 20 Capitel enthält von Livland nichts weiter als den Namen und die Angabe, dafs *Theedel*,

Als er nun in Liefflandt kam
 Von dem Teutschen Meister annam
 Seinen Orden vnnnd ihm that schweren

und dafs *Theedel*, wohin er nur gelangte, die Unchristen zur Taufe zwang oder todtschlug,

that er gern martern
 Beid' Littawern vnd auch Tartern.

Uebrigens ist nicht die geringste historische Notiz daraus zu holen, sondern man trifft nur auf erbärmliche Reime, welche die alte schöne Sage verunstalten.“

Zu dieser Mittheilung des Herrn Prof. *Schönemann* fügt Herr Dr. *Köhne* noch hinzu, daß der Buchhändler Ascher das von ihm einst erstandene Doppelt-Exemplar einem reisenden Livländer wieder verkauft hat.

Verzeichniss

sämmtlicher

**Ehrenmitglieder, Stifter, ordentlichen
Mitglieder und Correspondenten der
Gesellschaft,**

n e b s t A n g a b e

ihres Eintritts und ihres durch Tod oder
Austritt herbeigeführten Abgangs.

Anm. In diesem Verzeichnisse sind die Titel und Amts-
bezeichnungen so angegeben, wie sie jetzt sind oder
wie sie beim Abgange, nicht wie sie zur Zeit der
Aufnahme in die Gesellschaft waren.

All-
gemeine
Nro.

Stand und Namen der Mitglieder.

I. Ehrenmitglieder.

- | | |
|----|---|
| 1 | Se. Exc., der Herr Minister der Volks-Aufklärung, wirkl. Geheimerath Sergei Semenowitsch Uwarow |
| 2 | Se. Exc., der Herr Generalgouverneur, General von der Cavallerie Baron Magnus von der Pahlen |
| 3 | Herr Königl. Preufs. Geh. Regierungsrath, geh. Archiv-Director u. Professor Dr. Johannes Voigt in Königsberg . |
| 4 | Se. Exc., der Herr Civilgouverneur von Livland, Geheimerath Georg von Fölkersahm |
| 5 | Herr Staatsrath Dr. Joh. Friedrich von Recke in Mitau |
| 6 | Se. Exc., der Herr Academiker, wirkl. Staatsrath Phil. Krug |
| 7 | Se. Exc., der Herr Academiker, wirkl. Staatsrath Friedr. Ge. Parrot |
| 8 | Se. Durchl., der Herr Dirigirende des Haupt-Staats-Archivs zu Moskau, wirkl. Staatsrath Fürst Michael Obolensky . |
| 9 | Herr Pastor emer. Dr. Benj. v. Bergmann |
| 10 | „ Archivar Dr. Joh. Martin Lappenberg in Hamburg |

II. Stifter.

(Vergl. das Verzeichniß bei dem Gesellschafts-Circulär vom September 1833.)

- | | |
|---|--|
| 1 | Herr Landrath und Oberkirchen-Vorsteher Baron Hermann Campenhausen |
| 2 | „ Landrath Carl Johann Hermann von Engelhardt zu Sehlen . . |
| 3 | „ Gouv.-Schulen-Direktor, Hofrath Dr. Carl Eduard Napiersky . . |
| 4 | „ Pastor und Consist.-Assessor Gustav Reinhold Taubenheim . . . |

Eintritt.	Abgang.	Gegenwärtige Nro.
erwählt 1834, 5. Dec.		1
" " " "		2
" " " "		3
" 1836, 24. Jun.		4
" " " "		5
" 1840, " "		6
" 1842, " "		7
" " " "		8
" 1843, " "		9
" " " "		10
1833.	gestorb. 1836, 27. Sept.	—
"	" 1841, 25. Jun.	—
" wied.eingetr. 1839, Sept	ausgetr. 1837, 9. Dec.	—
1833.		1
		2

All-
gemeine
Nro.

Stand und Namen der Mitglieder.

5	Hrrr Dr. Bernhard Friedrich Bärens
6	„ Pastor und Consistorialrath Dr. Heinrich Georg von Jannau
7	„ General-Superintendent und Consistorialrath Dr. Carl Ernst Berg .
8	„ Assessor Alexander von Löwis, auf Kaipen
9	„ Pastor und Consistorialrath Jacob Georg Friedrich Beise, in Riga
10	„ Commerzbank-Director u. Hofrath Harald Ludwig Otto von Brackel in Riga
11	„ Landhofmeister Friedr. Sigismund von Klopmann
12	„ Staatsrath und Syndicus Dr. Friedr. Georg von Bunge zu Reval .
13	„ Professor, Staatsrath Dr. Eberhard David Friedländer
14	„ Superintendent und Consistorialrath Matthias Thiel
15	„ Oberpastor und Consistorial-Assessor, Dr. Peter August Poelchau .
16	„ Consistorialrath, Oberpastor Dr. Johann August Leberecht Albanus
17	„ Pastor Martin Balthasar Berkholz
18	„ Pastor Peter David Wendt . .
19	„ Pastor Martin Daniel Taube .
20	„ Pastor und Consistorial-Assessor Carl Hieronymus Schirren
21	„ Pastor Carl Georg Faust . . .
22	„ Consistorialrath u. Oberpastor Dr. Carl Ludwig Grave
23	„ Pastor Johann Heinrich Rosenplänter
24	„ Oberlehrer Dr. Alex. Th. Sverdsjö
25	„ Oberpastor Hermann Trey . .
26	„ Hofgerichts-Secretär Carl Hermann Friedrich von Tiesenhausen

Eintritt.	Abgang.	Gegenwärtige Nro.
1833.		3
"	ausgetr. 1840.	—
"	gestorb. 1833, 11. Dec.	—
"	ausgetr. 1842.	—
"		4
"	ausgetr. 1837, im Octbr.	—
wied.eingetr.1839, Sept		5
"		6
"		7
"	ausgetr. 1840.	—
"	gestorb. 1843, 8. Febr.	—
"		8
"	" 1839, 2. Octbr.	—
"	ausgetr.	—
"		9
"		10
"	ausgetr. 1838.	—
"	ausgetr. vor der Eröffn.	—
"	gestorb. 1840, 4. Jan.	—
"	ausgetr. vor der Eröffn.	—
"	" " " "	—
"	ausgetr. 1837, im Dec.	11
wied.eingetr.1839, Sept		12

All-
gemeine
Nro.

Stand und Namen der Mitglieder.

27	Herr	Hofrath Heinr. von Hagemeister
28	„	Hofgerichts-Vice-Präsident und Kreis- Deputirter Aug. Gotth. von Löwis
29	„	Pastor Georg Hermann Josephi
30	„	Landmarschall Aug. v. Hagemeister
31	„	Collegienrath Baron Moritz Johann Wrangel
32	„	Inspector, Rath Gotthard Tobias Tielemann
33	„	Pensions-Inhaber August Buchholtz
34	„	Landrath Friedrich von Toll zu Kuckers
35	„	Landrath Heinr. Aug. von Bock
36	„	Landrath Reinhold Johann Lud- wig Samson von Himmelstiern
37	„	Pastor Adolph Albanus
38	„	Domschullehrer, Rath Gottlob Hein- rich Käverling
39	„	Landrath Carl Otto von Transehe
40	„	Landrath Graf Reinh. Stackelberg
41	„	Landrath Otto von Vegesack
42	„	Vice-Präsident Otto Alexander von Transehe
43	„	Kreis-Deputirter, Collegien-Assessor Gustav Reinh. Georg von Ren- nenkampff
44	„	Bürgermeister Friedrich Timm
45	„	Landrath Otto von Löwenstern
46	„	Rudolph von Brümmer zu Odensee
47	„	Dr. med. Wilhelm Sodoffsky
48	„	Staatsrath Dr. Hermann Johann von Köhler
49	„	Pastor August Wilhelm Keufslor zu Serben
50	„	Creditsystems-Districtsdirections-As- sessor Armin von Samson
51	„	Kirchspiels-Richter Gustav von Bud- denbrock

Eintritt.	Abgang.	Gegenwärtige Nro.
1833.		13
"	ausgetr. 1842.	—
"	gestorb. 1836, 12 Jul.	—
"		14
"	" 1842, 8. Jun.	—
"		15
"		16
"	gestorb. 1841, 1. März	—
"		17
"		18
"	ausgetr. 1841.	—
"	" 1843.	—
"	gestorb. 1837, 5. Jan.	—
"		19
"		20
"	gestorb. 1838, Januar	—
"	ausgetr. 1840.	—
"	" 1839.	—
"	" 1842.	—
"	" 1839.	—
"	" vor der Eröffn.	—
"		
"		
"		
"		21
"		22
"		
"	ausgetr. 1842.	—
"	" 1839.	—

All-
gemeine
Nro.

Stand und Namen der Mitglieder.

- | | |
|----|--|
| 52 | Herr Pastor Dr. Benj. Fürchteg. Balth. von Bergmann zu Rujen |
| 53 | „ Oberlehrer, Hofrath Dr. Mart. Gust. Deeters |
| 54 | „ Stadt-Schullehrer, Candidat Georg Eduard Dänemark |
| 55 | „ Domschul-Inspector, Rath Arnold Möller |
| 56 | „ Secretär der ökon. Societät Andreas von Löwis |
| 57 | „ emerit. Professor, Staatsrath Dr. Carl von Morgenstern |
| 58 | „ Ritterschafts-Secretär Baron Goswin Budberg |
| 59 | „ Creditsystems-Directorialrath Magn. von Tiesenhausen |
| 60 | „ Collegien-Assessor Carl Georg Berg in Riga |
| 61 | „ Professor und Staatsrath Dr. Erdmann Gust. v. Bröcker in Dorpat |
| 62 | „ Staatsrath Carl von Buxhoewden in St. Petersburg |
| 63 | „ Landrichter, Collegien-Assessor Friedrich von Buxhoewden |
| 64 | „ Landmarschall Peter Wilhelm von Buxhoewden |
| 65 | „ Pastor Carl Alex. Dietrich |
| 66 | „ Landmarschall, dimittirter Generalmajor Georg von Dittmar zu Arensburg |
| 67 | „ Kreis-Richter Julius von Dittmar |
| 68 | „ Buchhändler Ed. Frantzen in Riga |
| 69 | „ Landrath und Consistorial-Präsident Alex. von Güldenstubbe auf Oesel |
| 70 | „ Reinhold (Roman) von Helmersen zu Neu-Woidema |
| 71 | „ Hofgerichts-Advocat Alexander Höp-pener in Riga |

Eintritt.	Abgang.	Gegenwärtige Nro.
1833.	ausgetr. 1842.	—
"	" "	—
"	" "	—
"	" 1840.	—
"	gestorb. 1839, 16. Sept.	—
"		23
"	ausgetr. 1839.	—
"	" vor der Eröffn.	—
1834.	" 1838.	—
"		24
"	" 1843.	—
"		25
"	gestorb. 1841, 15. Jun.	—
"		26
"		27
"		28
"	ausgetr. 1842.	—
"	" 1841.	—
"	" 1840.	—
"		29

All-
gemeine
Nro.

Stand und Namen der Mitglieder.

72	Herr Pastor Friedrich Ernst Gulecke zu Salisburg
73	„ Friedrich Klüwer in Pernau
74	„ Rath Hans Herm. Klüwer in Pernau
75	„ Professor, Staatsrath Dr. Friedrich Kruse in Dorpat
76	„ Dr. Johann Wilhelm Ludw. von Luce zu Arensburg
77	„ Ober-Consistorial-Präsident Ludwig August Graf Mellin
78	„ Pontus von Nolken auf Oesel
79	„ Professor, Staatsrath Dr. Carl Eduard Otto in Dorpat
80	„ Gouv.-Procureur, Staatsrath Gustav Georg von Petersen in Riga
81	„ Adels-Deput. Bernh. Ludw. v. Poll
82	„ Gust. Bernh. Adolph von Poll
83	„ Hofrath von Richter in St. Petersburg
84	„ Professor, Staatsrath Dr. Friedrich Schmalz in Dorpat
85	„ Staatsrath Dr. Carl Johann von Seydlitz in St. Petersburg
86	„ Adels-Deputirter, Dr. med. Aug. von Sivers zu Alt-Kusthof
87	„ Adels-Deputirter Carl Friedr. Erich von Transehe zu Selsau
88	„ Controleur Johann Peter Gottfr. Ulmann in Riga

III. Mitglieder.

89	Herr Landrath und Ober-Kirchen-Vorsteher Balthasar von Berg
90	„ wirkl. Staatsrath Maximilian von Ceumern in St. Petersburg
91	„ Collegien-Assessor Dr. Ludwig Dyrsen in Riga

Eintritt.	Abgang.	Gegenwärtige Nro.
1834.	ausgetr. 1840.	— 30
”	gestorb. 1841, Mai	—
”	ausgetr. 1841.	—
”	” 1840.	—
”	gestorb. 1835, 12. März	—
”	ausgetr. 1836.	—
”		31
”	gestorb. 1839, 20. Jan.	—
”	gestorb. 1835.	—
”		32
”	ausgetr. 1841.	—
”	” 1840.	—
”		33
”	” 1839.	—
”		34
”		35
aufgen. 1834, 5. Dec.	gestorb. 1839, 10. Dec.	—
” ” ” ”		36
” ” ” ”	” 1835, 14. Mai	—

All- gemeine Nro.	Stand und Namen der Mitglieder.
92	Herr dimitt. Ordnungsrichter Ed. Alexander von Klot
93	" General-Superintendent Gust. Reinhold von Klot
94	" Landrath Eduard von Richter .
95	" Pastor Carl Johann Temler zu Oberpahlen, jetzt im Auslande
96	" Stadtrevisor Joh. Georg Kröger in Riga
97	" Oberlehrer, Hofrath Ludwig Kühn in Riga
98	" Pastor Eduard Philipp Körber zu Wendau
99	" Aeltester Johann Ferdinand Burchar dt in Riga
100	" Dr. med. Eduard Brehm
101	" Kaufmann Eduard Berent in Riga
102	" Wilh. Julius Seemann in Riga
103	" Gustav von Krüdener
104	" Carl von Krüdener
105	" Consulent Friedr. Rosenplänter in Riga
106	" Consul Joh. G. Schepeler in Riga
107	" Collegienrath Wilhelm von Blankenhagen in Riga
108	" Archivar Wold. v. Petersen in Riga
109	" Landrichter Robert Baron Ungern Sternberg zu Riga
110	" dimitt. Professor, Collegienrath Dr. Alexander von Reutz
111	Se. Durchl., der Herr dimitt. Garde-Obrist, Fürst Magnus Barclay de Tolly
112	Herr Regierungs-Secretär, Coll.-Assess. Fr. Georg Anton v. Schweps in Riga
113	" Regierungs-Archivar Johann Gott hard Zigma in Mitau
114	" Propst u. Consistorialrath Christian Wilh. Brockhusen zu Uexküll

Eintritt.	Abgang.	Gegenwärtige Nro.
aufgen. 1834, 5. Dec.	ausgetr. 1838.	—
" " " "		37
" " " "		38
" " " "		39
" 1835, 24. Jun.		40
" " " "	ausgetr. 1839.	—
" " " "	" 1840.	—
" " " "	" 1843.	—
" " " "		41
" " " "	" 1839.	—
" " " "	" 1842.	—
" " " "	" 1837.	—
" " " "	" 1837.	—
" " " "	" 1838.	—
" " " "	" 1839.	—
" " " "	gestorb. 1840, 12. Jun.	—
" " " "		42
" " " "		43
" " " "		44
" " " "		45
" " " "		46
" " " "	gestorb. 1843, 8. Jan.	—
" " " "	ausgetr. 1838.	—

All-
gemeine
Nro.

Stand und Namen der Mitglieder.

115	Herr	Organist und Gymnasial-Lehrer Friedrich Wilhelm Bergner in Riga
116	„	dimitt. Garde-Capitän u. Kirchspielsrichter Ottomar von Buxhöwden
117	„	Aeltester Ed. Wilh. Tielem. Grimm
118	„	Rath-Gehülfe Wilhelm von Kröger in Riga
119	„	Portraitmaler Georg Lischewitz in Riga
120	„	Architect Heinrich Peter Löwner in Riga
121	„	Steuer-Einnehmer Franz Carl Merkel in Riga
122	„	Ehrenbürger Carl Ritter in Narwa
123	„	dimitt. Obrist Eduard Baron von Schoultz
124	„	Kreisrichter Rembert Baron von Schoultz
125	„	Dr. med. Johann Christ. Schwartz in Riga
126	„	Landgerichts-Secretär Dr. jur. Reinh. Baron Ungern Sternberg zu Fellin
127	„	Erich Johann von Vietinghoff, ehem. Kreisrichter
128	„	Secretär Arend Berkholz in Riga
129	„	Dr. med. Joh. v. Burchard in Reval
130	„	Gouv.-Schulen-Director, Coll.-Rath Dr. Eduard Haffner in Dorpat .
131	„	Pastor Wilhelm von Knieriem in St. Petersburg
132	„	Candidat Ed. Komprecht in Riga
133	„	Gymnasial-Lehrer, Rath Carl Albert Kurtzenbaum in Riga
134	„	Gouv.-Procureur, Coll.-Rath Julius von Petersen
135	„	Polizei-Lieutenant Iwan v. Radecky
136	„	Generalagent Schwedersky . .
137	„	Ludolph Schley in Libau . .

Eintritt.	Abgang.	Gegenwärtige Nro.
aufgen. 1836, 24. Jun.		47
" " " "	ausgetr. 1838.	48
" " " "		—
" " " "		49
" " " "	" 1838.	—
" " " "	" 1840.	—
" " " "	" 1841.	—
" " " "	gestorb. 1839.	—
" " " "		50
" " " "	ausgetr. 1842.	—
" " " "		51
" " " "		52
" " " "	ausgetr. 1840.	—
" 1837, " " "	gestorb. 1838, 6. März	53
" " " "		—
" " " "		54
" " " "	ausgetr. 1842.	—
" " " "		55
" " " "		56
" " " "	ausgetr. 1839.	57
" " " "	" 1842.	
" " " "		58

All-
gemeine
Nro.

Stand und Namen der Mitglieder.

- | | |
|-----|--|
| 138 | Herr Kammerherr Baron Alex. Simolin |
| 139 | „ Kaufmann Wilh. Stolterfoth in Riga |
| 140 | „ Hofgerichts-Assessor Dr. Eduard v. Tiesenhausen |
| 141 | „ Candidat Heinrich Wöhrmann |
| 142 | Se. Exc., der Herr Geheimerath und Russ. Kaiserl. Gesandte zu Berlin, Baron Peter von Meyendorff |
| 143 | Herr Assessor Guido Reinh. v. Liphart |
| 144 | „ Lieutenant Gotthard von Liphart |
| 145 | „ Kaufmann John Miln in Riga |
| 146 | „ Kaufmann Iwan Dolbeschew in Riga |
| 147 | „ Dr. phil. Ernst Adolph Herrmann im Auslande |
| 148 | „ Regierungsrath Wilhelm von Die- drichs in Mitau |
| 149 | „ Dr. phil. Carl Bornhaupt in Riga |
| 150 | Se. Exc., Herr Generallieutenant und Com- mandant von Riga Carl von Man- derstjerna |
| 151 | Herr Obrist, Graf Carl Heinrich Ludw. von der Osten-Sacken in Warschau |
| 152 | „ Ritterschafts-Secretär, Mag. jur. Ge- org von Brevern in Reval |
| 153 | „ Hofgerichts-Advocat Theodor Hein- rich Beise in Riga |
| 154 | „ Privatlehrer Thilo Carl Horne- mann in Riga |
| 155 | „ Ehrenbürger Joh. H. Zigra in Riga |
| 156 | „ Pastor Th. Kallmeyer in Kurland |
| 157 | „ Kaufmann Gust. Herrnmark in Riga |
| 158 | „ Präsident des Kurl. Domainenhofes, Staatsrath und Kammerherr Baron Heinrich Offenbergl |
| 159 | „ Oberpastor Christian Aug. Berk- holz in Riga |
| 160 | „ Gymnasial-Inspector Januarius Ne- werow in Riga |

Eintritt.	Abgang.	Gegenwärtige Nro.
aufgen. 1837, 24. Jun.	ausgetr. 1843.	59
" " " "		—
" " " "		60
" " " "		61
" 1838, " "	gestorb. 1842, 5. Nov.	62
" " " "		—
" " " "		63
" " " "		64
" " " "		65
" " " "		66
" " " "		67
" " " "		68
" 1839, " "		69
" " " "		70
" " " "		71
" " " "		72
" " " "	ausgetr. 1842.	—
" " 11. Oct.		73
" 1840, 10. Jan.		74
" " 14. Feb		75
" " 8. Mai		76
" " 24. Jun.		77
" " " "		78

All-
gemeine
Nro.

Stand und Namen der Mitglieder.

161	Herr Privatdocent Dr. jur. Ewald Sigismund Tobien in Dorpat
162	„ Aeltester Johann Hermann Wittkowsky genannt Querfeldt von der Sedeck in Riga
163	„ Inspector, Collegien-Assessor Gawril Tweritinow
164	„ Professor Dr. Fedor Possart in Ludwigsburg
165	„ Gymnasial-Lehrer E. A. Pffingsten in Mitau
166	„ Collegien-Rath Ernst Christian v. Trautvetter in Mitau
167	„ Oberlehrer Carl Gustav Alexander Eckers in Riga
168	„ Regierungs-Archivar Theodor von Vietinghoff-Scheel in Riga
169	„ Regierungs-Protocollist Herm. Faltin in Mitau
170	„ Landgerichts-Assessor Baron Leonhard Campenhausen
171	„ Oberlehrer Dr. Louis Schläger in Mitau
172	„ Kreisgerichts - Assessor Otto von Buxhoewden auf Oesel
173	„ Pastor Theod. Hellmann zu Luhde-Walk
174	„ Bezirks-Insp., Obristlieutenant Reinh. von Ekesparre auf Oesel
175	„ Landgerichts-Secretär Alexand. Duborgh in Arensburg
176	„ Kreismarschall, Staatsrath und Kammerherr Otto von Mirbach in Mitau
177	„ Collegien- und Regierungs-Rath August Beitler
178	„ Privatdocent, Mag. jur. Carl v. Rummel in Dorpat
179	„ Oberhofger.-Adv. Alb. Kranz in Libau

Eintritt.	. Abgang.	Gegen- wärtige Nro.
aufgen. 1840, 24. Jun.		79
" " " "		80
" " " "		81
" " 9. Oct.		82
" " " "		83
" 1841, 14. Mai		84
" " " "		85
" " 24. Jun.		86
" " " "		87
" " " "		88
" " 8. Oct.		89
" " 12. Nov		90
" 1842, 11. Feb		91
" " 18. Mai		92
" " " "		93
" " 24. Jun.		94
" " " "		95
" " " "		96
" " " "		97

All-
gemeine
Nro.

Stand und Namen der Mitglieder.

180	Herr Gouv.-Procureur, Coll-Assessor Dr. Carl Julius Alb. Paucker in Reval
181	„ Propst u. Consist.-Assessor Dr. Otto Christoph Heinrich Girgensohn zu Marienburg
182	„ Gymnasial-Lehrer Joh. Friedrich Wittram zu Riga
183	„ Coll.-Assessor Const. von Kieter
194	„ Bezirks-Inspector, Hofrath Gustav von Buddenbrock in Wenden .
185	„ Cand. jur. Adalb. v. Tiesenhausen
186	„ Alfred von Grote
187	„ Literat Georg Berkholz in Riga
188	„ Cand. jur. Otto Müller in Riga
189	„ Fabrikant Adolph Thilo jun. in Riga
190	„ Privatlehrer Rob. Kollong in Riga
191	„ Buchhändler Nicolai Kymmel .
192	„ Literat Reinh. Schilling in Riga
193	„ Coll.-Secretär, Cand. jur. Leonhard von Napiersky
194	„ Oberhofgerichts-Advocat Dr. Friedrich Koeler in Mitau
195	„ Domainenhofs-Buchhalter Alb. Pohrt
196	„ Regierungs-Secretär, Coli.-Assessor Leonhard Schlau in Riga
197	„ Notair und Hofgerichts-Advocat, Cand. jur. Heinr. Julius Böthführ .
198	„ Dr. Heinrich Kruse in London
199	„ Arzt Emil Sachsendahl in Dorpat

IV. Correspondenten.

1	Herr Staatsrath Carl Heinr. von Busse in St. Petersburg
2	„ Staatsrath und Akademiker Peter v. Köppen in St. Petersburg
3	„ Collegienrath Friedrich von Smitt in St. Peterburg

Eintritt.	Abgang.	Gegenwärtige Nro.
aufgen. 1842, 24. Jun.		98
" " " "		99
" " " "		100
" " " "		101
" " " "		102
" " 14. Oct.		103
" " " "		104
" " " "		105
" " " "		106
" 1842, 11. Nov		107
" " 9. Dec.		108
" 1843, 13. Jan.		109
" " " "		110
" " 10. Feb		111
" " 10. Mrz		112
" 1843, 24. Jun.		113
" " " "		114
" " " "		115
" " 24. Jun.		116
" " 13. Oct.		117
erwählt 1837, 24. Jun		1
" " " "		2
" " " "		3

All- gemeine Nro.	Stand und Namen der Mitglieder.
4	Herr Stadtgerichts-Director Dr. Paul Wi- gand in Wetzlar
5	„ Ingenieur-Obrist und Secretär der mi- neralog. Gesellschaft zu St. Peters- burg Carl von Pott
6	„ Staatsrath Johann Christoph von Blankenhagen in St. Petersburg
7	„ Königl. Schwed. Bibliothekar Iwar Arwidson in Stockholm
8	„ Professor Dr. Gabriel Rein in Hel- singsfors
9	„ Schulinspector Cygnaeus in Hel- singsfors
10	„ Bibliothekar Dr. Eduard Förste- mann in Halle
11	„ Dr. Bernhard Köhne in Berlin .
12	„ Bürgermeister Dr. Carl Gustav Fa- bricius in Stralsund
13	„ Archivar Dr. G. C. F. Lisch in Schwe- rin

Verzeichniss

der

gelehrten Gesellschaften des In- und Aus-
landes, mit denen die Gesellschaft für Ge-
schichte und Alterthumskunde in Verbindung
steht.

-
1. Die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg.
 2. Die Kaiserliche archäographische Commission ebendasselbst.

Eintritt.	Abgang.	Gegenwärtige Nro.
erwählt 1838, 24. Jun.		4
" 1840, " "		5
" 1840, 9. Oct.		6
" 1842, 14. Jan.		7
" " 24. Jun.		8
" " " "		9
" " " "		10
" 1843, 10. Feb		11
" " 24. Jun.		12
" " " "		13

3. Die Königlich-Dänische Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen.
4. Die Deutsche Gesellschaft in Königsberg.
5. Die Livländische ökonomische und gemeinnützige Societät.
6. Die Lettisch-literarische Gesellschaft.
7. Die Kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst.
8. Die literarisch-praktische Bürger-Verbindung zu Riga.
9. Die Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau.
10. Die Oberlausitzsche Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.

11. Der Voigtländische Alterthumsforschende Verein zu Hohenleuben im Fürstenthume Reufs-Schleiz.
12. Die Lübeckische Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit.
13. Die Odessasche Gesellschaft für Geschichte und Alterthümer.
14. Die Gesellschaft für Erforschung der Finnischen Literatur, Sprache und Alterthümer zu Helsingfors.
15. Der Wetzlarsche Verein für Geschichte und Rechts-Alterthümer.
16. Die Gesellschaft für Pommernsche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin.
17. Die Gesellschaft für Mecklenburgsche Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin.
18. Die Schleswig-Holstein-Lauenburgsche Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.
19. Der Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westpfahlens zu Münster.
20. Der historische Verein für Niedersachsen zu Hannover.
21. Der Thüringisch-Sächsische Verein zur Erforschung vaterländischen Alterthums zu Halle.
22. Die Sinsheimer Gesellschaft zur Erforschung der vaterländischen Denkmale der Vorzeit im Unter-Rheinkreise des Großherzogthums Baden.
23. Die gelehrte Ehstnische Gesellschaft zu Dorpat.
24. Die Ehstländische literarische Gesellschaft zu Reval.
25. Die Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde zu Frankfurt am Main.
26. Das historische Institut zu Paris.
27. Der Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben zu Ulm.

Nachricht für den Buchbinder.

Die lithographirten Grabdenkmale sind einzuschalten

1. das mit den zwei Wappen, der S. 54 gegenüber,
 2. „ „ drei Bischöfen „ „ 155 „
-

II. Urkunden:

- 1) Verzeichniß von livl. Urkunden, welche sich einst in dem königl. polnischen Archive auf dem Schlosse zu Krakau befanden S. 61—91.
- 2) Sechs Urkunden über Schenkungen an das Cistercienserkloster zu Dünamünde aus den Jahren 1235 bis 1273 S. 91—101.
- 3) Heinrich's, Herrn von Meklenburg, Schenkungsbrief an das Nonnenkloster zu Rehna, zum Unterhalte eines von ihm in Livland geretteten, heidnischen und getauften Mädchens, vom J. 1270 S. 102—103.
- 4) Eine Urkunde von 1312, Revalsche Bürger betreffend S. 104—107.
- 5) Quittung Bischof Heinrich's von Reval vom Jahre 1436 S. 107—108.
- 6) HM. Ludwig von Erlichshausen's Aufnahmebrief in den D. O. für Johann Brynke, vom Jahre 1464 S. 108—110.
- 7) OM. Wolter von Plettenberg's Bestätigung einer Vicarie in der Kirchspielskirche zu Bauske, vom Jahre 1518 S. 110—114.
- 8) Desselben Lehnbrief über 2 $\frac{1}{2}$ Haken am kleinen Sunde bei Moon, vom J. 1532 . . . S. 114—116.
- 9) Zwei Urkunden zur Geschichte d. Herzogs Magnus. Königs von Livland, vom J. 1586 . S. 117—125.

III. Miscellen:

- 1) Bruchstück einer Reimchronik des D. O. aus dem Anfange des 15ten Jahrhunderts . S. 129—133.
 - 2) Ueber den Namen Oesell, von P. v. Buxhöwden S. 134—139.
 - 3) Einiges zur Alterthumskunde der Deutsch-Russ. Ostsee-Prov., v. G. T. Tieleman S. 139—146.
 - 4) Beiträge zur Geschichte der Stadt Riga aus den ältesten Wismarschen Stadtbüchern, von Dr. C. C. H. Burmeister . . . S. 147—152.
 - 5) Beschreibung des Grabdenkmals zweier Iivländischer Bischöfe aus dem 14. Jahrhunderte zu Lübeck, von H. Trey S. 152—157.
 - 6) Nähere Nachricht über ein altes Buch mit einer Livland betreffenden Stelle . . S. 157—160.
- Anhang.* Verzeichniß sämmtlicher Ehren-Mitglieder, Stifter, ordentlichen Mitglieder und Correspondenten der Gesellschaft . . . S. 161—182.
- Verzeichniß der gelehrten Gesellschaften des In- und Auslandes, mit denen die Gesellschaft in Verbindung steht S. 182—184.